



Bundesverfassungsgericht

GRUNDGESETZ EUROPÄISCH INTERNATIONAL

Jahresbericht 2022



DAS
GRUNDGESETZ WILL
EINE **EUROPÄISCHE**
INTEGRATION UND EINE
INTERNATIONALE
FRIEDENSORDNUNG.

Mit diesem Urteil entschied das Bundesverfassungsgericht, dass die Reform der EU unter dem Lissabon-Vertrag mit dem Grundgesetz vereinbar ist und Deutschland dem Vertrag zustimmen darf.

Zugleich stärkte das Urteil die innerstaatlichen Beteiligungsrechte des Parlaments in Angelegenheiten der EU. ■

Urteil zum Vertrag von Lissabon
(2009)

Inhaltsverzeichnis

Grußwort 4

Bundesverfassungsgericht 5 – 47

2.1	Gericht und Verfassungsorgan	6 – 9
2.2	Richterinnen und Richter	10 – 15
2.3	Feierstunde zum Richterwechsel	16 – 17
2.4	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	18 – 19
2.5	Delegationen und Veranstaltungen	20 – 25
	Nationale Delegationsbesuche und Veranstaltungen	20 – 21
	Internationale Delegationsbesuche und Veranstaltungen	22 – 25
2.6	Impressionen	26 – 27
2.7	Bundesverfassungsgericht - Europäisch - International	28 – 47

Statistik 48 – 65

3.1	Aktuelles Geschäftsjahr	48 – 51
3.2	Verfassungsbeschwerde	52 – 55
3.3	Einstweilige Anordnung	56 – 57
3.4	Normenkontrolle	58 – 61
3.5	Allgemeines Register	62 – 63
3.6	Gesamtentwicklung seit 1951	64 – 65

Rechtsprechung 66 – 107

4.1	Entschieden 2022	68 – 87
	Wahl eines Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin des Bundestages	68 – 69
	Bayerisches Verfassungsschutzgesetz	70 – 71
	Windkraft	72 – 73
	Übernachungssteuer	74 – 75
	Impfnachweis für COVID-19 und Masern	76 – 77
	Erziehungsaufwand im Beitragsrecht der Sozialversicherung	78 – 79
	Äußerung der Bundeskanzlerin zur Ministerpräsidentenwahl in Thüringen	80 – 81
	Unterrichtung des Bundestages über EU-Militäroperation	82 – 83
	EU-Wiederaufbaufonds „Next Generation EU“	84 – 85
	Parlamentarisches Fragerecht zu im Ausland tätigen Verfassungsschutzbediensteten	86 – 87
4.2	Kurz und bündig	88 – 101
4.3	Zu entscheiden 2023	102 – 107

Grundgesetz – Europäisch – International

Liebe Leserinnen und Leser,

„Grundgesetz – Europäisch – International“ – bereits die Mütter und Väter des Grundgesetzes haben in der Präambel unserer Verfassung ein klares Bekenntnis zu einem vereinten Europa und einer internationalen Friedensordnung niedergelegt. Dies prägt auch das Selbstverständnis des Bundesverfassungsgerichts, das sich als Teil einer internationalen Rechtsordnung und der weltweiten Gemeinschaft der Verfassungsgerichte sieht.

In seiner Rechtsprechung richtet das Bundesverfassungsgericht seinen Blick auch auf das Völkerrecht, das Recht der Europäischen Union und internationale Rechtsentwicklungen. Durch seine Entscheidungen setzt es seinerseits Impulse für die Entwicklung der Rechtsprechung ausländischer Verfassungsgerichte. Dabei steht das Bundesverfassungsgericht in einem engen fachlichen und institutionellen Austausch mit einer Vielzahl ausländischer Verfassungsgerichte, dem Gerichtshof der Europäischen Union und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Die Bedeutung dieses Austausches kann in Zeiten, in denen Frieden, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in Europa und der Welt durch Krisen und Kriege bedroht sind, nicht überschätzt werden.

So war es uns eine besondere Freude, dass wir im Jahr 2022 wieder Delegationen ausländischer Gerichte zu Fachgesprächen in Karlsruhe empfangen durften. Ebenso besuchten Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts

mehrere Verfassungsgerichte im Ausland und nahmen an internationalen Konferenzen teil. Dieser internationale Austausch war – mit Ausnahme virtueller Formate – seit Beginn der Corona-Pandemie weitgehend zum Erliegen gekommen. Um dessen besonderen Wert für die Arbeit des Bundesverfassungsgerichts zu würdigen, präsentieren wir in diesem Jahresbericht Gastbeiträge einer Auswahl unserer europäischen und außereuropäischen Partnergerichte.

Im Jahr 2022 war im Vergleich zum Vorjahr auf weiterhin hohem Niveau ein leichter Rückgang bei den neu eingehenden Verfahren zu verzeichnen. Zugleich konnte der Verfahrensbestand leicht verringert werden. In seinen Entscheidungen befasste sich das Gericht unter anderem mit dem Bayerischen Verfassungsschutzgesetz, dem Äußerungsrecht der früheren Bundeskanzlerin, Impfnachweispflichten und der Beteiligung Deutschlands am europäischen Aufbauinstrument „Next Generation EU“.

In diesem Jahresbericht finden Sie neben internationalen Gastbeiträgen und ausgewählter Rechtsprechung weitere Hintergrundinformationen, Statistiken und Wissenswertes rund um die Arbeit des Bundesverfassungsgerichts. Wir wünschen Ihnen viel Freude bei der Lektüre! ■

Karlsruhe, im Februar 2023


Prof. Dr. Stephan Harbarth, Präsident


Prof. Dr. Doris König, Vizepräsidentin



Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassunggebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben.

Gericht und Verfassungsorgan

Hüter der Verfassung und Bürgergericht – das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe ist vielen Menschen in Deutschland aber auch im Ausland ein Begriff. Doch was macht eigentlich ein Verfassungsgericht?

Nach den historischen Umbrüchen des 20. Jahrhunderts verabschiedeten viele Länder in Europa und weltweit neue Verfassungen, oftmals verbunden mit der Errichtung eines neuen Höchstgerichts. Dies geschah etwa in Spanien und Portugal nach dem Ende der dortigen Militärdiktaturen, in Tschechien und Slowenien sowie anderen osteuropäischen Ländern nach Ende des Kalten Krieges, oder in Südafrika nach dem Ende der Apartheid.

Als Gegenentwurf zur nationalsozialistischen Unrechts- und Gewalt Herrschaft formuliert das Grundgesetz in Deutschland eine neue demokratische und rechtsstaatliche Ordnung mit starken Grundrechtsgarantien. Zur Durchsetzung sieht das Grundgesetz ein Verfassungsgericht vor, das 1951 gegründet wurde. Das Bundesverfassungsgericht hat nicht nur die Verfassungsrealität in der Bundesrepublik Deutschland nachhaltig geprägt. Die Tätigkeit des Gerichts steht seit jeher in enger Wechselwirkung zum europäischen Gerichtsverbund (→ S. 28) und wirkt sich – teils über gemeinsame Verfassungstraditionen, teils als direktes Vorbild – auch auf Verfassungs- und Transformationsprozesse im außereuropäischen Ausland aus.

Im internationalen Vergleich gibt es im Wesentlichen zwei Modelle der Verfassungsgerichtsbarkeit. Das Modell

des **Supreme Court** wie in den USA ist auch in anderen englischsprachigen **Common Law**-Staaten wie Kanada, Irland, Kenia oder Indien, in skandinavischen Ländern sowie in einigen Ländern außerhalb Europas verbreitet. Hier entscheidet ein zentraler oberster Gerichtshof als Höchstgericht über alle möglichen Rechtsstreitigkeiten z.B. in Zivil- und Strafsachen. Ein solcher **Supreme Court** ist oft auch (aber eben nicht nur) für verfassungsrechtliche Fragen zuständig. Das Bundesverfassungsgericht dagegen ist ein typisches Beispiel für das zweite Modell: Es ist ein **spezialisiertes Verfassungsgericht**, das ausschließlich spezifische verfassungsrechtliche Zuständigkeiten hat. Dieses Modell geht zurück auf den österreichischen **Verfassungsgerichtshof** (gegründet 1920) und ist mittlerweile in vielen europäischen und außereuropäischen Ländern verbreitet.

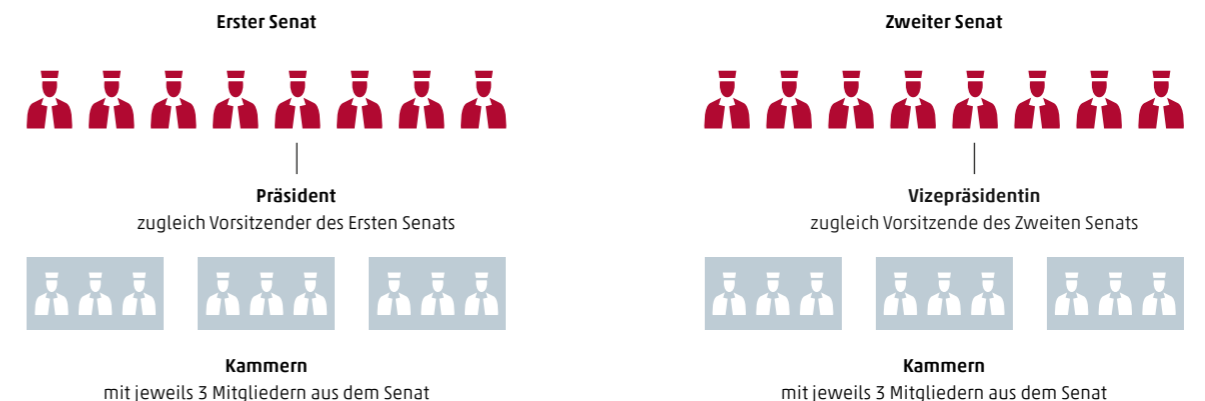
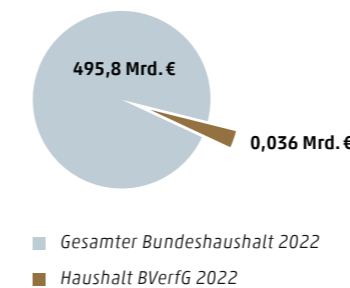
Das Bundesverfassungsgericht ist Gericht und Verfassungsorgan zugleich. Als **Gericht** ist es Teil der rechtsprechenden Gewalt in Deutschland. Es hat das letzte Wort bei der Auslegung des Grundgesetzes und entscheidet als „Hüter der Verfassung“ über spezifisch verfassungsrechtliche Streitigkeiten. Es ist das einzige Gericht, das vom Parlament erlassene Gesetze für ungültig erklären kann. Seine Entscheidungen

Common Law bezeichnet eine dem englischen Recht entstammende Rechtstradition, die maßgeblich durch Richterrecht in Form von bindenden Präzedenzfällen geprägt ist.

Im Vereinigten Königreich gibt es übrigens erst seit 2009 einen Supreme Court. Bis dahin wurden höchstrichterliche Funktionen durch Mitglieder des House of Lords (Oberhaus des Parlaments) ausgeübt.

Als „geistiger Vater“ dieser Form der Verfassungsgerichtsbarkeit gilt der österreichische Rechtsgelehrte und spätere Richter am Verfassungsgerichtshof Hans Kelsen (1881–1973).

Während die meisten ausländischen Verfassungsgerichte in der Hauptstadt angesiedelt sind, war der Sitz des Bundesverfassungsgerichts von Beginn an Karlsruhe, in bewusster räumlicher Distanz zum Regierungssitz.



Der Deutsche **Bundestag** wählt die Hälfte der Richterinnen und Richter jedes Senats, der **Bundesrat** wählt die andere Hälfte der Richterinnen und Richter.





Richterinnen und Richter

Die scharlachroten Roben der Richterinnen und Richter prägen das Bild des Bundesverfassungsgerichts in Medien und Öffentlichkeit. Wer sind die Menschen in den Roben? Wie funktioniert die Wahl der Richterinnen und Richter an das höchste deutsche Gericht?

Die Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts werden vom Bundespräsidenten ernannt und vereidigt. Dennoch sind in Deutschland weder Bundespräsident noch die Bundesregierung formell an der Auswahl der Richterinnen und Richter beteiligt. Anders ist dies in Ländern, deren Regierungssysteme stärker auf exekutive Entscheidungsbefugnisse ausgerichtet sind. So hat in den USA der Präsident das Vorschlagsrecht für Richterposten beim *Supreme Court*, und in Südafrika steht dem Präsidenten das Letztentscheidungsrecht über die Besetzung des Verfassungsgerichts zu. Auch in verschiedenen europäischen Rechtsordnungen wirkt die Exekutive bei der Auswahl eines Teils der Richterinnen und Richter des jeweiligen Höchstgerichts mit (z.B. in Frankreich, Österreich, Tschechien und Spanien). In manchen Ländern wie Italien, Kolumbien, Lettland und Indonesien ist zudem die rechtsprechende Gewalt – die Judikative – in die Richterwahl eingebunden.

In Deutschland obliegt die **Richterwahl** ausschließlich den beiden Gesetzgebungsorganen des Bundes: dem Bundestag als direkt gewählte Volksvertretung und dem Bundesrat als Vertretung der Länder auf Bundesebene. Bundestag und Bundesrat wählen jeweils zur Hälfte die Richterinnen und Richter des

Bundesverfassungsgerichts und bestimmen abwechselnd die Präsidentschaft und Vizepräsidentschaft. Dieses Verfahren ist Ausdruck des vom Grundgesetz vorgesehenen parlamentarischen Regierungssystems mit föderaler Prägung.

Für die Wahl ist jeweils eine **Mehrheit von zwei Dritteln** erforderlich, was eine hohe Akzeptanz in der breiten Öffentlichkeit und über politische Lager hinaus gewährleistet. Gewählt werden können Personen, die mindestens 40 Jahre alt sind und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Außerdem müssen sie entweder beide juristische Staatsexamen abgelegt oder eine Rechtsprofessur an einer deutschen Universität innehaben. Eine solche juristische Qualifikation ist wichtig, denn das Bundesverfassungsgericht entscheidet nicht nach politischen Erwägungen, sondern strikt nach rechtlichen Maßstäben. Ähnlich wie die portugiesische oder die lettische Rechtsordnung schreibt das deutsche Recht vor, dass mindestens drei Mitglieder jedes Senats von den obersten Gerichtshöfen des Bundes stammen müssen, sodass ihre besondere richterliche Erfahrung in die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einfließen kann. Daneben kommen die Richterinnen und Richter aus unterschiedlichen Berufen und Tätigkeitsfeldern, insbesondere

Das sind der Bundesgerichtshof für Zivil- und Strafsachen, und im Übrigen das Bundesverwaltungsgericht, der Bundesfinanzhof, das Bundesarbeitsgericht und das Bundessozialgericht.

aus dem universitären Bereich, vereinzelt auch aus der Politik oder der Anwaltschaft. Für die Akzeptanz und Qualität der Entscheidungen ist sehr bedeutsam, dass auf diese Weise unterschiedliche Perspektiven in die Arbeit des Gerichts einfließen.

Die Richterinnen und Richter werden für eine **Amtszeit** von zwölf Jahren gewählt. Zur Stärkung der persönlichen **Unabhängigkeit** ist eine Wiederwahl nicht möglich. Mit Erreichen der Altersgrenze von 68 Jahren endet die Amtszeit. Im internationalen Vergleich sind Frauen an Höchstgerichten oftmals unterrepräsentiert. Auch in Deutschland war dies lange Zeit der Fall. Allerdings hat sich das **Geschlechterverhältnis** am Gericht inzwischen sehr verändert: Im Jahr 2022 wurden die roten Richterinnen von neun Frauen und sieben Männern getragen (→ S. 12 – 15).

Kern der richterlichen Tätigkeit ist die Wahrnehmung des **Rechtssprechungsauftrags** des Bundesverfassungsgerichts. Kommt es bei den Beratungen in den Senaten zu einem Patt, entscheidet anders als etwa in Österreich oder Frankreich nicht die Stimme des Präsidenten bzw. der Vizepräsidentin. Vielmehr kann bei Stimmgleichheit kein Verfassungsverstoß festgestellt werden – eine Verfassungsbeschwerde hat dann

keinen Erfolg oder ein angegriffenes Gesetz kann nicht für ungültig erklärt werden. Dies soll sicherstellen, dass die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts mit klarer Mehrheit getroffen werden und nicht von der **einzelnen Stimme** eines Richters oder einer Richterin abhängen.

Die Richterinnen und Richter nehmen außerdem organisatorische Aufgaben am Gericht wahr und pflegen im Rahmen von gegenseitigen Besuchen und Fachgesprächen den Austausch mit anderen Institutionen im In- und Ausland, wie beispielsweise mit anderen deutschen Verfassungsorganen oder ausländischen Verfassungsgerichten. Sie halten zudem Vorträge und wirken an Veranstaltungen sowie Publikationen mit. Die Mitglieder des Gerichts haben sich insoweit **Verhaltensleitlinien** auferlegt, an denen sie ihr Auftreten während und nach ihrer Amtszeit ausrichten. ■

Einzelne Richterinnen oder Richter, die mit einer Entscheidung ihres Senats nicht einverstanden sind, können ihre abweichende Meinung in einem Sondervotum veröffentlichen.

Die Verhaltensleitlinien sind abrufbar unter: www.bundesverfassungsgericht.de



Wenn die Richterinnen und Richter öffentlich im Rahmen ihrer Rechtssprechungstätigkeit in Erscheinung treten, etwa bei Urteilsverkündungen oder mündlichen Verhandlungen, tragen sie ihre berühmte Amtskleidung: rote Roben mit weißem Zierkragen (Jabot). Diese sind der traditionellen Richtertracht der Stadt Florenz aus dem 15. Jahrhundert nachempfunden.

Erster Senat



Prof. Dr.
Heinrich Amadeus
Wolff

seit 2022



Prof. Dr. Henning
Radtke

seit 2018



Dr. Yvonne
Ott

seit 2016



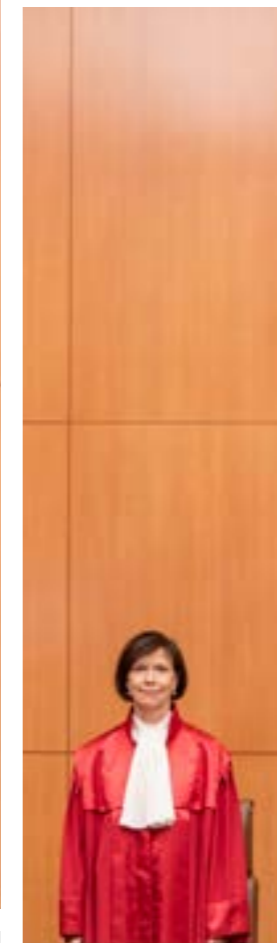
Prof. Dr. Susanne
Baer, LL.M. (Michigan)

seit 2011



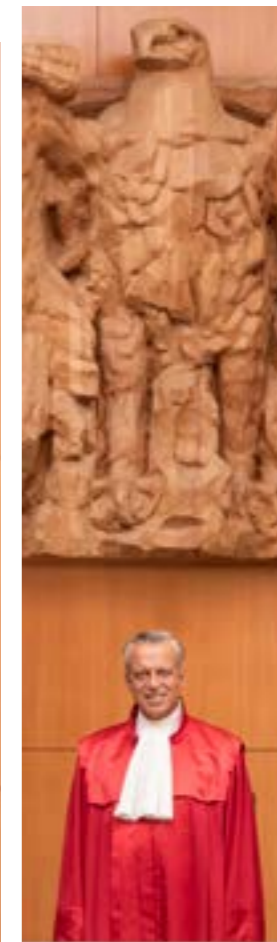
Prof. Dr. Stephan
Harbarth, LL.M. (Yale)

seit 2018,
Präsident seit 2020



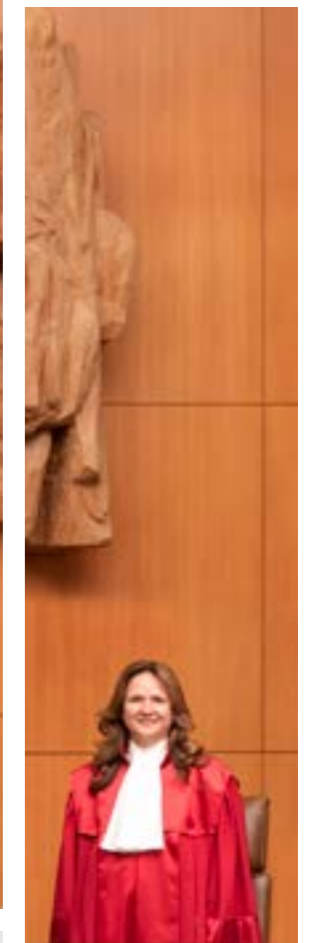
Prof. Dr. Gabriele
Britz

seit 2011



Dr. Josef
Christ

seit 2017



Prof. Dr. Ines
Härtel

seit 2020

Zweiter Senat



Prof. Dr. Astrid
Wallrabenstein

seit 2020



Dr. Ulrich
Maidowski

seit 2014



Peter
Müller

seit 2011



Prof. Dr. Peter
M. Huber

seit 2010



Prof. Dr. Doris
König

seit 2014,
Vizepräsidentin seit 2020



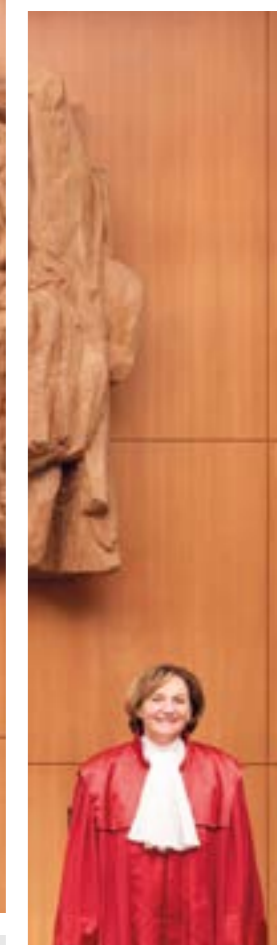
Monika
Hermanns

seit 2010



Dr. Sibylle
Kessel-Wulf

seit 2011



Prof. Dr. Christine
Langenfeld

seit 2016

Feierstunde zum Richterwechsel im Ersten Senat

Am 22. Juli 2022 fand eine Feierstunde anlässlich des Richterwechsels im Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichts statt. Mit dieser Veranstaltung wurden das Ende der Amtszeit des ehemaligen Richters des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Andreas L. Paulus sowie der Amtsantritt seines Nachfolgers Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff feierlich begangen.

Beide hatten am 3. Juni 2022 durch den Bundespräsidenten Dr. Frank-Walter Steinmeier im Schloss Bellevue in Berlin ihre Entlassungs- bzw. Ernennungsurkunde erhalten.

Als Gäste erschienen unter anderem die ehemalige Bundesministerin der Justiz, Frau Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, sowie Abgeordnete des Deutschen Bundestages. Vertreten waren auch die Spitzen der Obersten Bundesgerichte. Neben aktiven und ehemaligen Mitgliedern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundesverfassungsgerichts nahmen Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung, der Kirchen und der Wissenschaft an der Feierstunde im Sitzungssaal des Gerichts teil.

Presse, Hörfunk und Fernsehen waren ebenso vor Ort.

Die Anwesenden wurden von Präsident Prof. Dr. Stephan Harbarth, LL.M. (Yale), begrüßt. In seiner Ansprache würdigte er die zwölfjährige Amtszeit von Prof. Dr. Andreas L. Paulus und hieß zugleich Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff am Gericht herzlich willkommen.

Ganz persönliche Abschiedsworte sprach Prof. Dr. Andreas L. Paulus und blickte dabei auf die Zukunft der Verfassungsgerichtsbarkeit in herausfordernden Zeiten.

Musikalisch umrahmt wurde die Veranstaltung durch ein Trio der Musikhochschule Karlsruhe. ■

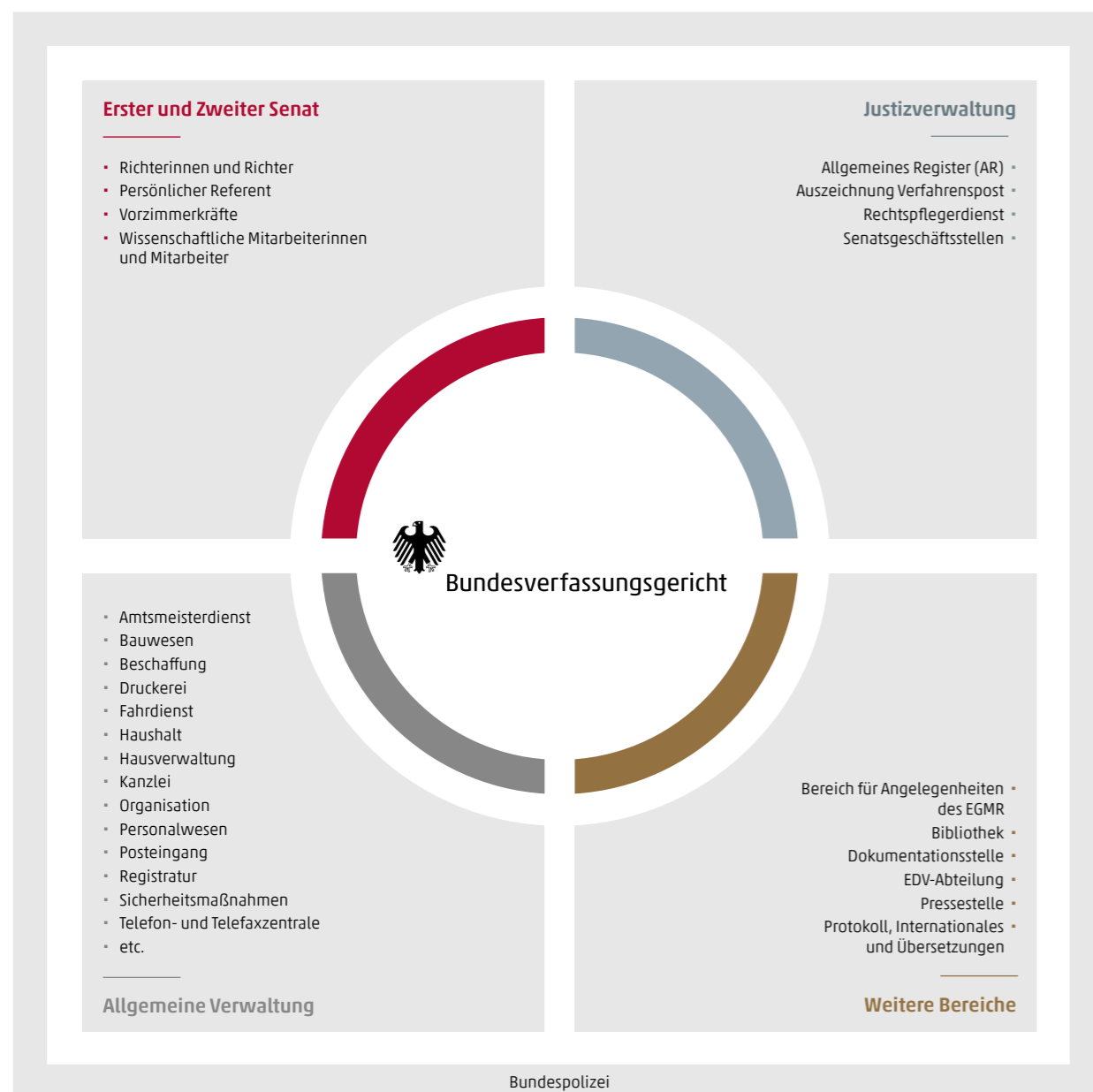


Prof. Dr. Andreas L. Paulus bei seiner Abschiedsrede



Feierstunde zum Richterwechsel (v.l. Prof. Dr. Doris König, Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff, Prof. Dr. Andreas L. Paulus, Prof. Dr. Stephan Harbarth, LL.M. (Yale))

Rund 270 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter



Ohne die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesverfassungsgerichts wäre die Erledigung der vielen Verfahren undenkbar. Insgesamt sorgen etwa 270 Personen dafür, dass das Bundesverfassungsgericht seine Aufgaben bewältigen kann.

Jeweils vier wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen die Richterinnen und Richter bei ihrer anspruchsvollen und umfangreichen Tätigkeit. Der Präsident verfügt zusätzlich über einen persönlichen Referenten. Die **wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** verfassen insbesondere Entscheidungsvorschläge (sogenannte Voten). Sie bringen hierfür regelmäßig mehrjährige Berufserfahrung aus Fachgerichten, Staatsanwaltschaften, Behörden, Rechtsanwaltskanzleien oder Universitäten mit. Zusätzlich werden die Richterinnen und Richter von je einer oder zwei **Vorzimmerkräften** unterstützt.

Die Verwaltung des Bundesverfassungsgerichts ist in verschiedene Teilbereiche untergliedert und wird vom Direktor beim Bundesverfassungsgericht im Auftrag des Präsidenten geleitet.

Die **Justizverwaltung** besteht aus den Geschäftsstellen der beiden Senate, dem Rechtspflegerdienst, dem Allgemeinen Register und Juristinnen und Juristen als zeichnungsbefugte Referentinnen und Referenten. Die Referentinnen und Referenten sorgen durch die **Postauszeichnung** für die zeitnahe richtige Verteilung der ein- und ausgehenden verfahrensbezogenen Schriftstücke. Die zwei Senatsgeschäftsstellen legen die Akten an und verwalten diese. Sie übernehmen den Schriftverkehr mit den Verfahrensbeteiligten und geben diesen richterliche Verfügungen (z.B. Ladungen) und Entscheidungen bekannt, wobei sie die übermittelten Texte zuvor auf ihre Übereinstimmung mit der Urschrift überprüfen. Den **Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern** obliegt das Korrekturlesen von Senatsurteilen und Gerichtsbeschlüssen einschließlich der Überprüfung aller in der Entscheidung enthaltenen Nachweise. Zudem bearbeiten sie die Kostenfestsetzungen, den nachgerichtlichen Schriftverkehr sowie Vorgänge des **Allgemeinen Registers**. Das Allgemeine Register (AR) erfasst und bearbeitet jährlich zwischen 7.000 und 10.000 Eingaben und Verfahrensanträge (*Allgemeines Register* → S. 62).

In der **allgemeinen Verwaltung** gibt es neben den großen Bereichen Haushalt/Organisation und dem Personalwesen viele weitere Arbeitsgebiete wie beispielsweise: Amtsmeisterdienst, Bauwesen, Beschaffung, Druckerei, Fahrdienst, Hausverwaltung, Kanzlei, Posteingang, Registratur, Sicherheitsmaßnahmen sowie die Telefon- und Telefaxzentrale.

Das Gericht verfügt zudem über eine **Dokumentationsstelle**. Diese erfasst und dokumentiert verfassungsgerichtliche Entscheidungen und wesentliche sonstige Materialien wie etwa wissenschaftliche Veröffentlichungen. Die Bibliothek mit rund 400.000 Bänden, Zeitschriften und Datenbanken ist eine der größten juristischen Fachbibliotheken in Deutschland.

Auch ohne ein zuverlässiges und sicheres IT-Netzwerk ist der Arbeitsalltag im Gericht nicht zu bewältigen. Die gerichtseigene, von den zentralen IT-Diensten des Bundes unabhängige **EDV-Abteilung** betreut die erforderliche technische Infrastruktur, entwickelt diese weiter und gewährleistet so die störungsfreie digitale Außenanbindung des Gerichts.

Besonders wichtig für den internationalen Dialog der Gerichte ist der **Bereich für Angelegenheiten des EGMR**: Dieser fördert den fachlichen Austausch mit dem EGMR und beobachtet menschenrechtliche Rechtsentwicklungen.

Das **Protokoll** hält den Kontakt zu anderen Verfassungsorganen und nationalen Institutionen, pflegt die Beziehungen zu ausländischen Verfassungsgerichten, zum EuGH sowie zum EGMR und organisiert größere interne und externe Veranstaltungen des Gerichts. Des Weiteren ist die Leiterin des Protokolls verantwortlich für den Bereich **Internationales und Übersetzungen**. Dieser Bereich, in dem Juristinnen mit Übersetzerinnen und einem Übersetzer zusammenarbeiten, kümmert sich um die Übersetzung von Pressemitteilungen und Entscheidungen ins Englische, die Erstellung sonstiger fremdsprachiger Materialien und die Beobachtung und Dokumentation ausländischer Rechtsprechung.

Die **Pressestelle** des Gerichts ist neben der eigentlichen Pressearbeit (Veröffentlichung von Pressemitteilungen, journalistische Anfragen und Akkreditierungen für mündliche Verhandlungen und Urteilsverkündungen) auch für den Internetauftritt des Gerichts und in Zusammenarbeit mit dem Protokoll für die Öffentlichkeitsarbeit und den Besucherdienst verantwortlich.

Anders als der Bundestag verfügt das Bundesverfassungsgericht über keine eigene Polizei. Den Schutz des Bundesverfassungsgerichts gewährleistet die **Bundespolizei**, die dem Bundesministerium des Innern und für Heimat zugeordnet ist. ■

Eine detailliertere Darstellung des Verwaltungsaufbaus finden Sie unter www.bundesverfassungsgericht.de (Stichwortsuche: „Organigramm“).

Nationale Delegationsbesuche und Veranstaltungen 2022

22. Mai

22. Karlsruher Verfassungsgespräch

Die Podiumsdiskussion fand in diesem Jahr wieder mit Publikum statt und wurde zusätzlich im Internet sowie im Fernsehen übertragen. Das Thema der diesjährigen Diskussion lautete „Alternative Fakten – leben wir im selben Universum?“.

22. Juni

Richterwechsel im Ersten Senat

Bei einer Feierstunde wurde das Ende der Amtszeit des ehemaligen Richters des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Andreas L. Paulus gewürdigt. Gleichzeitig wurde Herr Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff als Richter des Bundesverfassungsgerichts eingeführt. (Feierstunde → S. 16).

1. Oktober –
3. Oktober

Bürgerfest zum Tag der Deutschen Einheit in Erfurt

Anlässlich des Tags der Deutschen Einheit fand in Erfurt unter dem Motto „Zusammen wachsen“ ein Bürgerfest statt. Das Bundesverfassungsgericht präsentierte sich neben einem Glaskubus, in dem unter anderem Richterroben und Videostatements zu sehen waren, in einem interaktiven Pavillon. Highlight waren Interviews mit Mitgliedern des Gerichts.

3. Oktober

Feierlichkeiten zum Tag der Deutschen Einheit in Erfurt

Der Präsident, die Vizepräsidentin und weitere Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts nahmen am offiziellen Festakt am 3. Oktober 2022 teil.

27. Oktober

Antrittsbesuch des Bundesministers der Justiz beim Bundesverfassungsgericht

Bei seinem Antrittsbesuch in Karlsruhe wurde Bundesminister der Justiz Dr. Marco Buschmann vom Präsidenten, der Vizepräsidentin und weiteren Mitgliedern des Gerichts zu einem fachlichen Austausch empfangen.

21. November

Besuch einer Delegation des Bundesgerichtshofs beim Bundesverfassungsgericht

Zu einem Gedankenaustausch kamen Mitglieder des Bundesgerichtshofs - unter Leitung seiner Präsidentin - und des Bundesverfassungsgerichts zusammen.



Zur Verwirklichung eines vereinten Europas wirkt die Bundesrepublik Deutschland bei der Entwicklung der Europäischen Union mit, die demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist und einen diesem Grundgesetz im wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz gewährleistet.

Internationale Kontakte

Das Bundesverfassungsgericht versteht sich als Teil einer weltweiten Gemeinschaft von Verfassungsgerichten und internationalen Gerichtshöfen.

Es engagiert sich in **internationalen Netzwerken** und pflegt bilateral den institutionellen Kontakt und **fachlichen Dialog** mit dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) in Luxemburg, dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg und ausländischen Verfassungsgerichten.

Die Gestaltung dieses internationalen Austausches hat in Karlsruhe eine lange **Tradition**. Vor fünfzig Jahren war das Bundesverfassungsgericht einer der Initiatoren der Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte, die unter wechselndem Vorsitz regelmäßige Kongresse organisiert. Ebenso hat es das sog. Sechser-Treffen mitbegründet, bei dem sich alle zwei Jahre die deutschsprachigen Verfassungsgerichte aus Deutschland, Liechtenstein, Österreich und der Schweiz mit den beiden europäischen Gerichtshöfen EuGH und EGMR zu Fachgesprächen zusammenfinden.

Seit der deutschen Wiedervereinigung beteiligt sich das Bundesverfassungsgericht an verschiedenen Initiativen und Programmen der Venedig-Kommission, deren Mandat die Förderung von Demokratie, Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit im Zeichen europäischer Verfassungstraditionen umfasst. Dies betrifft in besonderem Maße die **institutionelle Zusammenarbeit** zwischen lange etablierten sowie verhältnismäßig jungen Verfassungsgerichtsbarkeiten, etwa in vielen osteuropäischen Ländern. Hinsichtlich der stärkeren, auch digitalen Vernetzung zwischen europäischen Verfassungsgerichtsbarkeiten zum Zwecke des **Wissens- und Informationsaustausches** gibt es in jüngerer Zeit verschiedene Initiativen, an denen sich auch das Bundesverfassungsgericht beteiligt. Zu nennen sind hier etwa das Justizielle Netzwerk der Europäischen Union (JNEU) oder das Superior Courts Network (SCN) des EGMR.

Besonders intensive Gelegenheit für fachlichen Austausch und Dialog geben seit jeher **Besuche** der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts bei ihren europäischen und außereuropäischen Kolleginnen und Kollegen sowie Gegenbesuche ausländischer Delegationen in Karlsruhe. Aufgrund des pandemiebedingten weitgehenden Verzichts auf persönliche Begegnungen in den letzten Jahren mussten über **digitale Formate** wie virtuelle Arbeitstreffen vielfach neue Wege beschritten werden, was gerade für einen globalen internationalen Austausch auch unbestreitbare Vorteile bietet. Dennoch haben persönliche Treffen und Gespräche weiterhin einen unersetzbaren Wert für den informellen richterlichen Meinungs- und Erfahrungsaustausch jenseits formeller justizieller Prozesse und Entscheidungen. Dies bestätigen die Beiträge internationaler und ausländischer Gerichte in diesem Jahresbericht (→ S. 30–43). Deshalb war es für die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts eine besondere Freude, im Jahr 2022 die Tradition gegenseitiger **Besuche und Arbeitstreffen in Präsenz** wiederaufleben zu lassen. Einen Eindruck der Vielfalt dieser internationalen Kontakte präsentieren die nachfolgenden Seiten. ■

Internationale Delegationsbesuche und Veranstaltungen 2022

21. Februar

Konferenz der Präsidenten der obersten Gerichte der EU-Mitgliedsstaaten in Paris

Am 21. Februar 2022 richteten der Verfassungsrat, der Staatsrat und der Kassationshof der Französischen Republik in Paris eine Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der obersten Gerichte der Mitgliedstaaten der Europäischen Union aus. Im Mittelpunkt standen verfassungsrechtliche Fragen im Kontext des europäischen Integrationsprozesses. Seitens des Bundesverfassungsgerichts nahmen der Präsident sowie die Vizepräsidentin teil.

2. Mai –

4. Mai

Besuch einer Delegation des kenianischen *Supreme Court*

Beim Besuch einer Delegation des *Supreme Court* Kenia waren die Rollen der Gerichte in den jeweiligen Ländern, Fragen der richterlichen Unabhängigkeit und des Klimaschutzes sowie Verfassungsstreitigkeiten im Hinblick auf Verfassungsänderungen Gegenstand der Gespräche.

18. Mai –

19. Mai

Besuch einer Delegation des kolumbianischen Verfassungsgerichts

Der Besuch einer Delegation des kolumbianischen Verfassungsgerichts diente dem Austausch zu Themen wie dem Individualbeschwerdeverfahren, der Meinungsfreiheit, Klimaschutz sowie Rechten der Natur.

25. Mai

„Präsidenten-Runde“ der Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte

Zur Vorbereitung des XIX. Kongresses der Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte hat das Verfassungsgericht der Republik Moldau zu einer digitalen „Präsidenten-Runde“ eingeladen, an der auch der Präsident des Bundesverfassungsgerichts teilgenommen hat. Der Kongress wird 2024 in Chişinău am Sitz des moldauischen Verfassungsgerichts stattfinden, das derzeit den Vorsitz der Konferenz innehat.

Digitale Veranstaltung 

21. Juni –

23. Juni

Besuch einer Delegation des Bundesverfassungsgerichts beim italienischen Verfassungsgericht

Eine Delegation des Bundesverfassungsgerichts unter Leitung des Präsidenten und der Vizepräsidentin führte in Rom Fachgespräche mit dem italienischen Verfassungsgericht, insbesondere zu verfassungsrechtlichen Fragestellungen innerhalb der Europäischen Union.

11. September –

12. September

„Sechser-Treffen“ der deutschsprachigen Verfassungsgerichte, des EuGH und des EGMR in Lausanne

Bei diesem regelmäßig wechselseitig ausgerichteten Treffen tauschen sich Vertreterinnen und Vertreter der Gerichte aus. Themen der Fachgespräche waren unter anderem die Rolle der Justiz im Klimaschutz und die Beschuldigtenrechte in der verdeckten Ermittlung sowie der Rechtsschutz für Einzelpersonen bei internationalen Sanktionen.



19. September –

20. September

Besuch einer Delegation des Bundesverfassungsgerichts beim kroatischen Verfassungsgericht

Beim Besuch einer Delegation des Bundesverfassungsgerichts unter Leitung des Präsidenten und der Vizepräsidentin wurden in Zagreb Fachgespräche unter anderem zu verfassungsrechtlichen Fragestellungen innerhalb der Europäischen Union geführt.

4. Oktober –

7. Oktober

Fünfter Kongress der Weltkonferenz der Verfassungsgerichtsbarkeit

Der Kongress wurde vom Verfassungsgericht der Republik Indonesien ausgerichtet. Ziel der Weltkonferenz ist die Förderung der Verfassungsgerichtsbarkeit als wesentliches Element für Demokratie, die Einhaltung der Menschenrechte und den Rechtsstaat. Themen des Kongresses waren unter anderem Demokratie und Rechtsstaatlichkeit als Vorbedingung von Frieden und die Rolle der Verfassungsgerichte bei der Wahrung des Friedens. Für das Bundesverfassungsgericht haben die Vizepräsidentin sowie eine weitere Bundesverfassungsrichterin teilgenommen.

14. November –

17. November

Besuch einer Delegation des Bundesverfassungsgerichts beim südkoreanischen Verfassungsgericht

Eine Delegation des Bundesverfassungsgerichts unter der Leitung des Präsidenten besuchte das Verfassungsgericht in Seoul. Die während des Besuchs geführten Fachgespräche behandelten verfassungsrechtliche Fragestellungen zu Schutzmaßnahmen gegen COVID-19, zum Umweltschutz sowie zur Suizidhilfe.

28. November –

29. November

Besuch einer Delegation des irischen *Supreme Court*

Themen der Fachgespräche während des Besuchs einer Delegation des irischen *Supreme Court* waren unter anderem die Meinungsfreiheit sowie verfassungsrechtliche Fragestellungen innerhalb der Europäischen Union.

Impressionen



Die Vizepräsidentin des kolumbianischen Verfassungsgerichts trägt sich in das Gästebuch des Bundesverfassungsgerichts ein



Besuch einer Delegation des kenianischen Supreme Court in Karlsruhe



Fachgespräch mit den Mitgliedern des koreanischen Verfassungsgerichts in Seoul



Fachgespräch mit Mitgliedern des irischen Supreme Court

Europäischer Gerichtsverbund und Völkerrechtsfreundlichkeit

Offenheit gegenüber Europa und der Welt – dieser Leitgedanke prägt das Grundgesetz und das Selbstverständnis des Bundesverfassungsgerichts.

Die Arbeit des Bundesverfassungsgerichts ist eingebettet in drei Rechtsebenen: Bei der Auslegung des **Grundgesetzes** richtet es seinen Blick auch auf das **Völkerrecht**, das in die deutsche Rechtsordnung hineinwirkt, und auf das **Recht der Europäischen Union** (EU), das in Deutschland unmittelbar und grundsätzlich mit Anwendungsvorrang gilt und viele Bereiche des nationalen Rechts überformt.

Das Bundesverfassungsgericht übt sein Mandat als „Hüter des Grundgesetzes“ innerhalb des **europäischen Gerichtsverbunds** in einem kooperativen Verhältnis zum Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) und zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) aus. In langjähriger Rechtsprechung hat es Maßstäbe entwickelt, um die deutsche Rechtsordnung, das Völkerrecht und das EU-Recht in Einklang zu bringen.

Das **Prinzip der Völkerrechtsfreundlichkeit** kommt etwa in der Verfassungspräambel oder dem Bekenntnis zu unveräußerlichen Menschenrechten in Art. 1 Abs. 2 GG zum Ausdruck. Die **allgemeinen Regeln des Völkerrechts** sind nach Art. 25 GG unmittelbar Bestandteil des deutschen Rechts und gehen einfachen Gesetzen

– nicht aber dem Grundgesetz selbst – vor. Daneben treten Verpflichtungen, die Deutschland durch den Abschluss **völkerrechtlicher Verträge** übernommen hat. Damit diese internationalen Übereinkommen innerhalb Deutschlands gelten, müssen sie vom Parlament durch ein Zustimmungsgesetz ratifiziert werden (Art. 59 Abs. 2 GG) und stehen dann auf einer Ebene mit einfachen Gesetzen, also unterhalb der Verfassung. Dennoch kommt gerade Menschenrechtsübereinkommen große verfassungsrechtliche Bedeutung zu. Insbesondere die **Europäische Menschenrechtskonvention** (EMRK) wird als Auslegungshilfe herangezogen, um Inhalt und Reichweite der Grundrechte und rechtsstaatlichen Verbürgungen des Grundgesetzes zu bestimmen. Wegweisend für dieses Zusammenspiel sind die verfassungsgerichtlichen Entscheidungen im Fall Görgülü (BVerfGE 111, 307) und zur Sicherungsverwahrung (BVerfGE 128, 326). Alle deutschen Gerichte sind verpflichtet, die EMRK und die Rechtsprechung des EGMR zu berücksichtigen, sofern nicht tragende Grundsätze des Grundgesetzes entgegenstehen. Dies ist Teil der Bindung der Gerichte an Recht und Gesetz (Art. 20 Abs. 3 GG), Verstöße können mit der **Verfassungsbeschwerde** (→ S. 52) gerügt werden.

In der EU haben derzeit 27 Mitgliedstaaten eine besonders enge Form der europäischen Integration verwirklicht.



Zu den allgemeinen Regeln des Völkerrechts zählen bestimmte universelle Garantien wie das Folterverbot oder das Verbot der Rassendiskriminierung.

Immer wieder hatte das Bundesverfassungsgericht über wichtige Meilensteine dieses Integrationsprozesses zu entscheiden, etwa im Maastricht-Urteil (BVerfGE 89, 155) zur Gründung der EU und im Urteil zum Lissabon-Vertrag (BVerfGE 123, 267). Diese und andere Entscheidungen konkretisieren die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Europäisierung von Hoheitsrechten und nationalen Strukturen.

Das Grundgesetz erlaubt mit Zustimmung des Parlaments die **Übertragung von Zuständigkeiten** an die EU (Art. 23 GG). In diesen Bereichen kann die EU weitgehend eigenständig handeln und Rechtsakte verabschieden, die grundsätzlich Anwendungsvorrang vor nationalem Recht – einschließlich der Verfassung selbst – haben. Umgekehrt darf die EU eben nur in den Bereichen tätig werden, in denen sie von den Mitgliedstaaten vertraglich hierzu ermächtigt wurde (Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung). Handelt die EU außerhalb ihrer Zuständigkeiten („ultra vires“), ist die betreffende Maßnahme für Deutschland nicht bindend. Das Bundesverfassungsgericht prüft dies im Rahmen der **Ultra-vires-Kontrolle**. Die Ultra-vires-Kontrolle sichert die demokratische Rückbindung an die Mitgliedstaaten und verhindert, dass die EU einseitig ihre Kompetenzen erweitert. Dies schützt die Befugnisse des unmittelbar demokratisch legitimierten nationalen Parlaments, weshalb Bürgerinnen und Bürger gestützt auf ihr Wahlrecht (Art. 38 Abs. 1 GG) Verfassungsbeschwerden gegen einen Ultra-vires-Akt einlegen können. Dabei übt das Bundesverfassungsgericht seine Kontrolle zurückhaltend und europarechtsfreundlich aus und prüft nur, ob die EU ihre Zuständigkeiten **offensichtlich und in strukturell bedeutsamer Weise**

überschritten hat (*EU-Wiederaufbaufonds* → S. 84). In Zweifelsfragen sucht es den Dialog mit dem EuGH und klärt im sog. Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 267 AEUV die Auslegung relevanter Vorschriften des EU-Rechts.

Der unabdingbare und aufgrund der Ewigkeitsgarantie (Art. 79 Abs. 3 GG) unabänderliche Kern – die Identität – des Grundgesetzes muss im Zuge europäischer Integration gewahrt bleiben. Denn die so geschützten Kernbereiche der Verfassung dürften nicht einmal im Wege der Verfassungsänderung beschnitten werden. Zur Verfassungsidentität zählen die Menschenwürde und die fundamentalen Gewährleistungen des Demokratie- und Rechtsstaatsprinzips. Ob diese Gewährleistungen durch EU-Maßnahmen beeinträchtigt werden, prüft das Bundesverfassungsgericht im Rahmen der **Identitätskontrolle**.

Auf Ebene der EU ist inzwischen – auch dank der Rechtsprechung des EuGH – ein dem Grundgesetz im Wesentlichen vergleichbarer **Grundrechtsschutz** gewährleistet (Solange II – BVerfGE 73, 339). Seit der Entscheidung *Recht auf Vergessen II* (BVerfGE 152, 216) wendet das Bundesverfassungsgericht EU-Grundrechte sogar als primären Maßstab an, wenn es Maßnahmen deutscher Stellen in Bereichen prüft, in denen das Recht der Mitgliedstaaten vollständig durch EU-Recht harmonisiert ist. In seiner jüngeren Rechtsprechung betont das Bundesverfassungsgericht verstärkt die Wechselwirkungen zwischen dem Grundgesetz und der EU-Grundrechtecharta sowie, als gemeinsames Fundament, der EMRK. Ein Beispiel ist die Anerkennung des Rechts auf schulische Bildung in der Entscheidung *Bundesnotbremse II* (BVerfGE 159, 355), in welcher das Bundesverfassungsgericht sowohl die EMRK als auch die EU-Grundrechtecharta heranzog. ■

Gerichtshof der Europäischen Union

Für den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) in Luxemburg ist die seit Jahrzehnten bestehende vertrauensvolle Kooperation mit den Gerichten der heute 27 EU-Mitgliedstaaten essentiell, sie gehört quasi zu seiner DNA und prägt maßgeblich seine tägliche Arbeit.

Denn die meisten Fälle, mit denen der EuGH befasst wird – etwa 2/3 aller Verfahren, sind sog. Vorabentscheidungsersuchen, mit denen ihn mitgliedstaatliche Gerichte um Auslegung oder auch Prüfung der Gültigkeit von Unionsrecht ersuchen. Jede Bürgerin und jeder Bürger kann sich nämlich vor den mitgliedstaatlichen Gerichten auf die Rechte berufen, die das Unionsrecht ihr bzw. ihm einräumt, wie den Schutz vor Diskriminierung, den Schutz personenbezogener Daten oder das Recht auf bezahlten Jahresurlaub.

Um sicherzustellen, dass das Unionsrecht überall gleich verstanden und somit einheitlich angewendet wird, haben die Mitgliedstaaten dem EuGH als gemeinsamem Gericht die Alleinzuständigkeit für die verbindliche Auslegung des Unionsrechts sowie die Prüfung seiner Gültigkeit übertragen. Dieser wichtigen Aufgabe, die Einheitlichkeit des Unionsrechts und folglich die Gleichheit der EU-Bürger und auch der Mitgliedstaaten zu sichern, kann der EuGH nur dank der vertrauensvollen und erfolgreichen Kooperation mit den mitgliedstaatlichen Gerichten im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens nachkommen. →

EuGH

Gründungsjahr
1952

Sitz
Luxemburg

Mitglieder
27



Auch das Bundesverfassungsgericht hat den EuGH bereits um Vorabentscheidung ersucht. Zudem hat es mit seiner Entscheidung Recht auf Vergessen II von 2019 (BVerfGE 152, 216), in der es erstmals die EU-Grundrechtecharta als unmittelbaren Prüfungsmaßstab angewendet hat, sein Engagement im europäischen Gerichtsverbund unterstrichen. Hervorzuheben ist ferner seine ständige Rechtsprechung, wonach der EuGH gesetzlicher Richter im Sinne des Grundgesetzes ist, mit der Folge, dass eine offensichtliche Verletzung der Vorlagepflicht letztinstanzlich entscheidender Fachgerichte mit der Verfassungsbeschwerde gerügt werden kann. Dies dürfte einer der Gründe dafür sein, warum die Ersuchen aus Deutschland besonders zahlreich sind.

Um das gegenseitige Vertrauen, das das Vorabentscheidungsverfahren prägt und in einem gemeinsamen Raum ohne Binnengrenzen unverzichtbar ist, zu fördern, organisiert der EuGH bereits seit 1968 das sogenannte Richterforum, bei dem die Mitglieder des Gerichtshofs jedes Jahr während zwei Tagen mit Vertretern der nationalen Gerichte zusammentreffen, um sich über die aktuelle Rechtsprechung und die Mechanismen der Zusammenarbeit auszutauschen. In diesem Rahmen wurde 2017 das Justizielle Netzwerk der Europäischen Union ins Leben gerufen, das insbesondere dem Austausch von Informationen und Dokumenten zwischen den beteiligten Gerichten – darunter das Bundesverfassungsgericht – über eine dafür geschaffene Plattform dient, die teilweise auch der Öffentlichkeit zugänglich ist.

Hinzu treten zahlreiche bi- und multilaterale Treffen mit Richtern aus Europa, darunter regelmäßig mit Mitgliedern des Bundesverfassungsgerichts sowie des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR, Straßburg), und weit darüber hinaus. Im Jahr 2021 ist mit der Konferenz „EUnited in diversity“ in Riga (Lettland) ein neues Kapitel des regelmäßigen Dialogs zwischen Vertretern der Verfassungs- bzw. Höchstgerichte der Mitgliedstaaten und Mitgliedern des EuGH aufgeschlagen worden. ■

*Prof. Dr. Koen Lenaerts,
Präsident*

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Die Auslegung der Europäischen Menschenrechtskonvention durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte findet nicht im luftleeren Raum statt. Deshalb sind der Gerichtsverbund in Europa und der internationale Austausch zwischen den Gerichten von großer Bedeutung für die Arbeit des Gerichtshofs in Straßburg.

Der Gerichtshof berücksichtigt bei der Auslegung der Konvention im Einzelfall die Rechtspraxis der Konventionsstaaten.¹ Der Dialog zwischen dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und den nationalen Rechtsordnungen – darunter auch die deutsche – ist von grundlegender Bedeutung für die Anwendung der Konvention. Dieser Dialog, der sich vor allem über die Rechtsprechung vollzieht, bereichert regelmäßig sowohl die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte als auch die des Bundesverfassungsgerichts. Das Bundesverfassungsgericht zitiert seit vielen Jahren Rechtsprechung des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs in seinen Entscheidungen – etwa um die eigenen Feststellungen zu untermauern, aber auch um im Einzelfall sein Ergebnis gegenüber der Straßburger Rechtsprechung zu einem bestimmten Thema abzugrenzen. Ebenso zitiert der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte regelmäßig Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Hierbei gibt es drei verschiedene Konstellationen, in denen der Gerichtshof auf

EGMR

Gründungsjahr

1959

Sitz

Straßburg

Mitglieder

46

Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zurückgreift: in Verfahren gegen Deutschland, in Verfahren gegen andere Staaten, in denen der Gerichtshof die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im rechtsvergleichenden Teil des Urteils heranzieht, und in abweichenden Meinungen. Die zahlreichen Beispiele für die Heranziehung von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in der rechtsvergleichenden Analyse des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs sind Ausdruck der hohen Qualität und Relevanz der Argumentation der Karlsruher Entscheidungen. Einige jüngere Beispiele von Verfahren gegen andere Staaten, in denen der Gerichtshof Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zitiert, sind *Lings v. Denmark* (2022)², *Big Brother Watch and Others v. the United Kingdom* und *Centrum för Rättvisa v. Sweden* (2021)³ und *A.M. v. France* (2019)⁴.

In den letzten Jahren hat sich eine weitere Form des gerichtlichen Dialogs etabliert, insbesondere durch das Superior Courts Network. Diesem Netzwerk haben sich bereits 103 nationale Gerichte aus 45 Mitgliedstaaten des Europarats angeschlossen. Wir freuen uns, dass auch sechs Gerichte aus Deutschland dabei sind. Dass so viele nationale oberste Gerichtshöfe im Netzwerk zusammengeschlossen sind, unterstreicht seine Bedeutung als einzigartiges Instrument für die praktische Weitergabe von Wissen und Expertise im Bereich der Konvention.

Zudem gibt es informellere Formen des Austausches, so etwa im Rahmen der offiziellen Besuche des Präsidenten des Straßburger Gerichtshofs bei Gerichten der Konventionsstaaten und der Besuche dieser Gerichte in Straßburg. So wurden anlässlich des Besuchs einer Delegation des Bundesverfassungsgerichts im Juni 2021 in Straßburg umfangreiche juristische Fachgespräche geführt. ■

Robert Spano,
Präsident
(bis Oktober 2022)



¹ *Demir and Baykara v. Turkey* [GK], Nr. 34503/97, § 85, EGMR 2008.

² Dieses Urteil nimmt Bezug auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26.02.2020 (2 BvR 2347/15) zur Suizidhilfe.

³ Hier zitiert der Gerichtshof die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19.05.2020 (1 BvR 2835/17) zur Befugnis des Bundesnachrichtendienstes zur Auslands-Fernmeldeaufklärung.

⁴ Dieses Urteil nimmt im Anhang mehrfach auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24.07.2017 zur Abschiebung Bezug.

Frankreich

Conseil constitutionnel

Gründungsjahr

1958

Sitz

Paris

Mitglieder

9

Der französische *Conseil constitutionnel* misst dem intensiven Austausch mit ausländischen Gerichten besondere Bedeutung bei. Für den *Conseil* ist es wichtig, die Antworten anderer Gerichte auf in anhängigen Verfahren aufgeworfene Fragen zu kennen, bevor er eine Entscheidung trifft. Hierbei ist zum einen der persönliche Dialog wertvoll, aber ebenso der Dialog außerhalb direkter Gespräche. Beide Dialogformen sind von gegenseitigem Respekt für unsere jeweils unterschiedlichen Ansätze geprägt.

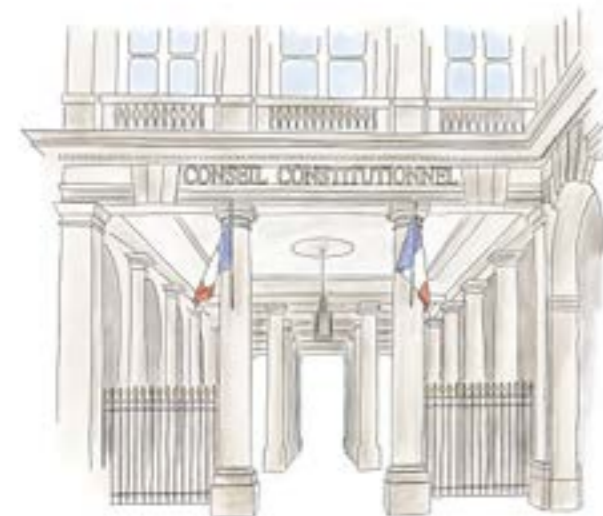
Gelegenheiten zum persönlichen Dialog ergeben sich bei unseren regelmäßigen Treffen. Sie helfen uns dabei, gemeinsame Herausforderungen für unsere Rechtsordnungen zu erkennen, aber auch persönliche Beziehungen aufzubauen. Diese Treffen sind umso bedeutender, als dass aktuelle Krisen und die geopolitische Lage uns vor zahlreiche Probleme stellen, die gemeinsame Interessen berühren und über die wir uns bei solchen Anlässen frei austauschen können.

Der Dialog über das direkte Gespräch hinaus ist zunächst weniger augenfällig, aber auch diese Art des Austausches führen wir kontinuierlich. Der *Conseil constitutionnel* ist ständig bemüht, sich über die Entscheidungen seiner wichtigsten ausländischen Partner auf dem Laufenden zu halten. Ich habe mich persönlich dafür eingesetzt, dass gerichtsintern ein eigener Bereich für Rechtsvergleichung geschaffen wird. Für viele unserer Verfahren können wir daher auf eine rechtsvergleichende Analyse zurückgreifen, in der die Behandlung der aufgeworfenen Fragen in den Rechtsordnungen verschiedener Staaten beleuchtet wird. In der Regel werden dabei die Staaten, die Frankreich am nächsten sind, besonders berücksichtigt. In solchen Analysen werden sowohl die verfassungs- und einfachrechtlichen Grundlagen der von unseren Kolleginnen und Kollegen entschiedenen Fragen als auch die Rechtsprechung, insbesondere die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung, betrachtet.

Als Ausdruck der engen Freundschaft zwischen Frankreich und Deutschland nimmt unser Dialog mit dem Bundesverfassungsgericht in meinen Augen einen besonderen Stellenwert ein. Da ich hier nicht alle Facetten dieses Dialogs wiedergeben kann, beschränke ich mich auf zwei Beispiele: Zum einen wäre da die Qualität unserer Gespräche anlässlich des Besuchs des *Conseil constitutionnel* im Juni 2021 in Karlsruhe zu nennen, zum anderen die Wechselwirkung zwischen zwei aktuellen Entscheidungen, mit denen das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 157, 30) und der *Conseil* (n°2022-843 DC vom 12. August 2022) die Rechte zukünftiger Generationen in Bezug auf den Klimawandel voranbringen konnten.

Ich bin überzeugt, dass diese Form der Rechtsvergleichung einen echten Beitrag zur Aufgabenerfüllung unserer beiden Gerichte leistet.

Laurent Fabius,
Präsident



Italien

Corte costituzionale

Gründungsjahr

1956

Sitz

Rom

Mitglieder

15

Da die Europäische Union ein supranationales Gebilde ist, scheint es naheliegend, sie in der europäischen Rechtsordnung als übergeordnet und die Mitgliedstaaten als ihr untergeordnet zu verstehen. Doch so einfach ist es nicht. Die Aufgabenteilung in der Europäischen Union entspricht keiner Hierarchie im Sinne einer Über- bzw. Unterordnung, sondern beruht auf der Zuweisung von Zuständigkeiten an die beiden Ebenen (die supranationale Ebene der EU und die nationale Ebene der Mitgliedstaaten), wobei keine Seite automatisch Vorrang gegenüber der anderen genießt. Der Vorrang bestimmt sich vielmehr danach, welche Ebene für eine bestimmte Materie zuständig ist.

Dies ist die zentrale Spielregel. Doch damit das Projekt Früchte trägt, müssen wir die Kanten glätten, die immer dann entstehen, wenn unterschiedliche Zuständigkeiten verschiedenen Hoheitsgewalten zugewiesen werden. So sind die Grenzen nicht immer präzise und klar, und in manchen Bereichen gibt es Überschneidungen. Es darf auch nicht vergessen werden, dass das, was heute „europäisch“ ist, Gemeinsamkeiten sind, die im Laufe unserer Geschichte und unseres täglichen Lebens gewachsen sind; das gilt auch für unsere „gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen“. Es gibt somit vielfältige, teils zusammenhängende Gründe, weshalb das Verhältnis unserer Gerichte, national wie europäisch, ganz wesentlich auf Dialog und Zusammenarbeit beruht. Dies wird von uns gefordert, und uns stehen zu diesem Zwecke sowohl Formen des informellen Dialogs als auch rechtliche Mechanismen zur Verfügung. Dialog bedeutet, dass wir häufig zusammentreffen und informell Entscheidungen unserer Gerichte diskutieren, die Themen von gemeinsamem Interesse aufwerfen. Dies fördert ein gegenseitiges Verständnis der Kriterien und Grundsätze, die wir in unseren Entscheidungen anwenden.

Innerhalb dieses kooperativen Verbundes stehen zudem formelle Mechanismen zur Verfügung. Diese sollten nicht als Mittel der Konfrontation genutzt werden, sondern als Kanäle, um im größtmöglichen Umfang gemeinsame Auslegungsansätze zu vermitteln. Das Ersuchen eines nationalen Gerichts um Vorabentscheidung des EuGH kann zwar darauf abzielen, den Abstand zwischen nationalen und europäischen Grundsätzen zu vergrößern, indem der Entscheidung des EuGH nachfolgend nationale Begrenzungen entgegengesetzt werden. Ein Vorabentscheidungsersuchen kann aber gerade auch dazu dienen, eine Auslegung der europäischen Grundsätze vorzuschlagen, die den Abstand verringert und dazu beiträgt, unser gemeinsames Rechtsgefüge zu stärken. Es liegt an uns Gerichten, die richtige Entscheidung zu treffen.

Giuliano Amato,
Präsident
(bis September 2022)



Kanada*Supreme Court of Canada***Gründungsjahr**

1875

Sitz

Ottawa

Mitglieder

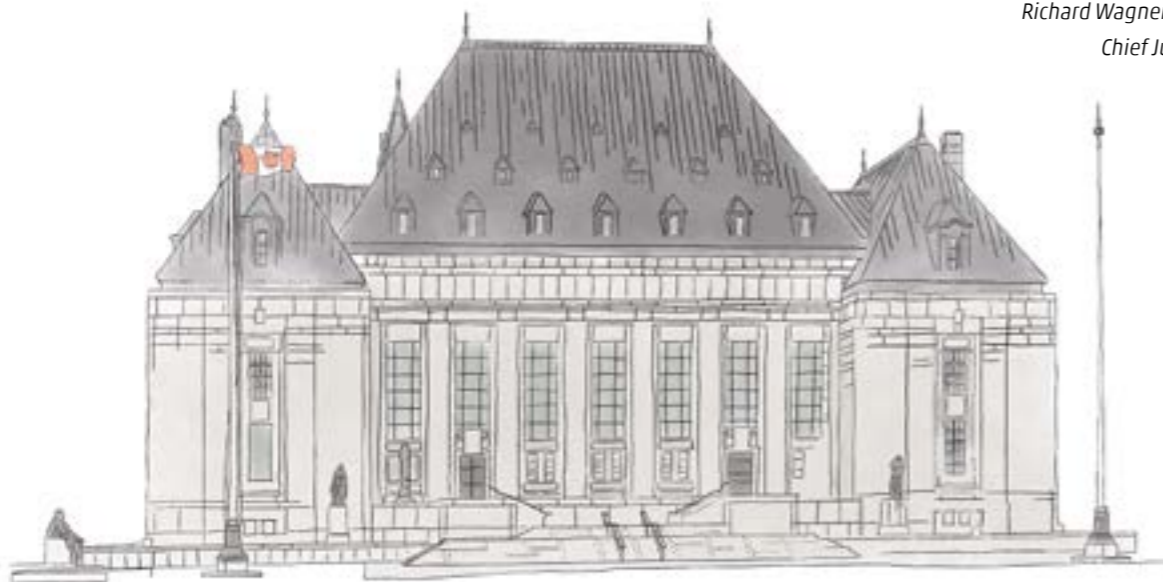
9

Ich freue mich über die Gelegenheit, die Bedeutung des internationalen Austauschs, insbesondere der Impulse des Bundesverfassungsgerichts, in der Arbeit des *Supreme Court of Canada* hier im Jahresbericht des Bundesverfassungsgerichts darzustellen.

Ich möchte Ihnen ein aktuelles Beispiel geben: Im Fall *R. v. Bissonnette* (2022 SCC 23) entschied der kanadische *Supreme Court* einstimmig, dass eine lebenslange Freiheitsstrafe ohne die realistische Chance auf Aussetzung der Reststrafe nicht mit der Menschenwürde vereinbar und daher verfassungswidrig ist. Dieses Ergebnis beruht zwar auf den Maßstäben des kanadischen Rechts, wird aber durch internationale Rechtsprechung in diesem Bereich, u. a. die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, bestätigt. In seiner Entscheidung zur lebenslangen Freiheitsstrafe (BVerfGE 45, 187) urteilte das Bundesverfassungsgericht: Es gehört zu den Voraussetzungen eines menschenwürdigen Strafvollzugs, dass dem zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten grundsätzlich eine Chance verbleibt, je wieder der Freiheit teilhaftig zu werden. Ansonsten wäre die lebenslange Freiheitsstrafe nicht mit der Menschenwürde vereinbar. Diese Entscheidung wurde später – wie viele andere Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts – von anderen Gerichten in Europa und weltweit rezipiert.

Im Laufe der Jahre fällt auch auf, dass unsere Gerichte oft fast zur gleichen Zeit vor ähnlichen Herausforderungen stehen. So hat der *Supreme Court* im März 2021 geurteilt, dass das kanadische Gesetz zur Bepreisung von Treibhausgasemissionen (*Greenhouse Gas Pollution Pricing Act*) verfassungsgemäß ist, da der Klimawandel ein nationales Anliegen ist. Im gleichen Monat entschied das Bundesverfassungsgericht, dass die Klimaschutzmaßnahmen der Bundesregierung zum Schutz zukünftiger Generationen nicht ausreichen (BVerfGE 157, 30). In beiden Entscheidungen wird betont, dass der Klimawandel weltweit dringendes Handeln erfordert. Auch in Zukunft werden unsere Gerichte sicherlich oft vor ähnlichen Herausforderungen stehen. Bei der Bewältigung dieser wichtigen Fragen freue ich mich auf den weiteren Dialog, sowohl durch unsere Rechtsprechung als auch auf anderen Wegen.

*Richard Wagner, P.C.,
Chief Justice*

**Kenia***Supreme Court of Kenya***Gründungsjahr**

2011

Sitz

Nairobi

Mitglieder

7

Der kenianische *Supreme Court* legt in seiner Rechtsprechung besonderes Augenmerk auf die spezifischen Bedürfnisse und historischen Erfahrungen Kenias. Da der *Supreme Court* aber den Nutzen von internationalen und rechtsvergleichenden Perspektiven für die kenianische Rechtsprechung anerkennt, haben wir uns gegen einen rein inländischen Fokus der Rechtsprechung entschieden und setzen uns kritisch mit ausländischem Recht und ausländischer Rechtsprechung auseinander. Dieser Ansatz steht im Einklang mit der kenianischen Verfassung von 2010, für deren Ausarbeitung sowohl kenianische als auch rechtsvergleichende Materialien herangezogen wurden.

Der *Supreme Court* berücksichtigt internationale Perspektiven, wobei die Ziele der Einhegung von Staatsgewalt und der Achtung der Menschenrechte als gemeinsames Bestreben aller demokratischen Verfassungsordnungen anerkennt. Die kenianische Verfassung von 2010 bedeutet eine Neuordnung, die die freie Entfaltung des Einzelnen und den Schutz der Menschenwürde in den Mittelpunkt stellt und damit in der verfassungsrechtlichen Tradition der Nachkriegszeit steht. Ein entscheidendes Merkmal dieser Tradition ist die zentrale Bedeutung der Menschenwürde als übergreifender Wert und Grundsatz, der das Fundament des verfassungsrechtlichen Grundrechtskatalogs bildet. Bei der Auslegung der Grundrechte kann unser Gericht sich deshalb auf die Rechtsprechung aus Ländern mit ähnlichen, in der Nachkriegszeit entstandenen Verfassungsstrukturen stützen, wie die Verfassungen in Südafrika oder der Bundesrepublik Deutschland.

Internationale Perspektiven haben einen zentralen Stellenwert in der Argumentation und Auslegung des *Supreme Court*. Ansätze aus anderen Rechtsordnungen werden als zusätzliche Argumente in Bezug genommen, entfalten aber keine Bindungswirkung. Der *Supreme Court* setzt sich kritisch mit solchen Ansätzen auseinander und passt sie an den kenianischen Kontext an. Der *Supreme Court* betrachtet regelmäßig Entscheidungen aus verschiedenen Quellen und zitiert diese, insbesondere Entscheidungen der obersten Gerichte Kanadas, Deutschlands, des Vereinigten Königreichs, der USA, Indiens, Südafrikas und anderer afrikanischer Länder.

Zu den Konzepten in der Rechtsprechung des kenianischen *Supreme Court*, die sich auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und das deutsche Grundgesetz zurückführen lassen oder davon inspiriert sind, gehören die zentrale Bedeutung der Menschenwürde bei der Entwicklung und Auslegung von Rechten, die wertebasierte Verfassungsauslegung, die Verhältnismäßigkeitsprüfung bei der Beschränkung von Rechten, kooperativer Föderalismus zur Konkretisierung der Funktionsweise eines dezentralen Regierungssystems, das auf quasi-föderalen Elementen basiert, die Verhältnismäßigkeit als Maßstab der Überprüfung behördlichen Handelns, das Zusammenspiel von mehrstufigen Verfassungsänderungsverfahren und Ewigkeitsklauseln sowie die Auswirkungen neuer Technologien auf die Öffentlichkeit von Wahlen. Durch die Auseinandersetzung mit diesen Perspektiven hat der *Supreme Court* wertvolle Erkenntnisse und ein tieferes Verständnis für die in von uns zu entscheidenden Verfahren betroffenen Grundsätze, Konzepte und institutionellen Strukturen gewonnen.

Martha K. Koome, EGH, Chief Justice



Kolumbien

*Corte Constitucional
de Colombia*

Gründungsjahr

1992

Sitz

Bogotá

Mitglieder

9

Wie die Professorin Anne-Marie Slaughter aufzeigt, fördern persönliche Kontakte auf richterlicher Ebene in besonderem Maße die Erkenntnis, dass unterschiedliche Rechtssysteme vor ähnlichen Problemen stehen. Dadurch wird ein Bewusstsein für die Solidarität unter Gleichen geweckt und eine Orientierungshilfe geschaffen, wenn es darum geht, in spezifischen nationalen Kontexten komplexe globale Probleme zu lösen. Mit anderen Worten: Direkte Gespräche zwischen Richterinnen und Richtern schaffen eine gewisse Empathie in Bezug auf gemeinsame Probleme. Solch eine Empathie wurde während unseres Besuchs beim Bundesverfassungsgericht erfahrbar. Im Rahmen des Besuchs hatten wir Gelegenheit, verfassungsrechtliche Problemstellungen zu erörtern, mit denen wir gleichermaßen konfrontiert sind. Ebenso konnten wir gegenseitig von den unterschiedlichen Ansätzen lernen, mit denen wir diese Herausforderungen angehen.

Die Weltgemeinschaft durchlebt schwierige Zeiten. Angesichts von Kriegen, Klimawandel und Pandemien sehen wir, wie der Grundkonsens des Rechtsstaats in Frage gestellt und aufgeweicht wird. Auch der Vormarsch neuer Technologien – mit ihrem widersprüchlichen Potential, Totalitarismus zu überwinden oder aber zu festigen – stellt Richterinnen und Richter in Bezug auf Datenschutz und die Transparenz von Algorithmen vor neue Herausforderungen. Unsere beiden Gerichte mussten sich vor diesem Hintergrund in den letzten Jahren mit ähnlichen Fragen befassen, etwa was das empfindliche Gleichgewicht zwischen dem Schutz gesellschaftlicher Freiheiten und den notwendigen Einschränkungen im Interesse der öffentlichen Gesundheit und des Gemeinwohls betrifft. Auf beiden Seiten des Atlantiks mussten wir einen schmalen Grat beschreiten, um über komplexe Fragen zu Impfvorschriften, allgemeinen Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und zur Ausweitung polizeilicher Befugnisse zu entscheiden.

Der richterliche Dialog ermöglicht es, von der Erfahrung derjenigen zu lernen, die die schwierige und bedeutende Aufgabe der richterlichen Würdigung und der Reflexion unter den praktischen Anforderungen einer weltumspannenden, vielgestaltigen Verfassungsordnung verstehen – einer Verfassungsordnung, in der Bürgerinnen und Bürger in Deutschland wie in Kolumbien darauf vertrauen können, dass ihre Richterinnen und Richter den nötigen Weitblick haben, um geeignete Lösungen für die globalen Herausforderungen unserer Zeit zu entwickeln.



Korea

대한민국 헌법재판소

Gründungsjahr

1988

Sitz

Seoul

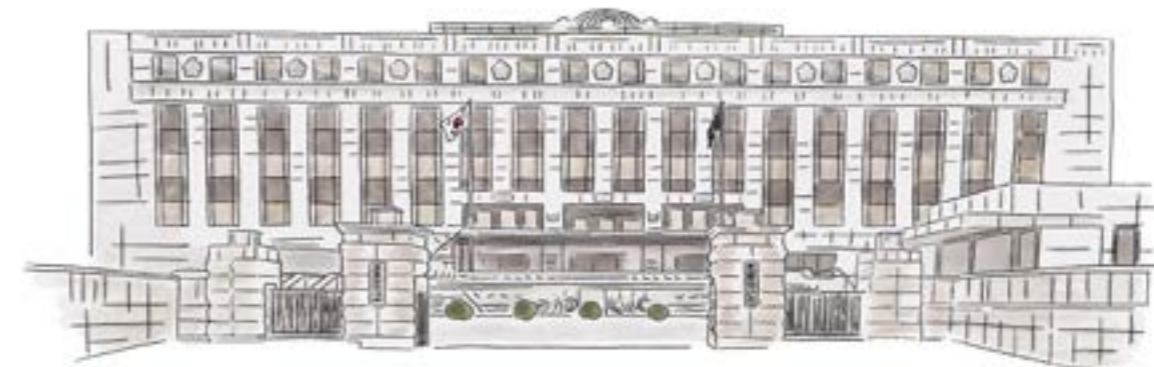
Mitglieder

9

Das Bundesverfassungsgericht feierte letztes Jahr sein 70-jähriges Bestehen. Ich möchte bei dieser Gelegenheit dem Bundesverfassungsgericht herzliche Glückwünsche und meine Hochachtung aussprechen. Das Bundesverfassungsgericht kann auf eine lange Geschichte zurückblicken. Bei der Entwicklung seiner Rechtsprechung und seiner rechtsdogmatischen Ansätze ist es dabei stets der Verfassung und der verfassungsrechtlichen Argumentation treu geblieben, ohne sich politischer Einflussnahme zu öffnen. Dies ist zweifellos der Grund für die große Anerkennung, die dem Gericht und seinen Entscheidungen weltweit entgegengebracht werden.

Das Verfassungsgericht der Republik Korea wurde am 1. September 1988 gegründet und besteht nun seit 34 Jahren. Intensive Recherchen zu unterschiedlichen Rechtssystemen und verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung weltweit haben wesentlich zur Fortentwicklung der Rechtsdogmatik in Korea beigetragen. Betrachtet man verfassungsgerichtliche Entscheidungen aus den ersten zehn Jahren des Bestehens unseres Gerichts, so wird deutlich, dass umfangreich erörtert wurde, ob und in welcher Form die vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Maßstäbe für die verfassungsgerichtliche Kontrolle in Korea übernommen werden können. Dies betraf etwa den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, die Rechtsfolgen einer Feststellung der Verfassungswidrigkeit von Rechtsakten und Zulässigkeitsanforderungen für Verfassungsbeschwerden.

Das Konzept universeller Menschenrechte sowie verfassungsrechtlicher Werte und Grundsätze und ihre sachgerechte Anwendung im Wandel der Zeit sind von großer Bedeutung für uns, stellen aber auch eine Herausforderung dar. Im Jahr 2010 haben wir das *Constitutional Research Institute* gegründet, das Entwicklungen in der weltweiten Verfassungsgerichtsbarkeit erforscht. In seinem Bericht zu solchen Entwicklungen wurden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts umfassend behandelt, darunter das Urteil zum Bundeskriminalamtgesetz (BVerfGE 141, 220), der Beschluss Recht auf Vergessen II (BVerfGE 152, 216) und der Beschluss zum Klimaschutzgesetz (BVerfGE 157, 30). Untersuchungen zur verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung in anderen Ländern helfen uns bei der Entwicklung unserer Rechtsdogmatik und den von uns zu entscheidenden Verfahren und ermöglichen gleichzeitig rasche Reaktionen auf die aufgeworfenen Probleme. Die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung in Korea ist noch im Aufbau begriffen. Unser Ziel ist es, unsere Arbeit zu optimieren und die normative Geltung der Grundrechte durch intensive Forschung, Debatten und durch unsere Entscheidungen zu stärken. Auf unserem Weg dienen uns der Erfahrungsschatz und die Leitentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts als wichtige und zuverlässige Referenz.



Namseok Yoo,
Präsident

Litauen

*Lietuvos Respublikos
Konstitucinis Teismas*

Gründungsjahr

1993

Sitz

Vilnius

Mitglieder

9

Das Verfassungsgericht der Republik Litauen vertritt den Standpunkt, dass die internationale Dimension bei der Auslegung von Verfassungsbestimmungen berücksichtigt werden muss.¹ Der internationale Austausch zwischen den Gerichten ist daher von größter Bedeutung für die Entwicklung der Verfassungsdogmatik. Die gemeinsamen Grundwerte der westlichen Demokratien als Teil der Verfassungsidentität Litauens finden ihren Ausdruck in den Entscheidungen unseres Verfassungsgerichts.²

Neben der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Gerichtshofs der Europäischen Union, die wichtige Quellen für die Auslegung litauischen Rechts und Verfassungsrechts sind, geben auch die Entscheidungen ausländischer Verfassungsgerichte als Orientierungshilfe Impulse für Entscheidungen des litauischen Verfassungsgerichts in ähnlich gelagerten Fällen.³

Das im Jahr 1993 gegründete Verfassungsgericht der Republik Litauen profitierte in hohem Maße von den Erfahrungen des deutschen Bundesverfassungsgerichts als einer der maßgeblichen Institutionen der Verfassungsgerichtsbarkeit in Europa. Insbesondere dienten der Aufbau und die Art der Begründung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts als Vorbild für die ersten Entscheidungen des litauischen Verfassungsgerichts.

Ausdrückliche Bezugnahmen auf Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts finden sich zwar nur in vier Entscheidungen des litauischen Verfassungsgerichts⁴ – diese betreffen das Konzept der Familie, die Folgen der Nichtigerklärung einer Norm, den Datenschutz, und Oppositionsrechte im Parlament. Doch darüber hinaus wird die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts regelmäßig zur Vorbereitung unserer Entscheidungen herangezogen.

*Danutė Jočienė,
Präsidentin*



¹ Siehe Danutė Jočienė, "From national constitutional identity to European integration: the relationship between the national Constitution and European Union law". Präsentation beim EuGH in Luxemburg, 28.-29.03.2021.

² Entscheidungen vom 24.01.2014 und 11.07.2014; Entscheidung vom 08.05.2000; Entscheidung vom 21.12.2006.

³ So zum Beispiel in den Entscheidungen vom 28.09.2011, 18.03.2014, 01.03.2019 u. a.

⁴ Entscheidung vom 28.09.2011, § 3.6; Entscheidung vom 25.10.2011, § 3.2; Entscheidung vom 18.04.2019, § 69; Entscheidung vom 18.12.2019, § 20.

Österreich

*Verfassungsgerichtshof
Österreich*

Gründungsjahr

1920

Sitz

Wien

Mitglieder

14

Das Bundesverfassungsgericht ist mit den übrigen europäischen Verfassungsgerichten auf vielfältige Weise verbunden. Die große Wirkkraft seiner Rechtsprechung nach innen und nach außen macht die Verbindung für andere Verfassungsgerichte so wichtig.

Für den österreichischen Verfassungsgerichtshof ist der Austausch mit dem Bundesverfassungsgericht gleich aus mehreren Gründen heute unverzichtbar. Die enge Verwandtschaft im Modell der Normenkontrolle, das auf Hans Kelsen und die Wiener Schule des Rechtspositivismus zurückgeht, große Impulse in der Rechtsprechung vor allem zu den Grundrechten und nicht zuletzt die gemeinsame Sprache schaffen die Voraussetzungen für einen intensiven und fruchtbringenden regelmäßigen Austausch.

Seit Jahrzehnten arbeiten die europäischen Verfassungsgerichte mit Erfolg an einer Intensivierung des Dialogs untereinander, aber auch mit den europäischen Gerichtshöfen. Gemeinsam tragen unsere Gerichte maßgeblich das regelmäßige Sechser-Treffen deutschsprachiger Verfassungsgerichte mit Luxemburg und Straßburg mit.

Neben institutionell günstigen Rahmenbedingungen wird der Austausch auch durch die hohe Qualität der kollegialen Beziehungen über Ländergrenzen hinweg begünstigt. Die Richterinnen und Richter in Karlsruhe zeichnen sich durch ausgezeichnete Fachkenntnisse, Weltoffenheit und ihr hohes Berufsethos aus. Damit tragen sie entscheidend dazu bei, dass in den internationalen Begegnungen ein gutes Fundament für die Bewältigung künftiger Herausforderungen geschaffen wird.

Und diese Herausforderungen sind gewaltig. Die schweren Rechtsstaatskrisen in Teilen des Kontinents, die Gesundheitskrise der letzten beiden Jahre, der Krieg im Osten des Kontinents und unabwiesbare Handlungserfordernisse im Bereich des Klimaschutzes sind die wichtigsten. Es gibt Zuversicht, in Karlsruhe ein krisenfestes Gericht zu wissen, auf das der Rechtsstaat in Europa, auf das die übrigen Verfassungsgerichte zählen können.

*Univ.-Prof. Dr. Christoph Grabenwarter,
Präsident*



Portugal

Tribunal Constitucional

Gründungsjahr

1983

Sitz

Lissabon

Mitglieder

13

Die Bedeutung des europäischen Gerichtsverbunds und der Einfluss internationalen Dialogs auf die Arbeit des portugiesischen Verfassungsgerichts kann anhand folgender Beispiele verdeutlicht werden:

Ähnlich wie andere Länder hat Portugal zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie zahlreiche außergewöhnliche Maßnahmen ergriffen – sowohl im Rahmen eines Notstands (Ausnahmestand) als auch im Rahmen eines Katastrophenzustands. Diese umfassten Quarantänepflichten für einreisende Fluggäste sowie die vorsorgliche Isolierung von Schülerinnen und Schülern und ihren Haushaltsangehörigen nach einem positiven Corona-Fall in den von ihnen besuchten Schulen und Einrichtungen.

Das Verfassungsgericht hat diese Maßnahmen überprüft und in mehreren Entscheidungen staatsorganisationsrechtliche, formale bzw. inhaltliche Verstöße gegen die Verfassung festgestellt. In diesem Zusammenhang war das in Art. 27 der portugiesischen Verfassung garantierte Recht auf Freiheit der Person von besonderer Bedeutung, insbesondere in Bezug auf das Verständnis der Konzepte Freiheitsentziehung (*deprivation of liberty*) und Freiheitsbeschränkung (*restriction of liberty*) sowie die Abgrenzung dieser Grundrechtsgarantie gegenüber der allgemeinen Bewegungsfreiheit bzw. Freizügigkeit.

Der verfassungsrechtliche Diskurs zu dieser umstrittenen Frage profitiert sehr von der Rechtsprechung verschiedener Gerichte im europäischen Rechtsraum. Zu nennen sind hier insbesondere Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (*Guzzardi v. Italy*, 06.07.1980; *Buzadji v. the Republic of Moldova*, 05.07.2016; *De Tommaso v. Italy*, 23.02.2017; und *Terheş v. Romania*, 13.04.2021), des italienischen *Corte Costituzionale* (Sentenza 127/2022, 07.04.2022) und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 149, 293; 159, 223).

Hier ist besonders das in der deutschen Rechtswissenschaft anerkannte Verständnis des Rechts auf Freiheit der Person (Art. 27 der portugiesischen Verfassung) als körperliche Bewegungsfreiheit hervorzuheben. Diese Auffassung hat das portugiesische Verfassungsgericht seit seiner Entscheidung 479/94 übernommen. Sie wurde auch in der späteren Rechtsprechung des portugiesischen Verfassungsgerichts, etwa in der Entscheidung 424/2020 sowie in den Sondervoten zu den Entscheidungen 464/2022 und 489/2022, in Bezug genommen. Es wurde insofern argumentiert, dass das Recht auf Freiheit der Person aufgrund der Identität des geschützten Rechtsguts als einheitliches Grundrecht vor freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen schützt, wobei eine Freiheitsentziehung einen besonders schwerwiegenden Eingriff von längerer Dauer darstellt (ähnlich BVerfGE 105, 239).



Vereinigtes Königreich

Supreme Court of the United Kingdom

Gründungsjahr

2009

Sitz

London

Mitglieder

12

Der *UK Supreme Court* stützt sich bei der Weiterentwicklung des *Common Law* und der Auslegung von Gesetzen und internationalen Übereinkommen auf die Rechtsprechung wichtiger ausländischer und internationaler Gerichte, wenn es in den jeweiligen Rechtsordnungen vergleichbare Instrumente gibt oder ein internationaler Rechtstext, z.B. eine Konvention, sowohl für das Vereinigte Königreich als auch für die jeweilige andere Rechtsordnung gilt.

In Bereichen, in denen EU-Recht als Teil des nationalen Rechts des Vereinigten Königreichs beibehalten wurde oder in denen es weiterhin analoge Anwendung findet, kann der *Supreme Court* in seiner Rechtsprechung einschlägige Entscheidungen der Gerichte der EU-Mitgliedstaaten und des Gerichtshofs der Europäischen Union berücksichtigen.

Die Rechtsprechung der deutschen und niederländischen Gerichte ist insbesondere in Bezug auf das Europäische Patentübereinkommen relevant für die britischen Fachgerichte und den *Supreme Court*.

In Rechtsstreitigkeiten, die die Außenbeziehungen des Vereinigten Königreichs und das Völkerrecht einschließlich des Völkergewohnheitsrechts betreffen, nimmt der *Supreme Court* auf die Entscheidungen anderer nationaler und internationaler Gerichte Bezug.

Der wichtigste Dialogpartner des *Supreme Court* auf internationaler Ebene ist der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, dessen Rechtsprechung wir nach Maßgabe des *Human Rights Act 1998* berücksichtigen.

Bei der Weiterentwicklung des *Common Law*, einschließlich des Handelsrechts, stellt der *Supreme Court* vor allem auf die Rechtsprechung ausländischer Gerichte in wichtigen *Common Law*-Ländern wie Australien, Kanada, Hong Kong, Neuseeland, Singapur und Südafrika ab.

In seiner Funktion als *Judicial Committee of the Privy Council* – als oberstes Berufungsgericht für die Überseegebiete und Kronbesitzungen des Vereinigten Königreichs – ist der *Supreme Court* für die Wahrung der geschriebenen Verfassungen vieler kleinerer *Commonwealth*-Staaten zuständig und stützt sich bei der Auslegung entsprechender Verfassungsbestimmungen auf die Rechtsprechung dieser Staaten.

Lord Hodge,
stellvertretender Präsident



Internationale Perspektiven

Im europäischen Gerichtsverbund kommt das Bundesverfassungsgericht regelmäßig mit Fragen des europäischen Rechts und den Verfassungstraditionen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und Vertragsstaaten der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) in Berührung. Doch auch jenseits dieser formalen Berührungspunkte sind internationale Rechtsentwicklungen und Perspektiven für seine Arbeit von Bedeutung.

Das Grundgesetz markierte nach dem Zweiten Weltkrieg die Rückkehr Deutschlands in die internationale Gemeinschaft. Ebenso richtete das Bundesverfassungsgericht seinen Blick von Beginn an auch auf **andere Länder und Rechtssysteme**. Naheliegend war dies gewiss in Fällen, die unmittelbar grenzüberschreitende Bezüge aufwiesen, wie etwa Fragen der Staatsangehörigkeit bei ausländischen Elternteilen oder zur Auslieferung ins Ausland zum Zwecke der Strafverfolgung. Doch auch in anderen Bereichen berücksichtigt das Bundesverfassungsgericht bis heute immer wieder internationale Perspektiven.

In einem frühen Grundsatzurteil (Lüth – BVerfGE 7, 198) hatte das Bundesverfassungsgericht im Streit um einen Boykottaufwurf gegen einen aus der NS-Zeit belasteten Regisseur über die Reichweite der Meinungsfreiheit zu entscheiden. Es betonte damals die Bedeutung der Meinungsfreiheit als Grundbedingung einer freiheitlichen Gesellschaft und verwies auf historische Vorbilder in der französischen Menschenrechtserklärung und im US-amerikanischen Verfassungsdiskurs. **Analysen ausländischer Rechtsordnungen** flossen in die Entscheidung zur Kriegsdienstverweigerung aus dem Jahr 1970 ein, ebenso wie in eine Entscheidung im Folgejahr zur Erstreckung des Schutzbereichs der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) auf Geschäftsräume. Bei der verfassungsrechtlichen Bewertung des Schächtens von Tieren aus religiösen Gründen nahm das Bundesverfassungsgericht Bezug auf eine Entscheidung des österreichischen Verfassungsgerichtshofes, bei der Beurteilung der lebenslangen Freiheitsstrafe berücksichtigte es italienische Verfassungsrechtsprechung.

Die Einbeziehung ausländischer und internationaler Rechtsentwicklungen verdrängt keineswegs die Vorgaben →

des Grundgesetzes oder stellt gar dessen Bindungswirkung in Frage. Als nationale Verfassung bleibt das Grundgesetz Fundament und oberste Richtschnur für die Tätigkeit des Bundesverfassungsgerichts. Die Einbeziehung internationaler Perspektiven kann jedoch dazu beitragen, die **Entscheidungsgrundlage** anzureichern und um wertvolle tatsächliche und rechtliche Erwägungen zu ergänzen.

So ging es in der Fraport-Entscheidung (BVerfGE 128, 226) um die Frage, inwieweit das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG) an anderen „Orten öffentlicher Kommunikation“ außerhalb des öffentlichen Straßenraumes gilt. In Deutschland war dies bis dahin nur wenig beleuchtet, in Kanada und den USA dagegen unter dem Stichwort „public forum“ bereits intensiv diskutiert worden. In seinen eigenen Erwägungen setzte sich das Bundesverfassungsgericht mit diesen im nordamerikanischen Rechtsraum entwickelten Kriterien auseinander.

Der Blick ins Ausland dient nicht zwingend der Bestätigung gleichförmiger Positionen. Manchmal dient er gerade der **kritischen Auseinandersetzung** mit anderslautenden Rechtsansichten. Bei einer Entscheidung zur Zulässigkeit von Überhangmandaten aus dem Jahr 1997 verweist das Bundesverfassungsgericht auf unterschiedliche Ausgestaltungen des Wahlrechts etwa in Irland, Frankreich und Kanada. Bei der Frage, ob strafrechtliche Durchsuchungen von Redaktionsräumen im Lichte der Pressefreiheit gerechtfertigt werden können, kam es in der Spiegel-Entscheidung (BVerfGE 20, 162) zu einem Patt (4:4 Stimmen) unter den Mitgliedern des Ersten Senats – in ihren Begründungen nahmen damals beide Seiten auf andere Rechtsordnungen Bezug. Auch sonst wird in abweichenden Meinungen einzelner Richterinnen und Richter mitunter argumentativ auf ausländische Rechtspositionen verwiesen, so im Sondervotum zum ersten Abtreibungsurteil (BVerfGE 39, 1).

Der Mehrwert einer international angereicherten Entscheidungsgrundlage wird besonders deutlich, wenn auf **Praxiserfahrungen anderer Länder** zurückgegriffen werden kann. Zur Frage, wie eine unabhängige Kontrolle der Auslandsüberwachung durch den BND gewährleistet werden kann, waren Erkenntnisse über das britische Kontrollsystem für das Bundesverfassungsgericht relevant. Auch das Urteil zur Suizidhilfe (BVerfGE 153, 182) berücksichtigt Erfahrungen anderer Länder.

Umgekehrt gibt das Bundesverfassungsgericht durch seine Entscheidungen seinerseits **Impulse für die europäische und internationale Rechtsentwicklung**. Durch die Übersetzung wichtiger Entscheidungen ins Englische und deren Veröffentlichung auf seiner Website leistet es einen Beitrag, um seine Rechtsprechung über den deutschen Sprachraum hinaus zu vermitteln.

Ohne Berücksichtigung dieser internationalen Dimension lassen sich bestimmte grundrechtsrelevante Fragen in einer zunehmend globalisierten Welt kaum beantworten, wie der Klimaschutzbeschluss aus dem Jahr 2021 deutlich zeigt. Wenn auch das Grundgesetz unumstößlich der Kompass des Bundesverfassungsgerichts bleibt, liefern internationale Perspektiven doch in vielen Bereichen wertvolles Kartenmaterial, um diese Herausforderungen zu meistern. ■



Die allgemeinen Regeln
des Völkerrechtes
sind Bestandteil
des Bundesrechtes.
Sie gehen den Gesetzen vor
und erzeugen Rechte
und Pflichten unmittelbar
für die Bewohner
des Bundesgebietes.

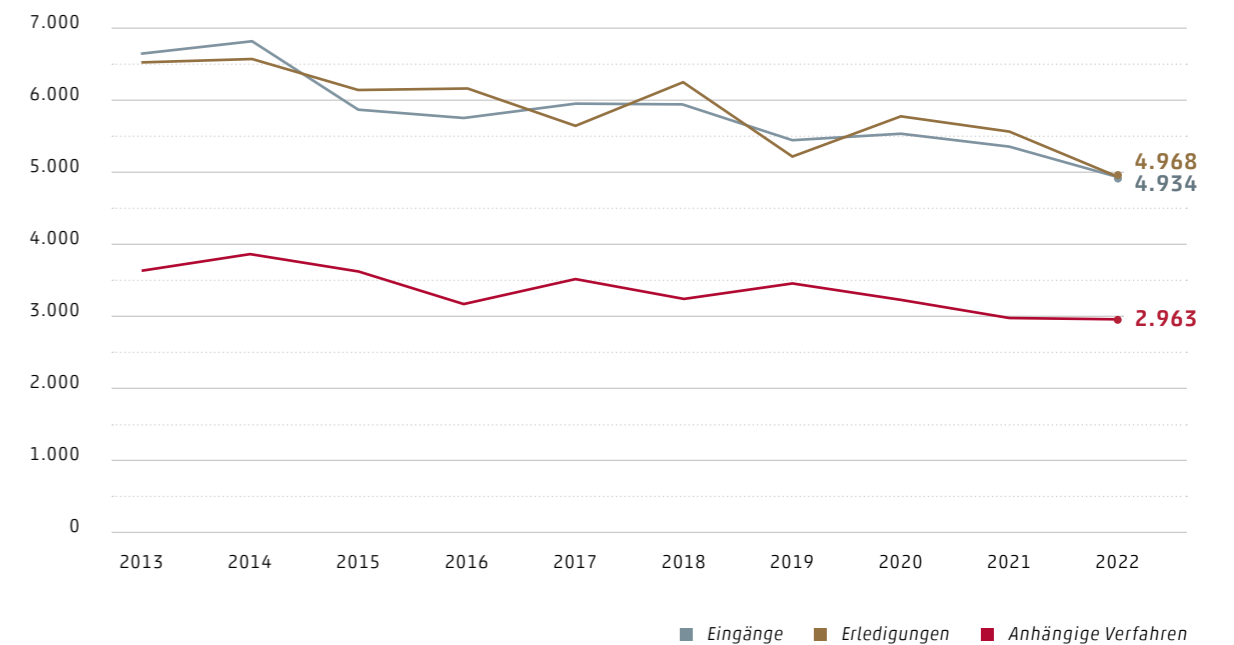
Aktuelles Geschäftsjahr

Im Jahr 2022 verzeichnete das Bundesverfassungsgericht einen im Vorjahresvergleich leichten Rückgang der neu eingehenden Verfahren. Im Verfahrensregister wurden knapp 5.000 Neueingänge erfasst. Mit einem unverändert hohen Anteil von 95 % stellen die Verfassungsbeschwerden weiterhin den größten Teil dieser Neueingänge dar. Auch im Allgemeinen Register gingen die Eingangszahlen im Vergleich zu den Vorjahren zurück.

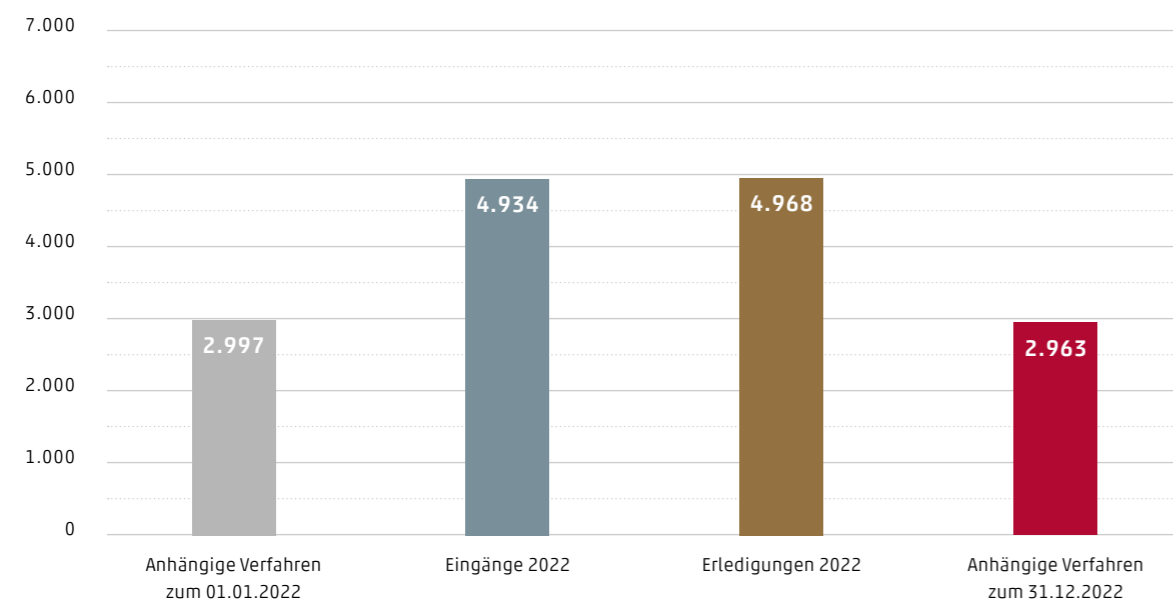
Von den insgesamt 4.968 im Jahr 2022 erledigten Verfahren stellten die Kammersachen mit 4.555 den zahlenmäßig wesentlichen Teil dar und prägten damit die tägliche Arbeit des Bundesverfassungsgerichts. Daneben befasste sich das Gericht mit zahlreichen umfangreichen und daher in der Bearbeitung zeitintensiven Senatsverfahren. Ausgewählte Senats- und Kammerentscheidungen werden im Kapitel *Rechtsprechung* (→ S. 68–87) dargestellt.

Auch im Jahr 2022 ist es gelungen, den Verfahrensbestand weiter zu reduzieren: Die Zahl der erledigten Verfahren überstieg die der Neueingänge. Zum Jahreswechsel waren noch 2.963 Verfahren anhängig.

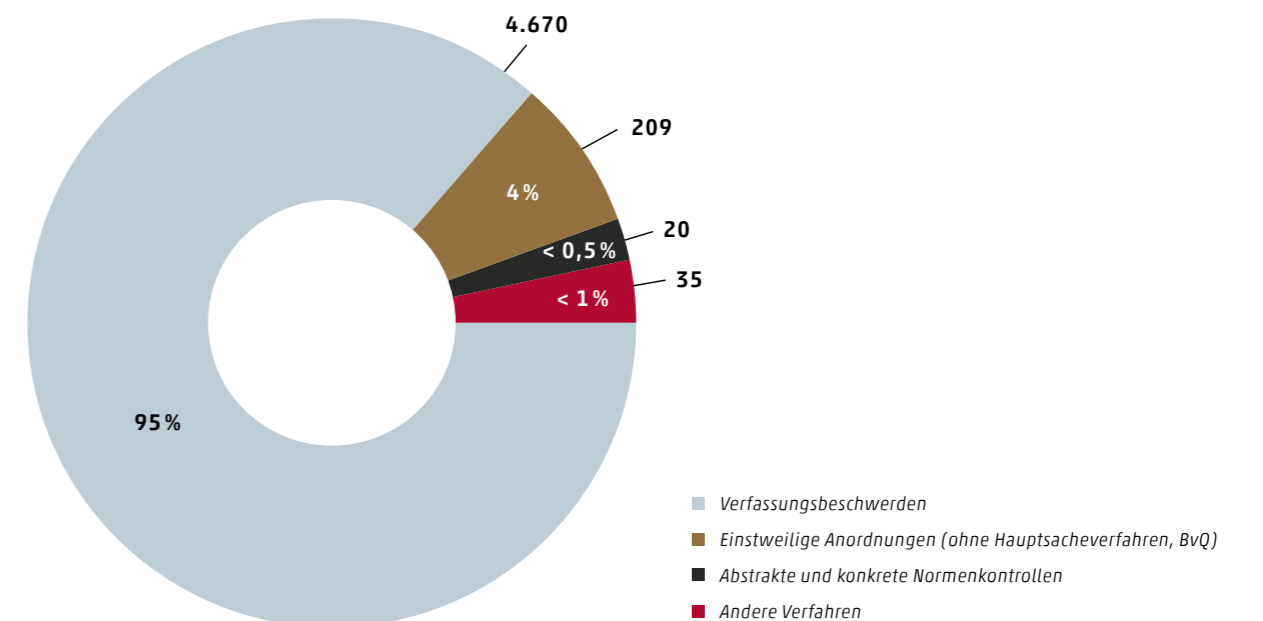
Verfahrenszahl im Zehn-Jahres-Verlauf



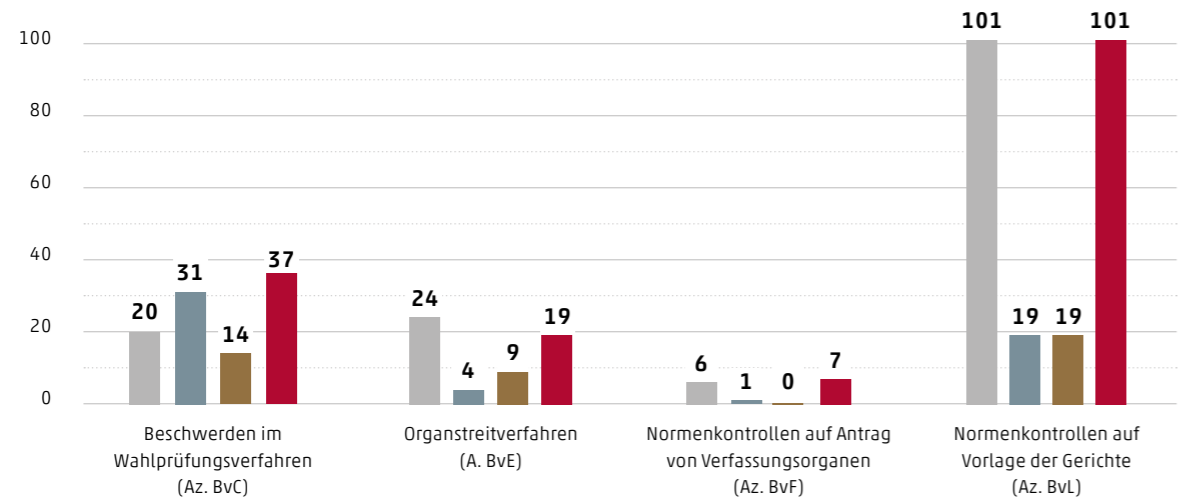
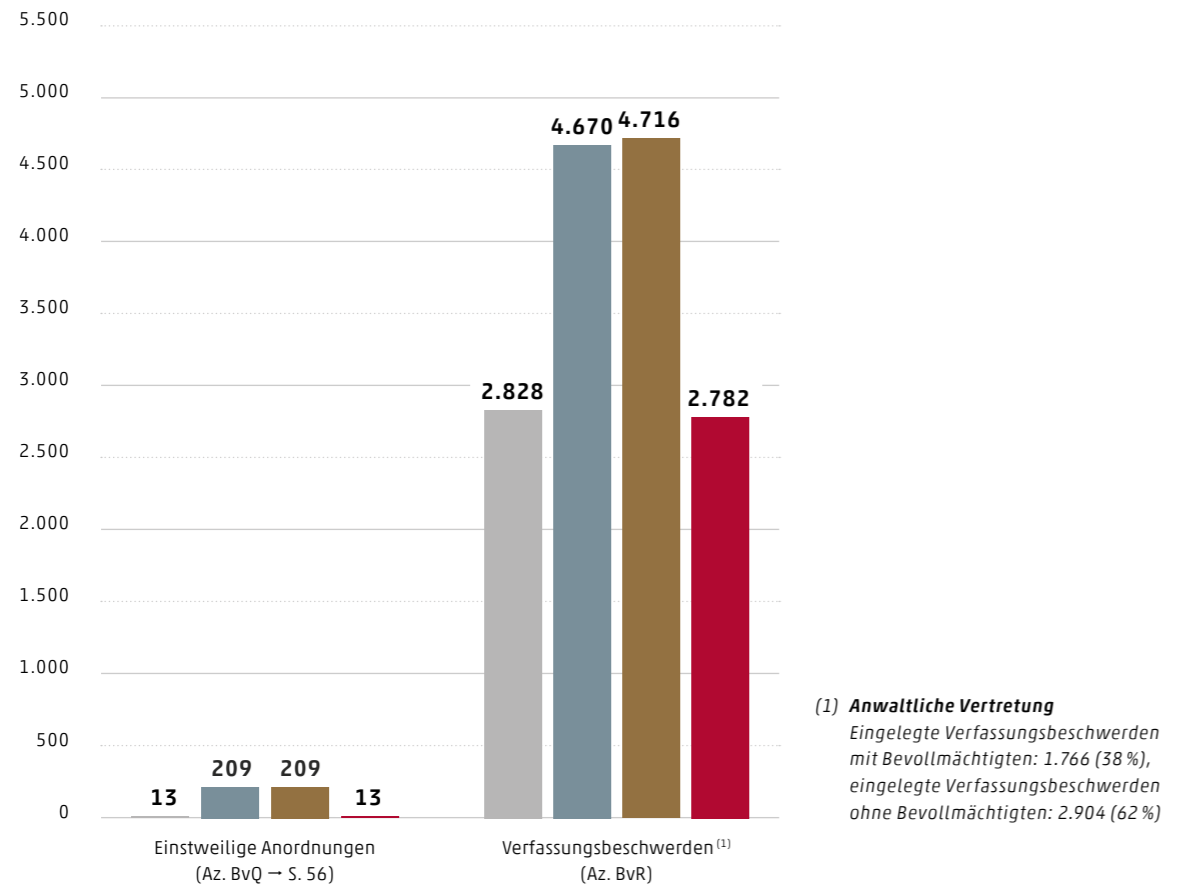
Verfahrensüberblick 2022



Eingänge nach Verfahrensart 2022

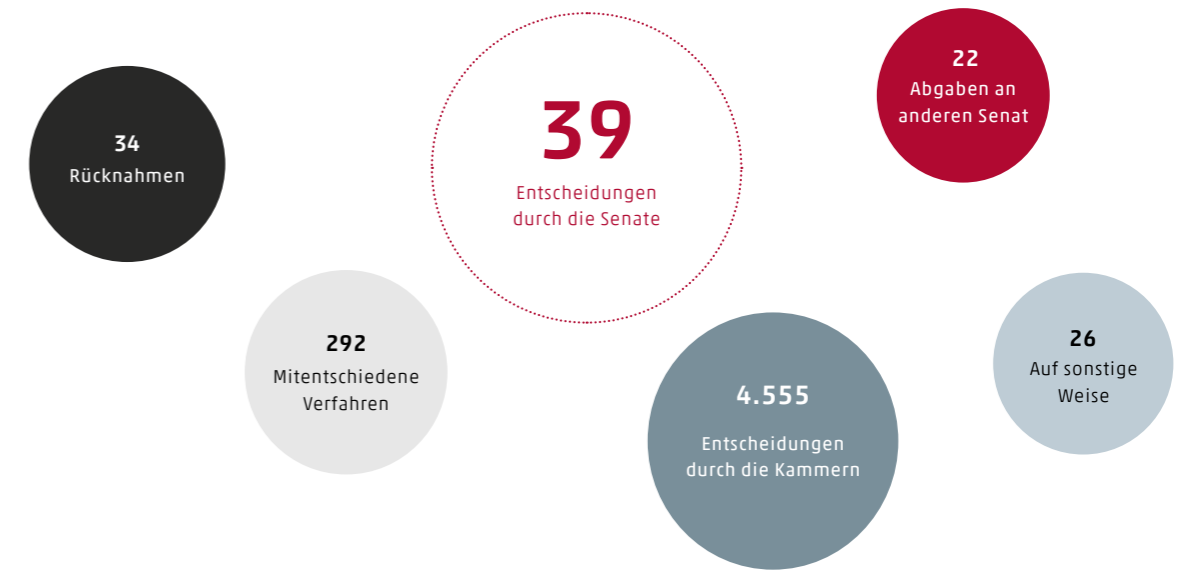


Verfahrensstatistik nach Verfahrensart

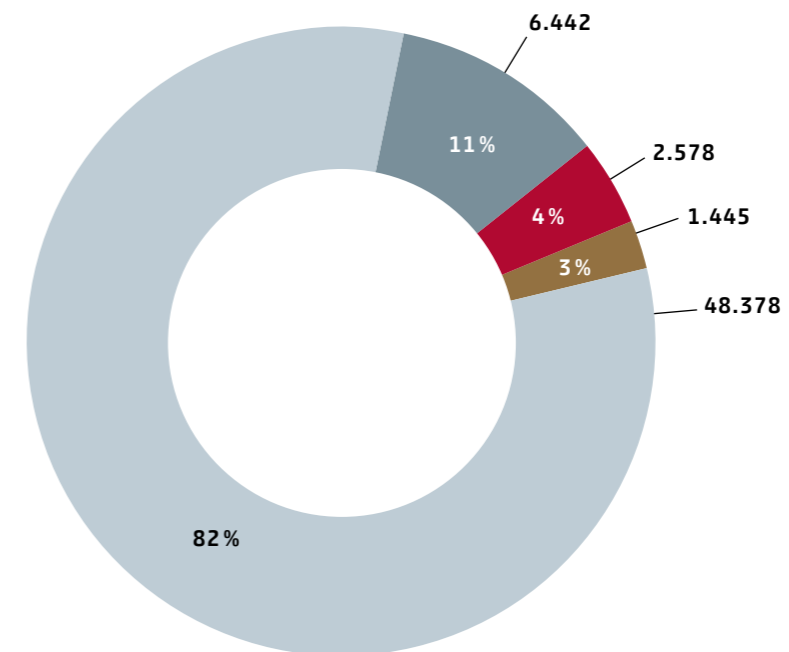


■ Anhängige Verfahren zum 01.01.2022 ■ Eingänge ■ Erledigungen ■ Anhängige Verfahren zum 31.12.2022

Art der Erledigung



Durchschnittliche Verfahrensdauer der Jahre 2013 bis 2022



■ bis zu 1 Jahr ■ bis zu 2 Jahren ■ bis zu 3 Jahren ■ über 3 Jahre

Verfassungsbeschwerde

Dank der Verfassungsbeschwerde können sich Bürgerinnen und Bürger mit ihrem Anliegen direkt an das Bundesverfassungsgericht wenden. Dieser unmittelbare Zugang prägt das Bundesverfassungsgericht als Bürgergericht.

Von den Staaten, die wie Deutschland ein spezialisiertes Verfassungsgericht haben, sehen mittlerweile viele Länder (z.B. Spanien oder Slowenien) ebenfalls einen Rechtsbehelf wie die Verfassungsbeschwerde vor. 2019 hat jüngst Litauen die Möglichkeit der Individualverfassungsbeschwerde eingeführt. In anderen Staaten ist kein direkter Zugang für Bürgerinnen und Bürger zum Verfassungsgericht vorgesehen, wie etwa in Frankreich oder Italien. In Deutschland macht die Verfassungsbeschwerde bei Weitem den größten Anteil der jährlich beim Bundesverfassungsgericht eingehenden Verfahren aus. Neben seiner Funktion als Staatsgerichtshof, der über Streitigkeiten zwischen Staatsorganen entscheidet, ist das Bundesverfassungsgericht in der Praxis vor allem ein „Grundrechtsgericht“, das den Bürgerinnen und Bürgern eine umfassende individuelle Rechtsschutzmöglichkeit eröffnet. Für die Verfassungsbeschwerde werden weder Gebühren erhoben noch besteht Anwaltpflicht.

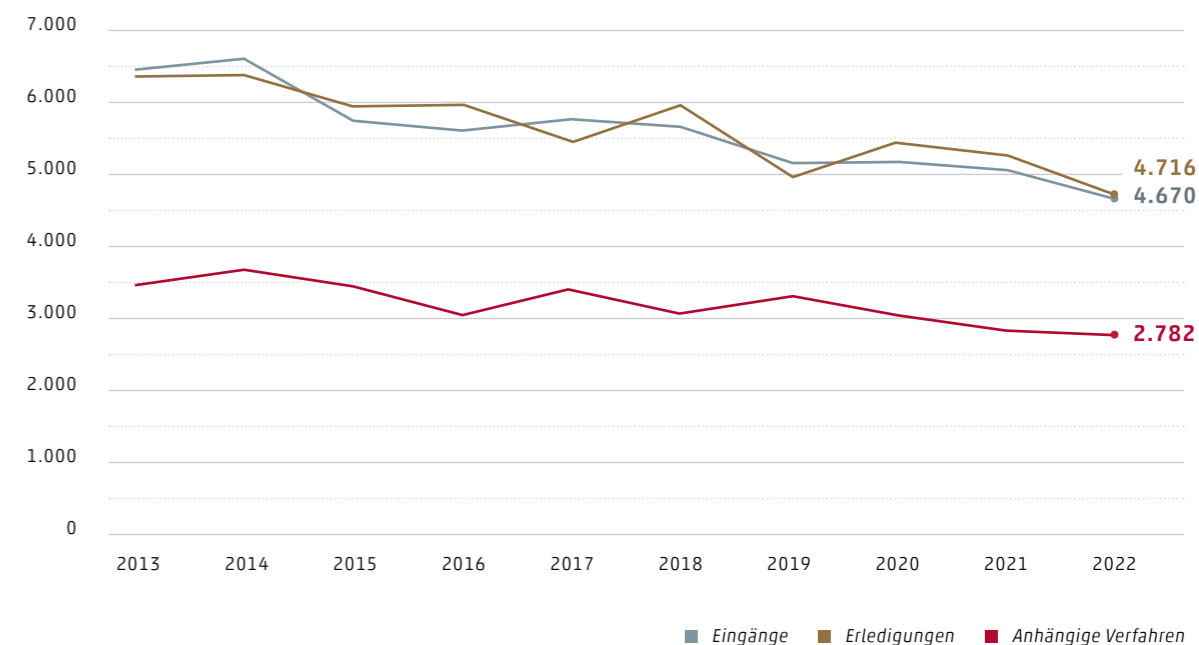
Nach Eingang einer Verfassungsbeschwerde prüft das Bundesverfassungsgericht zunächst, ob sie zur Entscheidung angenommen wird oder nicht. Anders als etwa beim *US Supreme Court* steht die Annahme

eines Rechtsstreits nicht im Ermessen des Gerichts, sondern wird durch rechtliche Maßstäbe vorgegeben: Eine zulässige Verfassungsbeschwerde wird gemäß § 93a BVerfGG angenommen, wenn sie grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung hat oder wenn eigene verfassungsmäßige Rechte der Beschwerdeführenden durchgesetzt werden müssen. Diese Prüfung erfolgt meist durch eine Kammer, die stets einstimmig entscheiden muss. Beide Senate bilden mehrere Kammern, die jeweils aus drei Richterinnen und Richtern eines Senats bestehen. Jede Verfassungsbeschwerde wird also von mindestens drei Verfassungsrichterinnen und -richtern intensiv geprüft. Wird ein Gesetz für nichtig erklärt oder kommt dem Verfahren aus sonstigen Gründen eine grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zu, entscheiden alle acht Richterinnen und Richter eines Senats gemeinsam.

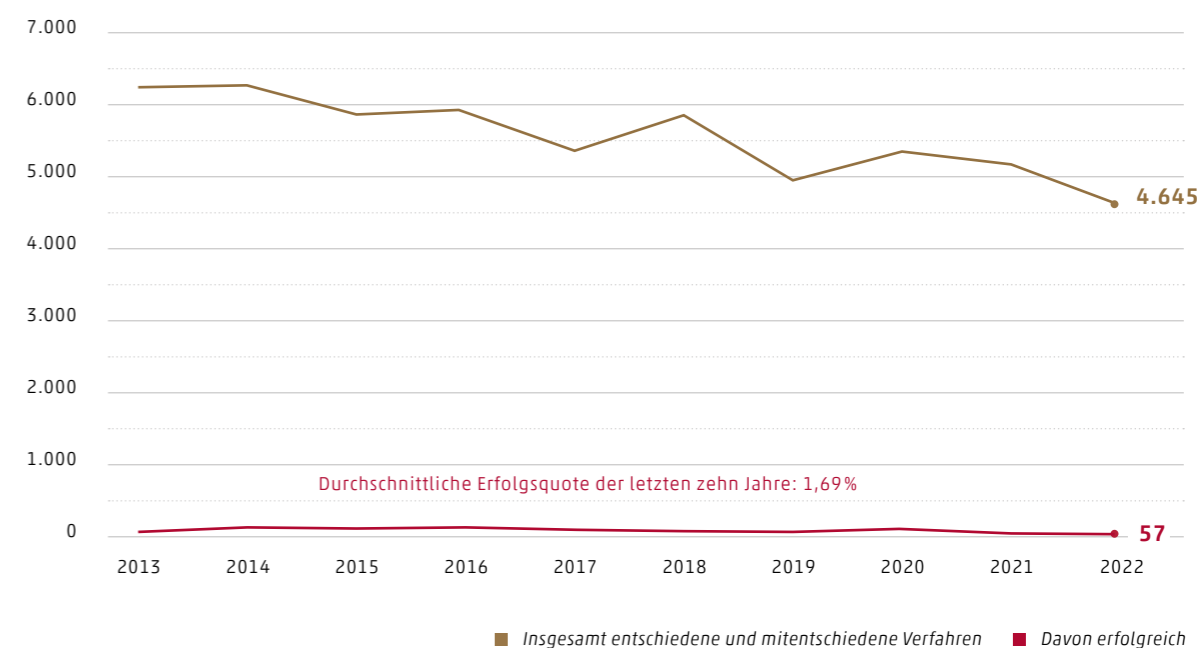
Mit der Verfassungsbeschwerde kann sich „jedermann“ mit der Behauptung an das Bundesverfassungsgericht wenden, durch einen Akt der öffentlichen Gewalt unmittelbar in eigenen Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten verletzt zu sein. Die mit der Verfas-

sungsbeschwerde angegriffenen Akte der öffentlichen Gewalt sind meist behördliche oder gerichtliche Entscheidungen, wie zum Beispiel Urteile, Beschlüsse oder Verwaltungsakte. Häufigster Anwendungsfall ist die Verfassungsbeschwerde gegen Entscheidungen eines Fachgerichts (**Urteilsverfassungsbeschwerde**). Im Rahmen solcher Verfassungsbeschwerden können auch zugrundeliegende Gesetze mittelbar überprüft werden. Ausnahmsweise kann sich eine Verfassungsbeschwerde sogar unmittelbar gegen ein Gesetz wenden (**Rechtssatzverfassungsbeschwerde**). Der Rechtsschutz des Einzelnen auch gegenüber dem parlamentarischen Gesetzgeber ist in anderen Ländern unterschiedlich ausgeprägt. Im europäischen Ausland haben etwa die Gerichte in der Schweiz, im Vereinigten Königreich oder in den Niederlanden keine oder nur eingeschränkte Möglichkeiten, Parlamentsgesetze auf ihre Vereinbarkeit mit der Verfassung zu überprüfen. In diesen Ländern erfolgt stattdessen oftmals ein besonders starker Rückgriff auf die Europäische Menschenrechtskonvention (→ S. 28).

Verfahrenszahl der Verfassungsbeschwerden im Zehn-Jahres-Verlauf



Anteil der stattgebenden an den entschiedenen Verfassungsbeschwerden pro Jahr



Erledigungen

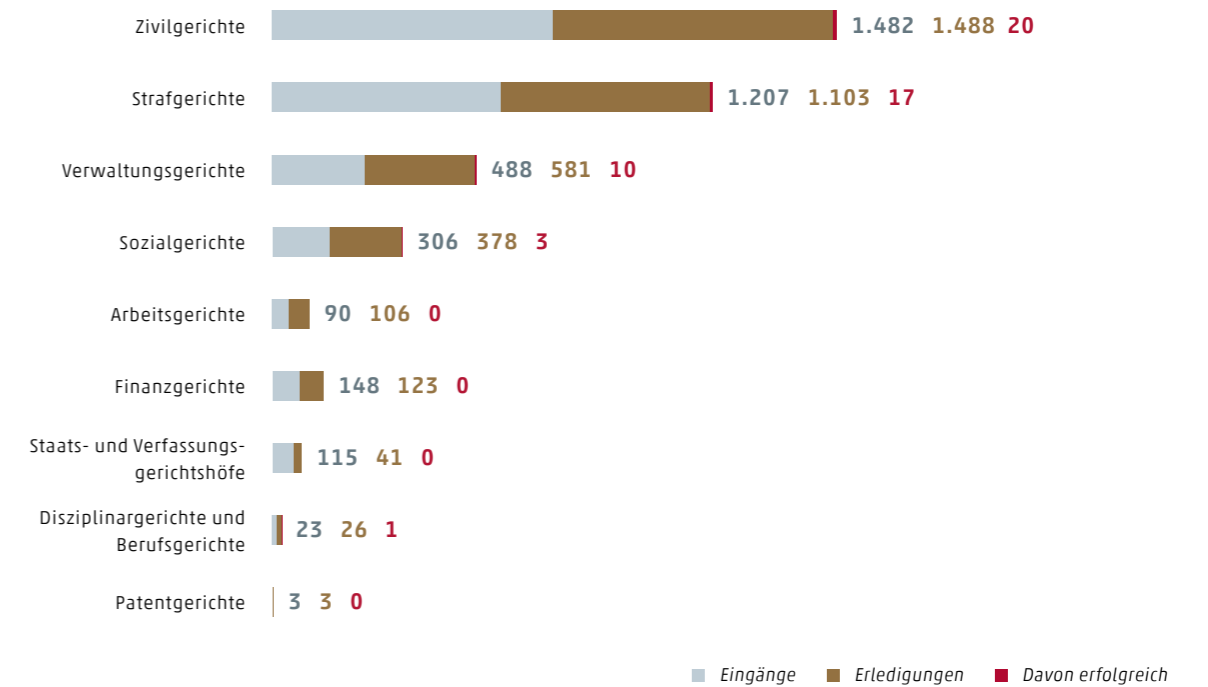


* Davon Nichtannahmen durch schriftlichen Beschluss

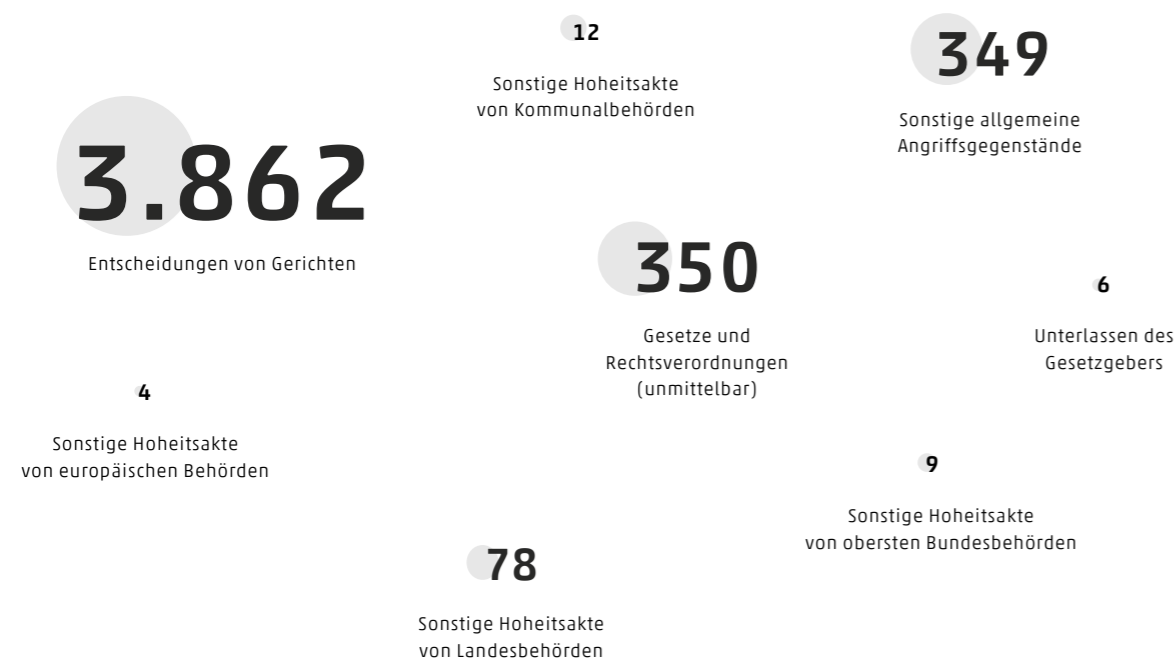
Mit Begründung: 198 (4,60%)
 Mit Tenorbegründung: 752 (17,46%)
 Ohne Begründung: 3.357 (77,94%)

Als Tenorbegründung wird eine kurze, ggf. nur einen Halbsatz lange Begründung bezeichnet, die in der Entscheidungsformel erfolgt.

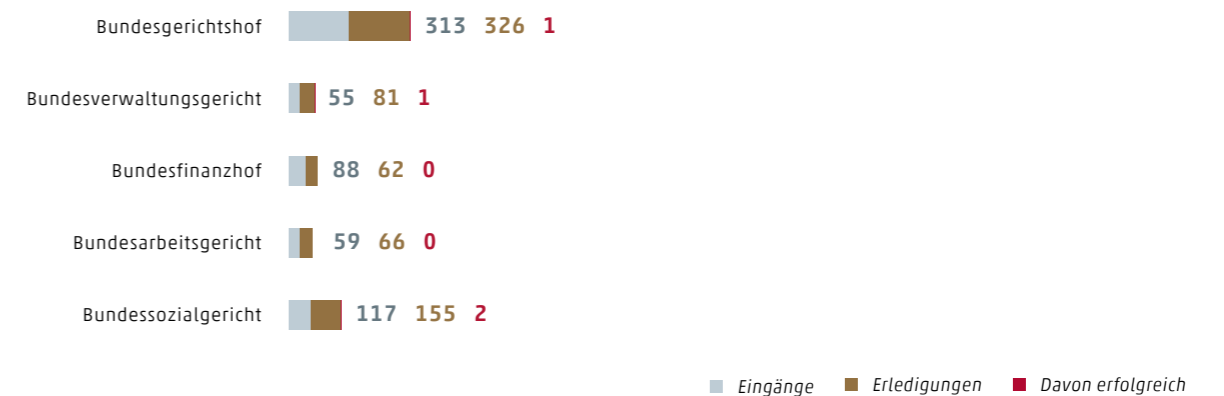
Eingänge, Erledigungen und Erfolgsquoten bei sämtlichen Urteilsverfassungsbeschwerden



Angegriffene Hoheitsakte



Eingänge, Erledigungen und Erfolgsquoten bei Verfassungsbeschwerden gegen Verfahren bei den obersten Gerichtshöfen des Bundes



Einstweilige Anordnung

Das Bundesverfassungsgericht kann durch Erlass einer einstweiligen Anordnung vorläufigen Rechtsschutz gewähren. Eine solche vorläufige Regelung soll verhindern, dass vor einer Entscheidung in der Hauptsache nachteilige Zustände eintreten, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können. Wendet sich beispielsweise eine Person gegen die kurz bevorstehende Räumung ihrer Wohnung, kann das Bundesverfassungsgericht die Zwangsräumung vorläufig untersagen.

Für den Erlass einer einstweiligen Anordnung ist nicht erforderlich, dass bereits ein Verfahren in der Hauptsache anhängig ist. Es reicht aus, dass ein solches noch geführt werden könnte und es nicht von vornherein unzulässig oder offensichtlich unbegründet wäre. Ein **isoliertes Verfahren** des einstweiligen Rechtsschutzes wird im Verfahrensregister unter einem eigenständigen Aktenzeichen (**BvQ**) geführt. Ist bereits ein Hauptsacheverfahren anhängig und wird gleichzeitig oder zu einem späteren Zeitpunkt ein Eilantrag gestellt, bekommt der Eilantrag das gleiche Aktenzeichen wie das Hauptsacheverfahren. Am häufigsten sind Eilanträge in **Verfassungsbeschwerdeverfahren (BvR)**. Ist bereits ein Hauptsacheverfahren anhängig, kann eine einstweilige Anordnung auch von Amts wegen, also ohne Antrag der Beteiligten, ergehen.

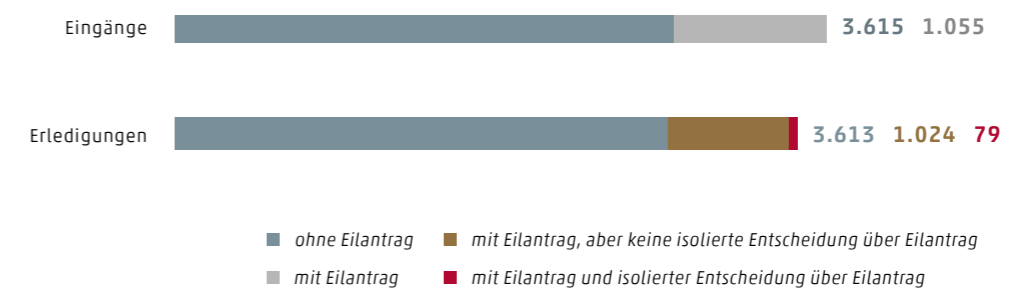
Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt voraus, dass dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist. Der Prüfungsmaßstab ist daher ein anderer als bei der Entscheidung in der Hauptsache. Das Bundesverfassungsgericht prüft im Eilverfahren grundsätzlich nicht, ob das Hauptsacheverfahren Aussicht auf Erfolg hat, sondern nimmt eine **Folgenabwägung** vor: Abzuwägen sind die potentiellen Folgen bei Erlass einer einstweiligen Anordnung ohne anschließenden Erfolg in der Hauptsache einerseits mit den zu befürchtenden Nachteilen ohne Erlass der einstweiligen Anordnung aber mit späterem Erfolg in der Hauptsache andererseits.

Etwas anderes gilt, wenn ein Hauptsacheverfahren von vornherein unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist. Dann kommt eine einstweilige Anordnung nicht in Betracht und es bedarf keiner Folgenabwägung.

Eingänge und Erledigungen bei isolierten Eilverfahren (Aktenzeichen BvQ) 2022



Eingänge und Erledigungen bei Verfassungsbeschwerden (Aktenzeichen BvR) 2022



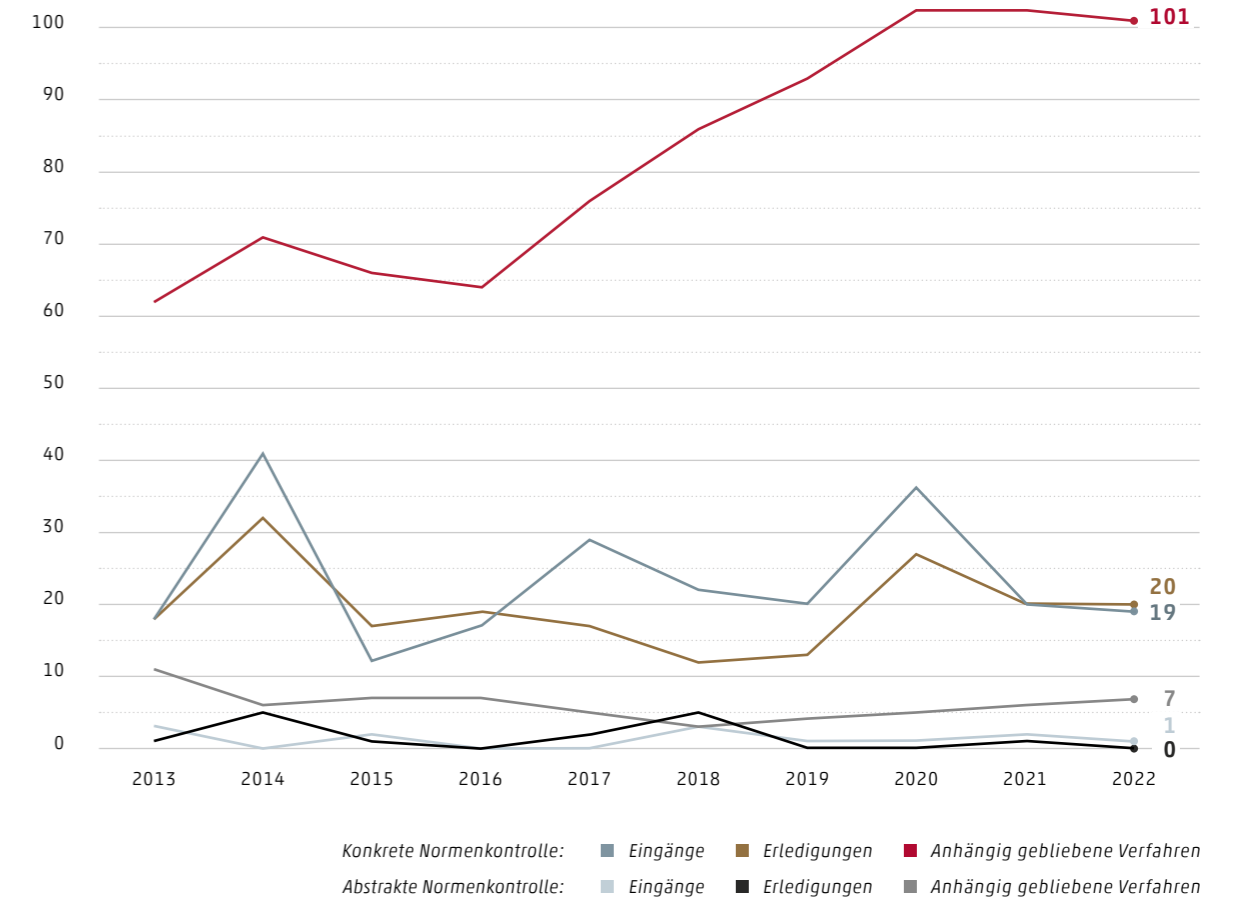
Normenkontrolle

Im Normenkontrollverfahren entscheidet das Bundesverfassungsgericht, ob ein Bundes- oder Landesgesetz mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

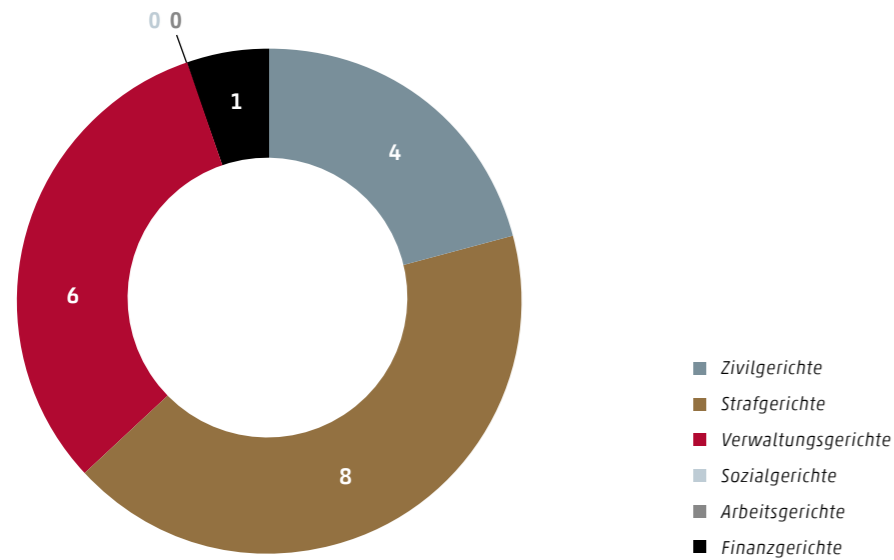
Während in den USA grundsätzlich jedes Gericht Gesetze in einem konkreten Verfahren als verfassungswidrig unangewendet lassen kann, entscheidet in Deutschland allein das Bundesverfassungsgericht verbindlich und mit Gesetzeskraft für jedermann, ob nach dem Grundgesetz ein Parlamentsgesetz verfassungswidrig ist. Ist ein deutsches Straf- oder Zivilgericht (oder auch ein Verwaltungs-, Finanz-, Arbeits- und Sozialgericht) davon überzeugt, dass ein Gesetz, auf das es für die Entscheidung eines Rechtsstreits ankommt, gegen das Grundgesetz verstößt, muss es das Gesetz dem Bundesverfassungsgericht vorlegen. Diese Art der Normenkontrolle ist „konkret“, weil immer ein konkreter Rechtsstreit der Auslöser ist. Die **konkrete** Normenkontrolle, auch „Richtervorlage“ genannt, ist in Art. 100 Abs. 1 GG geregelt. Viele Länder kennen ähnliche Formen der konkreten Normenkontrolle, wie zum Beispiel das Verfahren der *question prioritaire de constitutionnalité* (QPC) in Frankreich. Eine QPC-Vorlage an den *Conseil constitutionnel* kann dort allerdings nicht auf eigene Initiative der Fachgerichte erfolgen, sondern muss zunächst von den Parteien eines Rechtsstreits beantragt werden. Nach deutschem Recht sind Bürgerinnen und Bürger bei der konkreten Normenkontrolle generell nicht antragsberechtigt. Dafür steht ihnen aber die *Verfassungsbeschwerde* (→ S. 52) offen, während sich Bürgerinnen und Bürger in Frankreich gerade nicht direkt an den *Conseil constitutionnel* wenden können.

Im Rahmen einer **abstrakten** Normenkontrolle entscheidet das Bundesverfassungsgericht nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG auf Antrag der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines Viertels der Mitglieder des Bundestages. In diesem Verfahren werden Gesetze losgelöst von einem konkreten Rechtsstreit auf ihre Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz überprüft. In Ländern, die einen allgemeinen Obersten Gerichtshof, aber kein spezialisiertes *Verfassungsgericht* (→ S. 6) haben, ist diese Form der Normenkontrolle oft unbekannt – so kann der *US Supreme Court* Gesetze ausschließlich im Rahmen konkreter Streitigkeiten überprüfen. Insbesondere in Europa ist die abstrakte Normenkontrolle vergleichsweise weit verbreitet. In Deutschland sind Anträge auf abstrakte Normenkontrolle – wie die nachfolgende Statistik zeigt – zwar rein zahlenmäßig eher selten. Diese Verfahrensart ist dennoch praktisch bedeutsam, da sie in Zweifelsfragen die Klärung der verfassungsrechtlichen Lage gewährleistet und damit dem Rechtsfrieden und der Rechtssicherheit dient.

Verfahrenszahl der Normenkontrollen im Zehn-Jahres-Verlauf



Ausgangsgerichte der eingegangenen konkreten Normenkontrollen



Übrigens, jedes Verfahren erhält ein Aktenzeichen. Hierbei handelt es sich nicht um eine „Zufallsnummer“, sondern das Aktenzeichen enthält eine Menge Informationen. Ein gegen das Bayerische Verfassungsschutzgesetz (*Entschieden 2022* → S. 70) gerichtetes Verfahren erhielt beispielsweise das Aktenzeichen

1 BvR 1619/17

Die erste Zahl (1 oder 2) zeigt an, ob der Erste oder der Zweite Senat zuständig ist.

Die dreistellige Buchstabenkombination bezeichnet die Verfahrensart, beispielsweise:

BvR: Verfassungsbeschwerden

BvQ: Einstweilige Anordnungen (ohne gleichzeitigen Antrag im Hauptsacheverfahren)

BvE: Organstreitverfahren

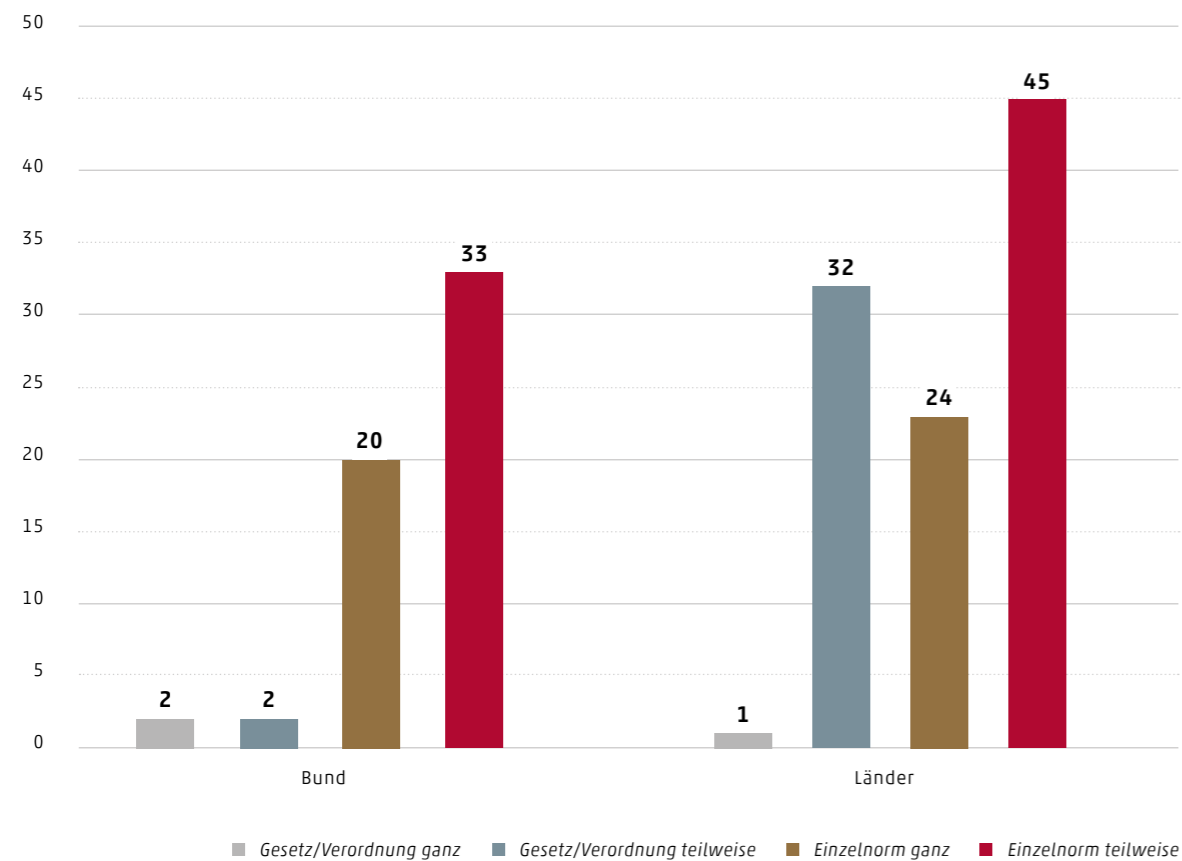
BvL: Konkrete Normenkontrollen nach Art. 100 Abs. 1 GG.

Die Zahl vor dem Schrägstrich gibt innerhalb der jeweiligen Verfahrensart und innerhalb eines Jahres die laufende Nummer an, mit der das Verfahren in das Verfahrensregister eingetragen wurde.

Die Zahl nach dem Schrägstrich bestimmt das Jahr, in dem das Verfahren eingegangen ist.

Im konkreten Beispiel handelt es sich also um die 1619. Verfassungsbeschwerde, die im Jahr 2017 in das Verfahrensregister des Ersten Senats eingetragen wurde.

Als verfassungswidrig beanstandete Normen in den letzten zehn Jahren



Die Arbeit des Allgemeinen Registers

Ein direkter Zugang der Bürgerinnen und Bürger zu einem Verfassungsgericht? Die Verfassungsbeschwerde (→ S. 52) ermöglicht dies in Deutschland seit 1951 – aus internationaler Perspektive keine Selbstverständlichkeit.

Von der Möglichkeit, Grundrechtsschutz vor dem Bundesverfassungsgericht zu suchen, machen jedes Jahr viele Bürgerinnen und Bürger Gebrauch. Der „Gang nach Karlsruhe“ ist zum Sinnbild geworden für das Vertrauen in den demokratischen Rechtsstaat und in die Kraft der Verfassung. Gerade im Vergleich zu Ländern, die keine „Bürgerbeschwerde“ kennen, sind die Verfahrenszahlen vor dem Bundesverfassungsgericht deshalb vergleichsweise hoch.

Wie aber die vielen Schriftsätze ordnen und sortieren? Hierfür wurden zur organisatorischen Untergliederung drei Register geschaffen: das Allgemeine Register (AR) sowie die Verfahrensregister des Ersten und Zweiten Senats. Inzwischen verzeichnet das Allgemeine Register jährlich zwischen 7.000 und 10.000 Eingänge, weitere etwa 2.000 Verfahren gehen direkt in den Verfahrensregistern ein.

Sämtliche Neueingänge werden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Postauszeichnung – welche die „Befähigung zum Richteramt“* besitzen – gesichtet und einem der drei Register zugewiesen. Verfassungsbeschwerden und sonstige Verfahrensanträge, die keine besonderen Zuständigkeitsfragen aufwerfen und nicht offensichtlich aussichtslos sind, werden an den jeweils zuständigen Senat weitergeleitet und unmittelbar

in dessen Verfahrensregister eingetragen. Alle anderen Eingänge werden in das Allgemeine Register eingetragen.

Doch was genau macht das Allgemeine Register? Es ist zum einen zuständig für die allgemeinen **Eingaben**. Darunter fallen beispielsweise Anfragen zu anhängigen oder abgeschlossenen Verfahren. Andere Zuschriften betreffen Meinungsäußerungen oder enthalten Bitten um Rechtsauskunft oder Hilfestellung unterschiedlichster Art. Diese Eingaben werden gelesen und bei Bedarf beantwortet.

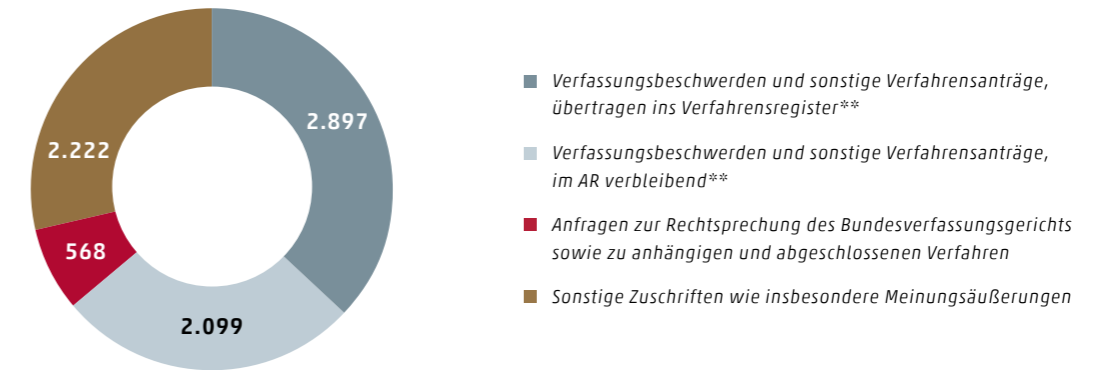
Zum anderen werden auch **Verfassungsbeschwerden** aus verschiedenen Gründen im Allgemeinen Register eingetragen. Dies geschieht vorläufig etwa dann, wenn zunächst die interne Zuständigkeit für die richterliche Bearbeitung des Verfahrens geklärt werden muss. In anderen Fällen ist im Ausgangsstreit vor den Fachgerichten noch ein Rechtsbehelf, beispielsweise eine Anhörungsrüge, anhängig. Bis in solchen Fällen die Voraussetzungen für eine Eintragung ins Verfahrensregister vorliegen, wird die Verfassungsbeschwerde vorübergehend im Allgemeinen Register „geparkt“.

Besondere Bedeutung kommt dem Allgemeinen Register bei der Bearbeitung von Verfassungsbeschwerden zu, wenn diese offensichtlich aussichtslos sind. In diesen Fällen erfolgt

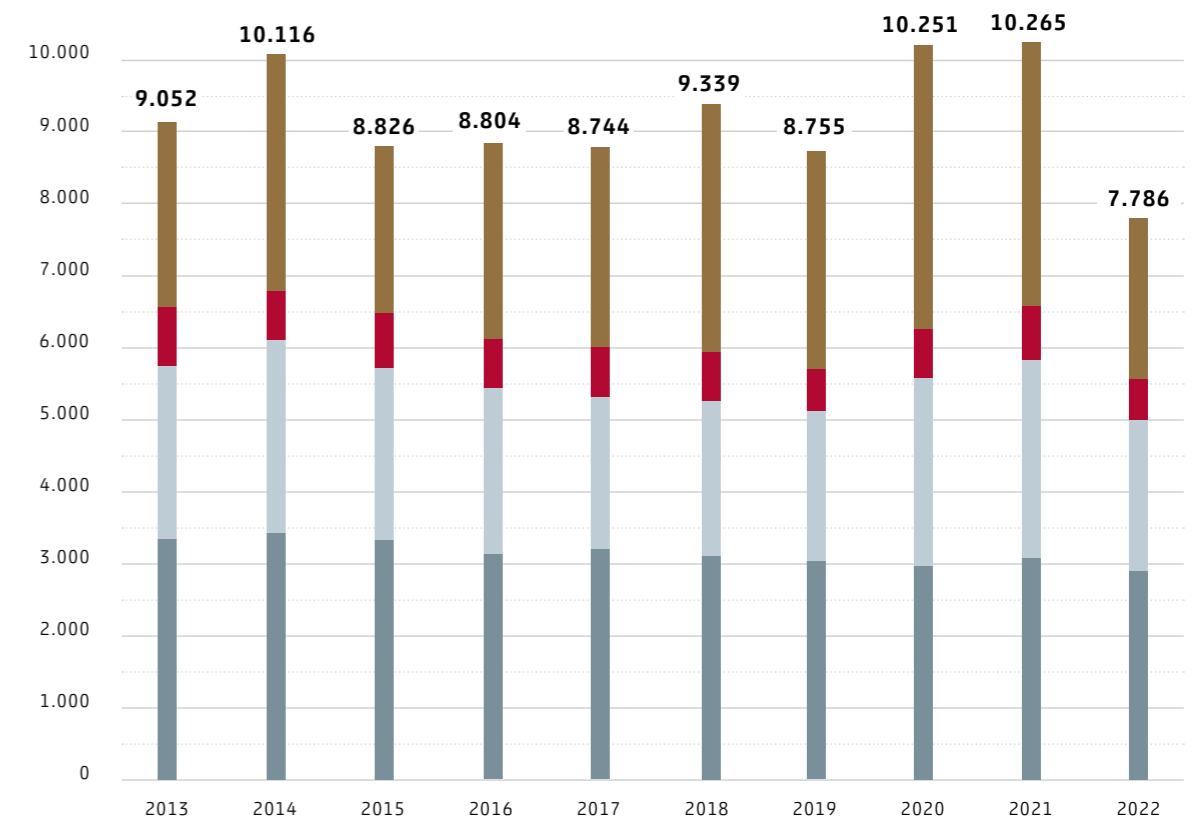
regelmäßig eine **Unterrichtung** der Beschwerdeführenden zur vorläufigen Einschätzung der fehlenden Erfolgsaussichten der Verfassungsbeschwerde durch die AR-Referentinnen, die ebenfalls über die Befähigung zum Richteramt verfügen. Die Vorarbeit leisten Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, die zunächst prüfen, ob offensichtlich eine Frist nicht eingehalten, der Rechtsweg nicht erschöpft wurde oder die geltend gemachten Grundrechtsverstöße nicht ausreichend begründet wurden. Die Gründe für die offensichtliche Aussichtslosigkeit der Verfassungsbeschwerde werden den Beschwerdeführenden erklärt. Wenn jemand nach der Unterrichtung dennoch die Fortführung des Verfahrens wünscht, wird es in das Verfahrensregister übertragen und dem zuständigen Senat zur Entscheidung zugeleitet. In knapp der Hälfte der Fälle wünschen die Beschwerdeführenden hingegen nach der Unterrichtung keine richterliche Entscheidung mehr. Dann verbleibt die Akte weitere fünf Jahre im Allgemeinen Register und wird anschließend vernichtet.

Das Allgemeine Register leistet durch seine Vorprüfungen und Hinweisschreiben einen wesentlichen Beitrag zur Entlastung des Gerichts. Dies veranschaulichen auch die folgenden Statistiken**:

Eingänge im Allgemeinen Register 2022 – insgesamt 7.786, davon:



Geschäftsanfall im Allgemeinen Register 2013 bis 2022



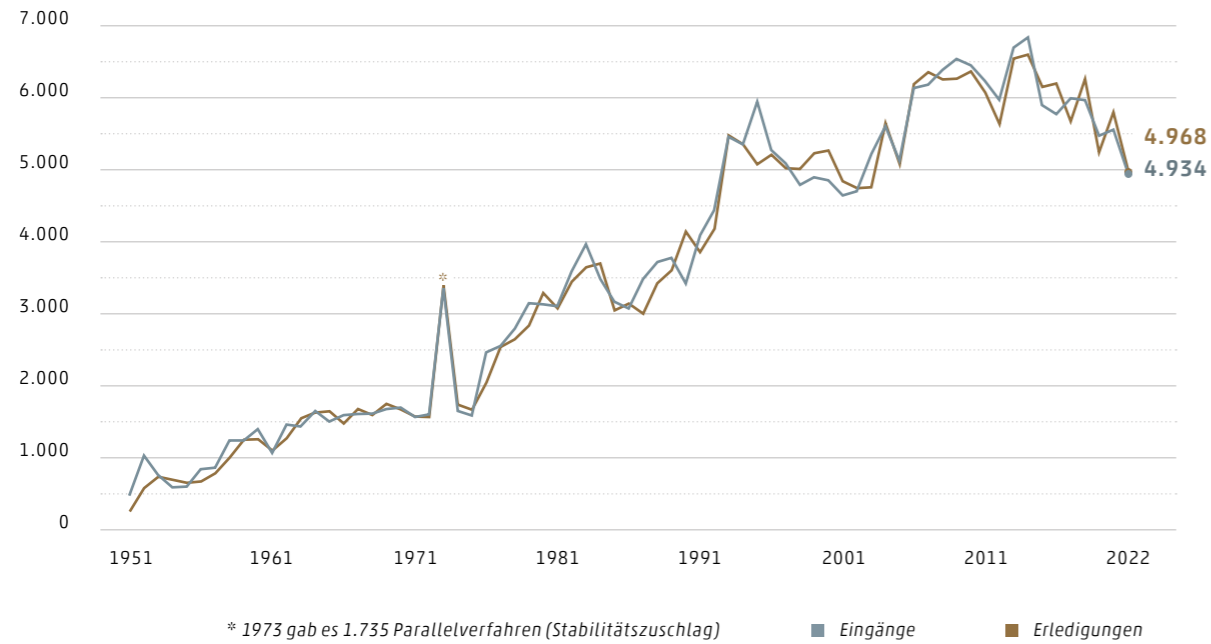
* Befähigung zum Richteramt bedeutet: Erfolgreicher Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums sowie des juristischen Vorbereitungsdienstes (Rechtsreferendariat) einschließlich der beiden juristischen Staatsexamen (auch „Volljurist“ genannt).

** In dieser AR-Statistik nicht enthalten sind sämtliche Verfassungsbeschwerden und sonstigen Verfahrensanträge, die unmittelbar in das Verfahrensregister eingetragen werden, ohne zuvor im AR erfasst zu werden. Dies waren im Jahr 2022 insgesamt 2.037 Verfassungsbeschwerden und sonstige Verfahrensanträge.

■ Verfassungsbeschwerden und sonstige Verfahrensanträge, übertragen ins Verfahrensregister**
 ■ Anfragen zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sowie zu anhängigen und abgeschlossenen Verfahren
 ■ Verfassungsbeschwerden und sonstige Verfahrensanträge, im AR verbleibend**
 ■ Sonstige Zuschriften wie insbesondere Meinungsäußerungen

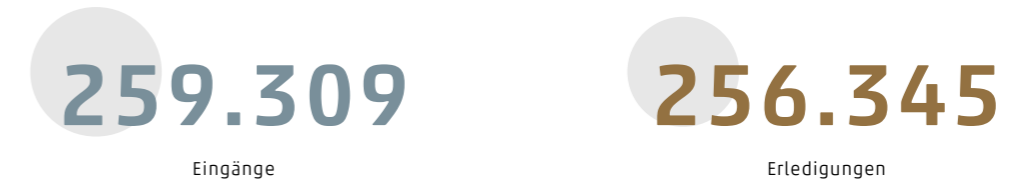
Gesamtentwicklung seit 1951

Gesamtentwicklung der Eingänge und Erledigungen seit 1951



Das erste eingegangene Organstreitverfahren

Geschäftsanfall seit Gründung des Bundesverfassungsgerichts (September 1951)



Eingänge seit 1951

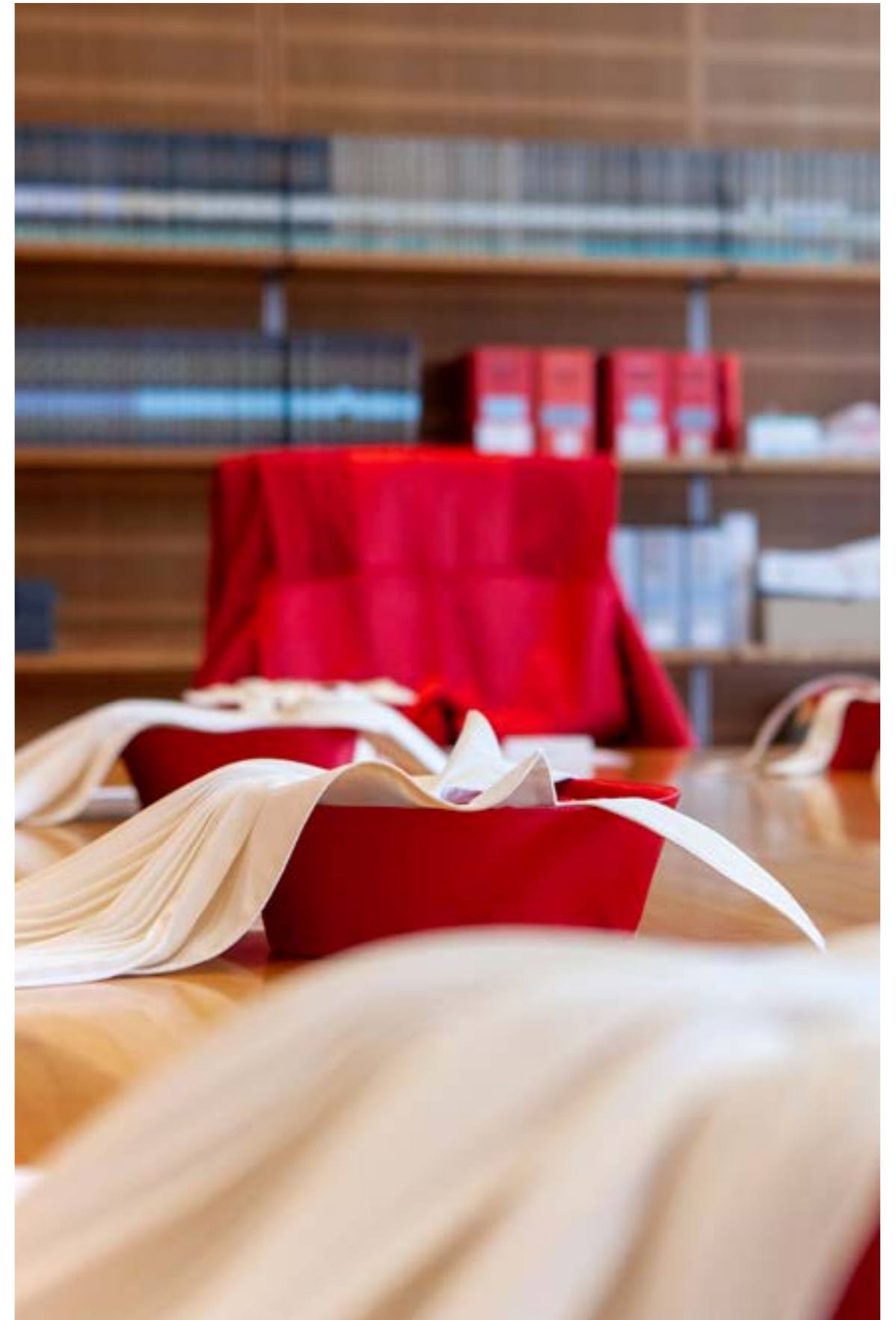


Erledigungen seit 1951



Die Bundesrepublik
Deutschland ist
ein demokratischer und
sozialer Bundesstaat.

Alle Staatsgewalt geht vom
Volke aus. Sie wird vom
Volke in Wahlen und
Abstimmungen und durch
besondere Organe der
Gesetzgebung, der voll-
ziehenden Gewalt und der
Rechtsprechung ausgeübt.



Entschieden 2022

Im Jahr 2022 hat das Bundesverfassungsgericht 39 Senatsentscheidungen getroffen, darunter auch die Folgenden:

Wahl eines Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin des Bundestages

Das Mitwirkungsrecht der Fraktionen an der parlamentarischen Willensbildung gilt grundsätzlich auch für die Besetzung des Bundestagspräsidiums. Dabei müssen die von einer Fraktion als Vizepräsidentin oder Vizepräsident vorgeschlagenen Kandidaten bei der im Grundgesetz vorgesehenen freien Wahl aber die erforderliche Mehrheit erreichen. Das Bundesverfassungsgericht hat zudem entschieden, dass ein Vorschlagsrecht einzelner Abgeordneter verfassungsrechtlich nicht zwingend ist.

Das Präsidium des Bundestages besteht aus einer Bundestagspräsidentin oder einem -präsidenten sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern, den Vizepräsidentinnen und -präsidenten. Die **Geschäftsordnung des Bundestages** sieht vor, dass jede Fraktion durch mindestens einen Vizeposten vertreten ist.

In seiner konstituierenden Sitzung zu Beginn der 19. Legislaturperiode wählte der Bundestag ein neues **Präsidium**. Dabei wurden von allen

Fraktionen die vorgeschlagenen Abgeordneten als Vizepräsidentinnen und -präsidenten gewählt, mit Ausnahme des Kandidaten der AfD-Fraktion. Im Laufe der Legislaturperiode stellte die AfD-Fraktion fünf weitere Abgeordnete zur Wahl, die ebenfalls nicht die erforderliche Mehrheit erzielten.

Die AfD-Fraktion sah sich durch die Ablehnung ihrer Kandidaten in ihren verfassungsmäßigen Rechten verletzt. Sie rügt, dass keine geeigneten Vorkehrungen ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass die Ablehnung nicht aus sachwidrigen Gründen erfolgte. Zudem sah sich ein Abgeordneter der AfD-Fraktion dadurch in seinen Rechten verletzt, dass er als Einzelperson keinen eigenen Kandidaten für die Wahl eines Vizepräsidenten vorschlagen durfte. Sowohl die Fraktion als auch der einzelne Abgeordnete wandten sich im Wege des Organstreits an das Bundesverfassungsgericht.

Mit zwei Entscheidungen vom 22. März 2022 verneinte das Bundesverfassungsgericht die gerügten Rechtsverletzungen.

Zweiter Senat
Aktenzeichen 2 BvE 2/20 (Vorschlagsrecht einzelner Abgeordneter) und 2 BvE 9/20 (Vizepräsidentenwahl)
Pressemitteilungen vom 22.03.2022



Zwar haben alle Fraktionen gemäß Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG ein Recht auf formal gleiche Mitwirkung an der parlamentarischen Willensbildung. Dies gilt im Grundsatz auch für den Zugang zum Präsidium des Bundestages. Dieses Recht steht jedoch unter dem Vorbehalt der freien Wahl des Bundestagspräsidenten und seiner Stellvertreter nach Art. 40 Abs. 1 Satz 1 GG.

Die im Grundgesetz angeordnete freie Wahl des Präsidiums entspricht dem **freien Mandat** der Abgeordneten nach Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG und dem Demokratieprinzip nach Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 GG.

Sie bezweckt, dass der Präsident des Bundestages und seine Stellvertreter über eine breite Vertrauensgrundlage im Parlament verfügen. Ein losgelöstes Besetzungsrecht der Fraktionen oder verfahrensmäßige Vorkehrungen, die zu einem faktischen Besetzungsrecht führen könnten, würden die Wahl ihres Sinns entleeren. Es dürfen auch keine Vorkehrungen getroffen werden, durch die einzelne Abgeordnete unmittelbar oder mittelbar verpflichtet wären, ihre Wahlabsicht oder Stimmabgabe offenzulegen oder zu begründen.

Die Fraktionen haben keinen Anspruch auf ein bestimmtes Wahlergebnis. Gelingt die Wahl nicht, bleibt die Stellvertreterposition unbesetzt, bis eine Kandidatin oder ein Kandidat die erforderliche Mehrheit erreicht.

Außerdem stellte das Bundesverfassungsgericht fest, dass das freie Mandat aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG grundsätzlich auch das Recht des einzelnen Abgeordneten umfasst, **eigene Wahlvorschläge** für die Vizepräsidentenwahl im Bundestag zu machen; sämtliche Gegenstände der parlamentarischen Willensbildung unterliegen dem Schutz des freien Mandats. Dieses Recht kann jedoch zum Schutz gleichwertiger Verfassungsgüter unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eingeschränkt werden.

Davon ausgehend durfte die Geschäftsordnung des Bundestages so ausgelegt werden, dass nur den Fraktionen und nicht den einzelnen Abgeordneten ein solches Wahlvorschlagsrecht zusteht. Diese Auslegung dient der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Parlaments und damit dem Schutz eines Verfassungsguts, das der Mandatsfreiheit die Waage halten kann.

Wenn nur Fraktionen Wahlvorschläge unterbreiten dürfen, fördert dies interfraktionelle Verständigungs- und Kompromisspotentiale, weil Fraktionen in die Leitungsstrukturen des Parlaments eingebunden werden. Bei einem Wahlvorschlagsrecht einzelner Abgeordneter wäre nicht auszuschließen, dass eine Person als Vizepräsident oder Vizepräsidentin gewählt würde, die das Vertrauen der zu vertretenden Fraktion nicht oder

Nach Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG sind die Abgeordneten des Deutschen Bundestages Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen. Die hieraus abgeleiteten Mitwirkungsrechte der Abgeordneten gelten auch für Fraktionen im Deutschen Bundestag als Zusammenschlüsse der Abgeordneten.

Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit prüft das Bundesverfassungsgericht, ob die angegriffene Maßnahme ein legitimes Ziel verfolgt und ob sie dafür geeignet, erforderlich und angemessen ist. Bei dem letzten Prüfungspunkt (Angemessenheit) werden die unterschiedlichen Interessen, die von der Maßnahme betroffen sind, gegeneinander abgewogen.

nicht in vollem Umfang genießt. Die Beschränkung des Vorschlagsrechts auf die Fraktionen gewährleistet, dass der Vorgeschlagene die mit dem Amt des Vizepräsidenten verbundene Vermittlungsaufgabe effektiv wahrnehmen kann.

Der Ausschluss des eigenen Wahlvorschlagsrechts ist dem einzelnen Abgeordneten auch zumutbar. Er kann sich weiterhin innerhalb der Fraktion für den von ihm favorisierten Vorschlag einsetzen und zudem durch Abstimmung an der Wahl eines Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin selbst mitwirken. ■

Bayerisches Verfassungsschutzgesetz

Erster Senat
Aktenzeichen 1 BvR 1619/17
Pressemitteilung vom 26.04.2022

Das Bayerische Verfassungsschutzgesetz regelt verschiedene Befugnisse des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz zur heimlichen Erhebung von Daten und deren Übermittlung. Mehrere Regelungen des Gesetzes stehen nicht mit dem Grundgesetz im Einklang. Sie verstoßen teilweise gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner Ausprägung als Recht auf den Schutz der informationellen Selbstbestimmung und in seiner Ausprägung als Recht auf den Schutz der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme. Zum Teil verstoßen sie auch gegen das Fernmeldegeheimnis und die Unverletzlichkeit der Wohnung.

Das 2016 beschlossene Gesetz strukturierte die Befugnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz grundlegend neu, um die Zusammenarbeit von Nachrichtendiensten und sonstigen Sicherheitsbehörden zu verbessern. Begründet wurde das Gesetz unter anderem mit der Bedrohung durch den internationalen Terrorismus.

Mitglieder und Funktionsträger von Organisationen, die in Bayern vom Verfassungsschutz beobachtet werden, wandten sich mit einer Verfassungsbeschwerde gegen verschiedene im Bayerischen Verfassungsschutzgesetz geregelte Datenerhebungs- und Übermittlungsbefugnisse. Diese betrafen etwa die Wohnraumüberwachung und Onlinedurchsuchung, die Ortung von Mobiltelefonen durch sog. IMSI-Catcher, Observationen außerhalb der Wohnung, den Einsatz

verdeckter Ermittler und von Vertrauenspersonen sowie die Abfrage von Daten bei Telekommunikationsanbietern. Weitere angegriffene Vorschriften betrafen die Übermittlung der so erlangten Informationen an Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden sowie an sonstige Stellen im In- und Ausland.

Aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG), dem Fernmeldegeheimnis (Art. 10 Abs. 1 GG) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG) folgen für die heimliche Überwachung und die Übermittlung von mit solchen Mitteln erhobenen Daten besondere Anforderungen. Derartige Befugnisse bewegen sich im Spannungsfeld zwischen dem Schutz der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und dem Schutz persönlicher Freiheit, beides hochrangige Werte unserer Verfassung. Das Bundesverfassungsgericht hat sich bereits in mehreren Entscheidungen und in verschiedenen Konstellationen grundsätzlich zum Einsatz heimlicher Überwachungsmaßnahmen durch Sicherheitsbehörden geäußert.

Mit Urteil vom 26. April 2022 wendet das Bundesverfassungsgericht die bisher entwickelten Maßstäbe erstmals umfassend auf die Befugnisse einer Verfassungsschutzbehörde an und entwickelt sie weiter.

Anders als Polizeibehörden verfügen Verfassungsschutzbehörden in der Bundesrepublik Deutschland nach dem geltenden Recht nicht über operative Anschlussbefugnisse. Sie



In jüngerer Zeit etwa die Urteile zum Bundeskriminalamtgesetz und zur BND-Telekommunikationsüberwachung von Ausländern im Ausland sowie die Beschlüsse Bestandsdatenauskunft II und Antiterrordateigesetz II.

können daher aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse nicht unmittelbar gegen den Einzelnen mit Zwangsmaßnahmen vorgehen, wie dies etwa bei Polizeibehörden der Fall wäre. Aus diesem Grund müssen heimliche Überwachungsbefugnisse von Verfassungsschutzbehörden grundsätzlich nicht an das Vorliegen einer Gefahr im polizeilichen Sinne geknüpft werden. Ausreichend aber auch notwendig ist ein verfassungsschutzspezifischer Aufklärungsbedarf. Das bedeutet, dass hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine beobachtungsbedürftige Bestrebung vorliegen müssen und dass die Überwachungsmaßnahme zu deren Aufklärung im Einzelfall geboten ist. Je höher das Eingriffsgewicht einer Maßnahme ist, umso dringender muss das Beobachtungsbedürfnis sein. Dabei hat der Gesetzgeber die Beobachtungsbedürftigkeit hinreichend bestimmt und normenklar zu regeln. Strengere Maßstäbe gelten für besonders eingriff-intensive Maßnahmen, die zu einer weitestgehenden Erfassung der Persönlichkeit führen können, wie die Wohnraumüberwachung und die Onlinedurchsuchung. Hier müssen auch durch Verfassungsschutzbehörden dieselben Anforderungen eingehalten werden wie für polizeiliche Überwachungsmaßnahmen.

Hinsichtlich der Voraussetzungen, unter denen die durch heimliche Überwachungsmaßnahmen gewonnenen Daten an andere Behörden übermittelt werden dürfen, ist das in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entwickelte Kriterium der hypothetischen Neuerhebung anzuwenden. Für die Übermittlung durch Verfassungsschutzbehörden folgt daraus, dass die Anforderungen an die Übermittlungsschwelle davon abhängen, an welche Behörden übermittelt wird und welche Anschlussbe-

fugnisse dort bestehen. Sollen etwa Daten an Gefahrenabwehrbehörden übermittelt werden, muss wenigstens eine hinreichend konkretisierte Gefahr vorliegen, bei Übermittlung an Strafverfolgungsbehörden genügend konkretisierte Tatsachen, die den Verdacht einer Straftat von bestimmtem Gewicht begründen. Die Übermittlung muss dabei immer dem Schutz eines besonders gewichtigen Rechtsguts bzw. der Verfolgung besonders schwerer Straftaten dienen.

In Anwendung dieser Maßgaben sind zahlreiche Vorschriften des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes verfassungswidrig, da es an einer hinreichend klaren Normierung der Eingriffsvoraussetzungen fehlt. Zum Teil sind auch die Schutzvorkehrungen für den Kernbereich des Persönlichkeitsrechts nicht ausreichend und es fehlen unabhängige externe Kontrollmechanismen. Die Verfassungsbeschwerde hatte daher in großen Teilen Erfolg. ■

Bei der Onlinedurchsuchung wird nicht nur der Datentransfer an sich auf dem Übertragungsweg der Nachrichten angezapft, sondern die Daten werden direkt am Endgerät (Computer, Mobiltelefon etc.) mittels Spionagesoftware durchsucht. Sie umfasst sowohl den einmaligen Zugriff als auch den sich über einen längeren Zeitraum erstreckende Überwachung.



Windkraft

Erster Senat
 Aktenzeichen 1 BvR 1187/17
 (Windenergie-Beteiligungsgesellschaften)
 und 1 BvR 2661/21 (Windenergie im Wald)
 Pressemitteilungen vom 05.05.2022 und
 vom 10.11.2022



Die Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien dient den legitimen Gemeinwohlzielen des Klimaschutzes, des Schutzes der Grundrechte vor den nachteiligen Folgen des Klimawandels und der Sicherung der Stromversorgung. Zwei Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts über landesgesetzliche Regelungen zum Ausbau von Windkraft zeigen die Bedeutung der Windenergie für die auch durch Art. 20a GG und durch grundrechtliche Schutzpflichten gebotene Begrenzung des Klimawandels.

Die erste Entscheidung betrifft ein Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern aus dem Jahr 2016, welches Windparkbetreiber dazu verpflichtet, beim Bau neuer Windparks eine Projektgesellschaft zu gründen und mindestens 20 Prozent der Anteile den Anwohnerinnen und Anwohnern sowie den Kommunen im Umkreis von 5 Kilometern anzubieten. Alternativ erhalten die Gemeinden einen jähr-

lichen finanziellen Ausgleich und die Bürgerinnen und Bürger eine Festgeldanlage, deren Höhe und Verzinsung an den Ertrag der Projektgesellschaft gekoppelt ist. Der beschwerdeführende Anlagenbetreiber erhob Verfassungsbeschwerde, da er sich hierdurch insbesondere in seiner Berufsfreiheit aus Art. 12 GG verletzt sah.

Das Bundesverfassungsgericht befand das Gesetz mit Beschluss vom 23. März 2022 für verfassungskonform.

Die Gesetzgebungskompetenz des Landes im Bereich Energiewirtschaftsrecht ist gegeben. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz des Bundes enthält gerade eine Öffnungsklausel zugunsten landesrechtlicher Regelungen zur Steigerung der Akzeptanz für den Bau neuer Windenergieanlagen.

Die angegriffenen Pflichten zur Gründung von Projektgesellschaften und zur **Beteiligung von Anwohnerinnen und Anwohnern** sowie Gemeinden verletzen nicht die Berufsfreiheit der Anlagenbetreiber. Zwar ist der

*Art. 70 GG
 (1) Die Länder haben das Recht der Gesetzgebung, soweit dieses Grundgesetz nicht dem Bunde Gesetzgebungsbefugnisse verleiht.
 (2) Die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Bund und Ländern bemißt sich nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes über die ausschließliche und die konkurrierende Gesetzgebung.*

Eingriff in die Berufsfreiheit von beträchtlicher Intensität. Jedoch kommt dem Schutz des Klimas und dem Schutz der Grundrechte vor den Folgen des Klimawandels ebenfalls ein beträchtliches Gewicht zu. Die angegriffene gesetzliche Regelung dient dem legitimen Gemeinwohlziel des Klimaschutzes und der verfassungsrechtlichen Pflicht, Leben und Gesundheit sowie das Eigentum durch eine Verringerung des Ausstoßes von CO₂ vor den Gefahren des Klimawandels zu schützen. Darüber hinaus sichert eine vermehrte Nutzung erneuerbarer Energien die Versorgung mit Strom. Insoweit besteht ein erhöhter Bedarf infolge der durch das Klimaschutzziel des Art. 20a GG gebotenen Reduzierung der Stromgewinnung durch den Verbrauch fossiler Energieträger bis hin zur Klimaneutralität.

Das Gesetz kann anderen Bundesländern als Modell für vergleichbare Regelungen zur Sicherung des Ausbaus der Windenergie dienen. Denn die kommunale und bürgerschaftliche Teilhabe ist geeignet, die Akzeptanzprobleme in Bezug auf Windenergieanlagen in der Bevölkerung zu verringern. Damit deckt sich das gesetzliche Ziel sogar mit dem Interesse der Anlagenbetreiber an einer Ausweitung der Flächen für Windparks. Diese haben nach allem die Schmälerung ihrer Rendite durch die kommunale und bürgerschaftliche Teilhabe hinzunehmen.

Die zweite Entscheidung im Kontext der Bedeutung von Windkraft betrifft eine im Jahr 2020 erlassene Regelung des Thüringer Waldgesetzes, die ausnahmslos die **Nutzung von Waldgebieten** für Windenergieanlagen verbietet und damit die Errichtung von Windenergieanlagen in solchen Gebieten verhindert. Hiergegen hatten private Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer des Bundeslandes, das

zu 34 Prozent aus Waldflächen besteht, Verfassungsbeschwerde erhoben und insbesondere die Verletzung ihres **Eigentumsrechts** aus Art. 14 GG gerügt.

Mit Beschluss vom 27. September 2022 erklärte das Bundesverfassungsgericht die angegriffene Norm für verfassungswidrig.

Dem Land Thüringen fehlt die Gesetzgebungskompetenz, da die Regelung dem Bodenrecht zuzuordnen ist, für welches der Bund eine Gesetzgebungskompetenz hat (Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG). Unmittelbarer Gegenstand der angegriffenen Regelung sind Grund und Boden, da sie unabhängig von spezifischen naturschutzrechtlichen und landschaftspflegerischen Schutzbedarfen konkreter Waldstücke die Nutzung von Waldflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen ausnahmslos ausschließt.

Seine Gesetzgebungskompetenz im Bodenrecht hat der Bund in Gestalt des Baugesetzbuches abschließend genutzt. Dieses privilegiert die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich und erleichtert damit ihre bauplanungsrechtliche Zulassung. Es ist daher nicht anzunehmen, dass daneben landesgesetzliche Regelungen möglich sein sollen, die ihrerseits die Flächennutzung zur Errichtung von Windenergieanlagen kategorisch ausschließen, zumal der Ausbau der Windkraftnutzung insbesondere zur Wahrung des **verfassungsrechtlich maßgeblichen Klimaschutzziels** beiträgt, die Erderwärmung bei deutlich unter 2°C, möglichst 1,5°C zu begrenzen. ■

*Beschluss des Ersten Senats
 vom 24.03.2021
 Aktenzeichen 1 BvR 2656/18 u. a.,
 Jahresbericht 2021, S. 58/59*



Übernachtungsteuer

Erster Senat
Aktenzeichen 1 BvR 2868/15 u.a.
Pressemitteilung vom 17.05.2022



Städte und Gemeinden können eine Übernachtungsteuer als Aufwandsteuer erheben. Das Grundgesetz räumt den Ländern hier ein Steuererfindungsrecht ein, das sie durch Landesgesetz an die Gemeinden weitergeben können.

Die neuartige „Übernachtungsteuer“ wurde erstmals in Weimar im Jahr 2005 eingeführt und wird seitdem in zahlreichen Städten und Gemeinden erhoben. Es handelt sich um eine örtliche Steuer, die für eine Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb anfällt und neben dem eigentlichen Übernachtungspreis und der Mehrwertsteuer bezahlt werden muss. Die Übernachtungsteuer ist von der „Kurtaxe“ zu unterscheiden, die in vielen deutschen Erholungs- und Küstenbadeorten von Übernachtungsgästen erhoben wird. Insbesondere ist die Übernachtungsteuer anders als die Kurtaxe nicht zweckgebunden, sprich die Einnahmen dienen nicht einem bestimmten Zweck wie der Tourismusförderung, sondern fließen in den allgemeinen Landes- oder Gemeindehaushalt ein. Sie beläuft sich zumeist auf etwa fünf Prozent des Übernachtungspreises und ist in der Regel direkt vor Ort von den Übernachtungsgästen zu begleichen. Die Beherbergungsbetriebe müssen die Steuern ihrer Gäste dann gesammelt an das Finanzamt abführen, das heißt bei der Steuererhebung mitwirken.

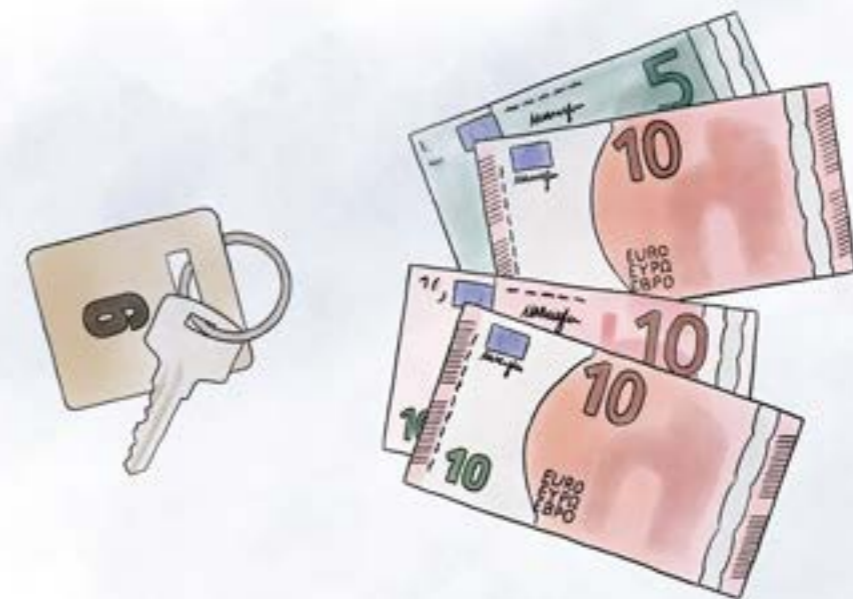
Vier Beherbergungsbetriebe aus Hamburg, Bremen und Freiburg wandten sich im Wege der Verfassungsbeschwerde gegen die dortigen Regelungen zur Übernachtungsteuer und gegen darauf basierenden Entscheidungen der Fachgerichte. Sie machten geltend, dass die Regelungen gegen die im Grundgesetz niedergelegte Aufteilung von Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern verstoßen. Daneben rügten sie insbesondere die Verletzung ihrer **Berufsfreiheit** aus Art. 12 Abs. 1 GG, ihrer **vermögensrechtlichen Handlungsfreiheit** aus Art. 2 Abs. 1 GG und des **Gleichbehandlungsgebots** aus Art. 3 Abs. 1 GG.

Das Bundesverfassungsgericht entschied mit Beschluss vom 22. März 2022, dass die angegriffenen Regelungen mit der Verfassung vereinbar sind.

Dies betraf zunächst die Frage, ob die von den Ländern und Gemeinden erlassenen Regelungen zur Übernachtungsteuer mit der im Grundgesetz vorgesehenen Verteilung von Steuergesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern vereinbar sind. Hierzu entschied das Bundesverfassungsgericht, dass die Länder für den Erlass der zugrundeliegenden Gesetze zuständig sind und durch Landesgesetz das ihnen insofern zustehende Steuererfindungsrecht an die Gemeinden weitergeben können. Bei der Übernachtungsteuer handelt es sich um eine **örtliche** →

Aufwandsteuer. Für solche Steuern räumt das Grundgesetz den Ländern eine Gesetzgebungskompetenz ein (Art. 105 Abs. 2a GG), solange und soweit der Bundesgesetzgeber keine gleichartige Steuer geregelt hat. Vorliegend steht der Gesetzgebungskompetenz der Länder keine gleichartige Steuer auf Bundesebene entgegen. Die Übernachtungsteuer unterscheidet sich wegen ihres begrenzten Anwendungsbereichs insbesondere von der bundesgesetzlich geregelten Umsatzsteuer. Gegenstand der Aufwandsteuer ist die Verwendung von Einkommen für den persönlichen Lebensbedarf. Besteuert wird ein äußerlich erkennbarer „Konsum“, der hier darin zum Ausdruck kommt, dass ein Gast entgeltlich in einem Hotel übernachtet. Denn das Grundbedürfnis „Wohnen“, das nicht besteuert werden darf, wird üblicherweise durch Übernachtung in den eigenen vier Wänden befriedigt. Wird nicht dort, sondern in einem Beherbergungsbetrieb übernachtet, liegt darin typischerweise ein der Aufwandbesteuerung zugänglicher „Konsum“, der nicht notwendigerweise luxuriös sein muss. Die Aufwandsteuer darf dabei nicht nur Übernachtungen besteuern, die privat veranlasst sind, sondern auch solche, die im Zusammenhang mit der Berufsausübung stehen.

Die Übernachtungsteuer verletzt die beschwerdeführenden Beherbergungsbetriebe zudem nicht in ihrer Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG und ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG, weil die Regelungen zur Übernachtungsteuer **gleichheitsgerecht** ausgestaltet sind und die Beherbergungsbetriebe nicht **unverhältnismäßig belastet**. Dafür spricht zuallererst, dass die Beherbergungsbetriebe die Übernachtungsteuer gegenüber dem Finanzamt zwar schulden (Steuerschuldner), sie aber mit der Übernachtung einen Aufwand der Gäste erfasst, die die Steuer tragen (Steuerträger). Die Betriebe können die Steuer ohne Weiteres auf ihre Gäste abwälzen, etwa indem sie diese in den Übernachtungspreis einkalkulieren. Ein Eingriff in die Berufsfreiheit der Beherbergungsbetriebe liegt zwar auch darin, dass sie als Zahlstelle für die Übernachtungsteuer zur Mitwirkung bei der Steuererhebung verpflichtet werden. Dieser Eingriff ist jedoch gerechtfertigt. Denn eine direkte Erhebung der Steuer bei den Übernachtungsgästen wäre nicht praktikabel. Durch die Pflichten zur Steueranmeldung sowie zur Abführung der Steuer entsteht den Beherbergungsbetrieben zwar ein zusätzlicher, allein der Übernachtungsteuer geschuldeter Aufwand. Diese zusätzlichen Pflichten sind aber zumutbar, weil sie eine unternehmenstypische Tätigkeit darstellen, die über ähnliche Belastungen von Unternehmen im Bereich des Melderechts und des Umsatzsteuerrechts nicht hinausgeht. ■



Impfnachweis für COVID-19 und Masern

Erster Senat
Aktenzeichen 1 BvR 2647/21 u.a.
(COVID-19) und
1 BvR 469/20 u.a. (Masern)
Pressemitteilungen vom 19.05.2022
und vom 18.08.2022

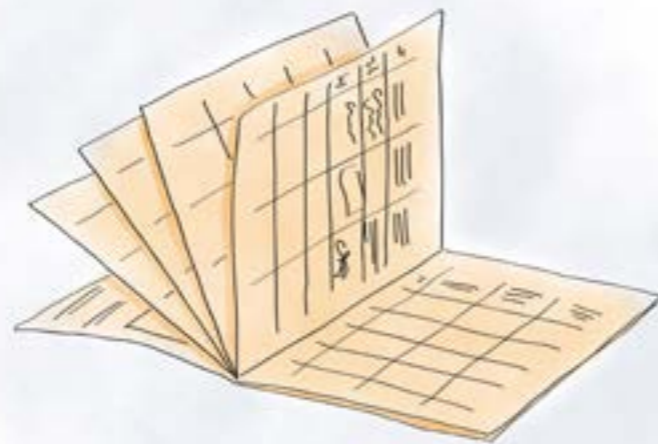
Die Pflicht zum Nachweis eines Impfschutzes gegen COVID-19 für im Gesundheitswesen tätige Personen sowie einer Impfung gegen Masern für in Gemeinschaftseinrichtungen betreute Kinder ist im Hinblick auf den Schutz vulnerabler Menschen vor einer Infektion mit diesen zum Teil tödlich verlaufenden Krankheiten verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

In zwei Entscheidungen hat sich das Bundesverfassungsgericht mit gesetzlichen Pflichten zum Nachweis einer Impfung befasst. Es handelt sich zum einen um die Nachweispflicht eines Impfschutzes gegen COVID-19 in Einrichtungen des Gesundheitswesens und der Pflege und zum anderen um die Pflicht zum Auf- und Nachweis einer Masernimpfung bei der Kinderbetreuung in bestimmten Gemeinschaftseinrichtungen, insbesondere Kindergärten.

Aufgrund der Pandemie hatte der Gesetzgeber eine zeitlich befristete Regelung in das Infektionsschutzgesetz aufgenommen, wonach Personen, die in bestimmten Einrichtungen des **Gesundheitswesens und der Pflege** tätig waren oder dort tätig werden sollten, einen Nachweis darüber vorlegen mussten, dass sie vollständig gegen **COVID-19** geimpft oder genesen sind. Wurde kein ordnungsgemäßer Nachweis vorgelegt, konnte das Gesundheitsamt ein Betretungs- oder Tätigkeitsverbot aussprechen. Vor der Pandemie war das Infektionsschutzgesetz an einer anderen Stelle um eine Regelung zur Masernschutzimpfung ergänzt worden: Danach müssen Kinder, die in einer **Kindertageseinrichtung** oder in einer erlaubnispflichtigen Kindertagespflege betreut werden, einen ausreichenden Impfschutz gegen **Masern** oder eine Immunität gegen Masern aufweisen. Ausgenommen von diesen Impfnachweispflichten sind jeweils Personen mit einer medizinischen Kontraindikation.

Am 27. April 2022 entschied das Bundesverfassungsgericht, dass die einrichtungsbezogene Nachweispflicht hinsichtlich COVID-19 mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Mit einer weiteren Entscheidung vom 21. Juli 2022 erklärte es auch die Pflicht zum Nachweis einer Masernimpfung für verfassungskonform.

Die jeweilige Impfnachweispflicht stellt einen zielgerichteten, mittelbaren Eingriff in die durch Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG →



geschützte **körperliche Unversehrtheit** und, soweit eine Entscheidung der Eltern in Bezug auf die Masernimpfung ihres Kindes betroffen ist, in das **Elternrecht** des Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG dar. In Bezug auf die COVID-19-Impfung liegt regelmäßig auch ein Eingriff in die **Berufsfreiheit** (Art. 12 GG) vor. Die Entscheidung gegen die Impfung ist mit erheblichen nachteiligen Konsequenzen verbunden, nämlich insbesondere einem Betretungs- und Tätigkeitsverbot in Gesundheitseinrichtungen bzw. einem Betreuungsverbot in Bezug auf Kindertagespflege und -stätten.

Dieser Eingriff ist in beiden Fällen jedoch verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Die angegriffenen Regelungen erweisen sich jeweils als ein geeignetes und erforderliches Mittel, um vulnerable Personen vor einer für sie besonders gefährlichen Corona-Infektion bzw. einer Masernerkrankung zu schützen. Die Annahme des Gesetzgebers, dass bei bestimmten Personen, etwa aufgrund ihres Gesundheitszustandes oder ihres Alters, ein besonderes Gefährdungspotential hinsichtlich der jeweiligen Krankheit besteht, beruht auf zuverlässigen Grundlagen und einer sachgerechten und vertretbaren Beurteilung der verfügbaren Informationen und Erkenntnismöglichkeiten. Anders als bei den Masern bestand bei COVID-19 noch keine vollständig gesicherte wissenschaftliche Erkenntnislage, etwa in Bezug auf die Schutzwirkung einer Impfung, insbesondere bei Auftreten neuer Varianten und das weitere Infektionsgeschehen. Im Ergebnis hat der Gesetzgeber aber auch hier die ihm verfügbaren Informationen sachgerecht und vertretbar beurteilt. Für die Schutzpflicht streiten die hohe

Übertragungsfähigkeit und Ansteckungsgefahr beider Krankheiten sowie das Risiko schwerwiegender oder gar tödlicher Krankheitsverläufe. Trotz der nicht unerheblichen Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit, sowie hinsichtlich der Masernimpfung von Kindern in das Elternrecht und hinsichtlich der COVID-19-Impfung in die Berufsfreiheit, konnte der Gesetzgeber der **Schutzpflicht gegenüber vulnerablen Personen**, die sich nicht selbst durch eine Impfung wirksam schützen können, den Vorrang einräumen. In Bezug auf COVID-19 berücksichtigte das Bundesverfassungsgericht zudem, dass die Reichweite der Nachweispflicht gegenständlich begrenzt und sie überdies zeitlich befristet ist. Hinsichtlich der Masern verweist es einschränkend darauf, dass die entsprechende Regelung nach verfassungskonformer Auslegung nur dann gilt, wenn sie, sofern ausschließlich Kombinationsimpfstoffe verfügbar sind, keine weiteren Impfstoffkomponenten enthält als die gegen Masern, Mumps, Röteln oder Windpocken.

Soweit das Elterngrundrecht betroffen ist, kommt diesem kein besonders hohes Gewicht zu, da das die Gesundheitsvorsorge betreffende Recht aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG **kindeswohlorientiert** auszuüben und die Vornahme empfohlener Impfungen der Gesundheit des Kindes dienlich ist. Ein Verstoß gegen die Berufsfreiheit durch die Impfnachweispflicht gegen COVID-19 liegt nicht vor, da Art. 12 GG insoweit keinen weitergehenden Schutz gewährt als das höchstpersönliche Rechtsgüter schützende Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG. ■



Erziehungsaufwand im Beitragsrecht der Sozialversicherung

Wirkt sich die Erhebung von Sozialversicherungsbeiträgen nachteilig auf bestimmte Familienkonstellationen aus, so muss der Staat den besonderen Schutz der Familie beachten. Dies hat der Gesetzgeber bei der sozialen Pflegeversicherung – anders als bei der gesetzlichen Kranken- und gesetzlichen Rentenversicherung – nicht in ausreichendem Umfang getan.

In der sozialen Pflegeversicherung tragen Versicherte ohne Kinder aufgrund eines „Beitragszuschlags für Kinderlose“ höhere Beiträge als Versicherte mit Kindern. Die Höherbelastung von Beitragszahlenden ohne Kinder geht zurück auf das Pflegeversicherungs-urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 3. April 2001, wonach es verfassungswidrig ist, wenn Versicherte mit Kindern und solche ohne Kinder mit dem gleichen Beitragssatz belastet werden. Denn neben dem Geldbeitrag leisten beitragszahlende Eltern in der sozialen Pflegeversicherung in Form der Kindererziehung einen zusätzlichen („generativen“) Beitrag. Als umlagefinanziertes System, in dem die jeweils aktuell Einzahlenden die Leistungen an gegenwärtig Leistungsberechtigte finanzieren, ist die soziale Pflegeversicherung in der Zukunft auf „nachgewachsene“ Beitragszahlende angewiesen. In Reaktion auf dieses Urteil hatte der Gesetzgeber den „Beitragszuschlag für Kinderlose“ eingeführt. Innerhalb der Gruppe der Eltern unterscheidet das Gesetz jedoch nicht weiter nach der Anzahl der Kinder.

Am 7. April 2022 entschied das Bundesverfassungsgericht über mehrere Verfassungsbeschwerden und die Vorlage eines Sozialgerichts: Das Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung ist mit dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) insoweit nicht vereinbar, als Eltern **unabhängig von der Zahl ihrer Kinder** demselben Beitragssatz unterliegen, weil der **Erziehungsaufwand** von Eltern mit mehr gegenüber solchen mit weniger Kindern bei der Beitragsbemessung nicht hinreichend berücksichtigt wird.

Der allgemeine Gleichheitssatz fordert: Gleiches muss gleich, aber Ungleiches muss auch ungleich behandelt werden. In der **sozialen Pflegeversicherung** hat der Gesetzgeber den Beitragszuschlag für Personen ohne Kinder mit der „kinderbedingten besonderen finanziellen und sonstigen Belastung“ der Eltern gerechtfertigt. In dem **wirtschaftlichen Aufwand der Kindererziehung** unterscheiden sich jedoch nicht nur Eltern von Personen ohne Kinder. Auch innerhalb der Gruppe der Eltern gibt es relevante Unterschiede: Je mehr Kinder sie betreuen und erziehen, desto höher sind ihre tatsächlich aufgewendeten Kindererziehungskosten und desto mehr entgehen ihnen Erwerbs- und spätere Altersversorgungschancen. Obwohl der Gesetzgeber vielfältige Anstrengungen unternommen hat, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu stärken, sind insbesondere Mütter mit mehr Kindern über einen längeren

Erster Senat
Aktenzeichen 1 BvR 2257/16 u.a.
Pressemitteilung vom 25.05.2022



Zeitraum in geringerem Umfang erwerbstätig und verdienen weniger als Mütter mit weniger Kindern. Es stellt daher eine Benachteiligung von Eltern mit mehr Kindern dar, dass der Gesetzgeber alle Eltern unabhängig von der Kinderzahl beitragsrechtlich gleichstellt.

Diese Benachteiligung, die innerhalb des Systems der sozialen Pflegeversicherung nicht hinreichend ausgeglichen wird, ist nicht gerechtfertigt. Zwar hat der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung des Beitragsrechts große **Spielräume**. Die **Grenzen** dieser Spielräume wurden vorliegend aber überschritten. Da der Anteil der Familien mit einem Kind ungefähr gleich groß ist wie der Anteil der Familien

mit zwei oder mehr Kindern, ist eine sehr große Gruppe von Versicherten nachteilig betroffen. Es ist nicht zu erkennen, dass durch die zusätzliche Erfassung der Kinderzahl ein unverhältnismäßiger Verwaltungsmehraufwand entstünde. Es ist auch nicht anzunehmen, dass die Gegenfinanzierung einer stärkeren Entlastung der Eltern mit mehr Kindern zwingend unverhältnismäßige Kosten für Eltern mit weniger Kindern oder für Personen ohne Kinder nach sich zöge, da dem Gesetzgeber auch andere Finanzierungsmöglichkeiten offenstehen (z.B. steuerfinanzierte Bundeszuschüsse).

In der **gesetzlichen Rentenversicherung** hat der Gesetzgeber den allgemeinen Gleichheitssatz demge-

genüber nicht dadurch verletzt, dass Eltern und Kinderlose mit dem gleichen Beitragssatz belastet werden, denn der wirtschaftliche Erziehungsaufwand wird durch die rentenrechtliche Anerkennung der Zeiten der Kindererziehung hinreichend ausgeglichen.

Auch in der **gesetzlichen Krankenversicherung** verletzt die gleiche Beitragsbelastung von Eltern und Kinderlosen den allgemeinen Gleichheitssatz nicht. Der bei Familien mit Kindern bestehende mehrfache Bedarf an Krankenversicherungsschutz wird dadurch abgedeckt, dass Kinder über ihre Eltern mitversichert sind, ohne dass hierfür Beiträge zu entrichten wären. ■

Äußerung der Bundeskanzlerin zur Ministerpräsidentenwahl in Thüringen

In der parlamentarischen Demokratie in Deutschland steht sich eine Vielzahl von Parteien im politischen Wettbewerb gegenüber. Das Grundgesetz gibt ihnen das Recht, an diesem Wettbewerb gleichberechtigt teilzunehmen. Auch Äußerungen eines Bundeskanzlers oder einer Bundeskanzlerin können dieses Recht auf Chancengleichheit verletzen.

Das Recht auf Chancengleichheit der Parteien (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG) verbietet einseitige Parteinahmen und Werbung für oder gegen einzelne Parteien durch Staatsorgane wie die Bundesregierung (Gebot staatlicher Neutralität). Inhaberinnen und Inhaber von politischen Ämtern, die regelmäßig zugleich Mitglied einer Partei sind, dürfen sich aber außerhalb ihrer amtlichen Funktion am politischen Meinungskampf beteiligen. Vor diesem Hintergrund stellt sich im Einzelfall die Frage, inwieweit und über welche Kommunikationskanäle sich Mitglieder der Bundesregierung öffentlich zugunsten oder zulasten bestimmter Parteien äußern dürfen.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich bereits mehrfach zu diesem Spannungsfeld zwischen Äußerungen von Regierungsmitgliedern im politischen Meinungskampf und Chancengleichheit der Parteien geäußert.

Anlass der aktuellen Entscheidung war eine Äußerung bei einer Pressekonferenz während einer Auslands-

reise in Südafrika der damaligen Bundeskanzlerin Merkel im Februar 2020. Am Vortag war in Deutschland der FDP-Politiker Kemmerich zum Ministerpräsidenten Thüringens gewählt worden, vermutlich mit Stimmen von Abgeordneten der AfD. Die Bundeskanzlerin äußerte sich in einer Vorbemerkung negativ über diesen Vorgang und forderte dazu auf, das Ergebnis der Wahl rückgängig zu machen.* Eine Mitschrift dieser Rede war zeitweise auf den offiziellen Internetseiten der Bundeskanzlerin und der Bundesregierung veröffentlicht.

Die AfD wandte sich im Wege eines sog. Organstreitverfahrens gegen die Äußerung der Bundeskanzlerin sowie deren Veröffentlichung.

Das Bundesverfassungsgericht bekräftigte in seinem Urteil vom 15. Juni 2022 zunächst seine bisherige Rechtsprechung, wonach es auch Regierungsmitgliedern grundsätzlich nicht verwehrt ist, **außerhalb ihrer amtlichen Funktion** in ihrer Eigenschaft als Parteipolitikerin oder Parteipolitiker

Zweiter Senat
Aktenzeichen 2 BvE 4/20 u. a.
Pressemitteilung vom 15.06.2022



In einem Organstreitverfahren streiten oberste Bundesorgane und andere Berechtigte wie beispielsweise der Bundestag, einzelne Fraktionen und Abgeordnete des Bundestages, die Bundesregierung oder auch Parteien miteinander über ihre aus der Verfassung bestehenden Rechte und Pflichten.



am politischen Wettbewerb teilzunehmen und insofern andere Parteien zu kritisieren. Bei einem Handeln in amtlicher Funktion sind sie aber an das Neutralitätsgebot gebunden. Daher dürfen im parteipolitischen Wettbewerb keine mit dem Regierungsamt verbundenen Ressourcen eingesetzt werden, zu denen auch die Amtsbefugnisse gehören. Denn diese stehen politischen Wettbewerbern ohne Regierungsamt nicht zur Verfügung.

Im vorliegenden Fall verletzen die angegriffene Äußerung der Bundeskanzlerin und deren anschließende Veröffentlichung auf Webseiten der Bundesregierung das Recht auf Chancengleichheit der AfD. Die Bundeskanzlerin äußerte sich im Rahmen einer Pressekonferenz während einer Auslandsreise in amtlicher und – mangels unterbliebener Klarstellung – **nicht in parteipolitischer Funktion**. Sie beurteilte nicht nur die am Vortag erfolgte Ministerpräsidentenwahl in Thüringen, sondern äußerte sich zugleich negativ über die AfD.

Zwar dürfen Mitglieder der Bundesregierung einzelne Parteien im politischen Wettbewerb ausnahmsweise benachteiligen, wenn dies zum Schutz eines anderen Verfassungsguts geboten ist. Ein solches Verfassungsgut ist etwa die Handlungsfähigkeit und Stabilität der Bundesregierung oder die Erhaltung des Ansehens

und Vertrauens Deutschlands in der Staatengemeinschaft. Hierbei verfügt ein Bundeskanzler oder eine Bundeskanzlerin über einen weiten Einschätzungsspielraum. Doch vorliegend ist nicht erkennbar, dass die Wahl in Thüringen Auswirkungen auf die Regierungsarbeit oder die Rolle Deutschlands in der Staatengemeinschaft hatte. Sowohl die angegriffene Äußerung der Bundeskanzlerin über die AfD als auch die anschließende Veröffentlichung auf den offiziellen Internetseiten von Bundeskanzlerin und Regierung verstießen daher gegen das Gebot staatlicher Neutralität und verletzen die AfD in ihrer Chancengleichheit.

Anderer Ansicht war Bundesverfassungsrichterin Wallrabenstein, die eine abweichende Meinung (sog. **Sondervotum**) veröffentlichte. Sie ist der Meinung, dass Äußerungen von Regierungsmitgliedern zu politischen Fragen keiner Neutralitätspflicht unterliegen. Regierungsmitglieder würden regelmäßig in ihrer Doppelrolle als Minister oder Ministerin und als Parteipolitiker oder Parteipolitikerin wahrgenommen. Von ihnen werde lediglich eine neutrale Wahrnehmung ihrer Verwaltungsaufgaben erwartet. Bei Regierungsäußerungen könne nicht der Inhalt den Parteienwettbewerb verzerren, sondern die Nutzung von Regierungsressourcen. ■

*Konkret äußerte sich die Bundeskanzlerin wie folgt: „Meine Damen und Herren, ich hatte dem Präsidenten schon gesagt, dass ich aus innenpolitischen Gründen eine Vorbemerkung machen möchte, und zwar bezogen auf den gestrigen Tag, an dem ein Ministerpräsident in Thüringen gewählt wurde. Die Wahl dieses Ministerpräsidenten war ein einzigartiger Vorgang, der mit einer Grundüberzeugung für die CDU und auch für mich gebrochen hat, dass nämlich keine Mehrheiten mit Hilfe der AfD gewonnen werden sollen. Da dies in der Konstellation, in der im dritten Wahlgang gewählt wurde, absehbar war, muss man sagen, dass dieser Vorgang unverzeihlich ist und deshalb das Ergebnis rückgängig gemacht werden muss. Zumindest gilt für die CDU, dass sich die CDU nicht an einer Regierung unter dem gewählten Ministerpräsidenten beteiligen darf. Es war ein schlechter Tag für die Demokratie. Es war ein Tag, der mit den Werten und Überzeugungen der CDU gebrochen hat. Jetzt muss alles getan werden, damit deutlich wird, dass dies in keiner Weise mit dem, was die CDU denkt und tut, in Übereinstimmung gebracht werden kann. Daran wird in den nächsten Tagen zu arbeiten sein. [...]“

Unterrichtung des Bundestages über EU-Militäroperation

Die Bundesregierung muss den Bundestag umfassend und frühestmöglich über Angelegenheiten der Europäischen Union (EU) informieren. Dies gilt auch für Maßnahmen in den Bereichen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik sowie der Verteidigungspolitik.

Im Frühjahr 2015 vereinbarten die Staats- und Regierungschefinnen und -chefs der EU, Schleusernetzwerke im Mittelmeerraum stärker zu bekämpfen. Zu diesem Zwecke erarbeitete die Hohe Vertreterin der EU für Außen- und Sicherheitspolitik ein sogenanntes **Krisenmanagementkonzept**, dessen Entwurf der Bundesregierung am 30. April 2015 vorlag. Am 18. Mai 2015 beschloss der Rat der EU, dass im Mittelmeer eine Militäroperation namens **EUNAVFOR MED Operation Sophia** im Einklang mit den Zielen dieses Krisenmanagementkonzepts durchgeführt wird. Nach dieser Beschlussfassung gewährte die Bundesregierung den Mitgliedern verschiedener parlamentarischer Ausschüsse des Bundestages Einsicht in das Konzept.

Die Bundestagsfraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE rügten im Wege des Organstreits die Verletzung der durch den Vorgang betroffenen Beteiligungsrechte des Bundestages. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 26. Oktober 2022 entschieden, dass die Bundesregierung den Bundestag nicht umfassend und frühestmöglich über den Entwurf eines Krisenmanagementkonzepts für die Militäroperation informiert hat.

Zweiter Senat
Aktenzeichen 2 BvE 3/15 u. a.
Pressemitteilung vom 26.10.2022



Das Grundgesetz weist die Vertretung in auswärtigen Angelegenheiten grundsätzlich der Bundesregierung zu. Um dem Parlament eine frühzeitige und effektive Einflussnahme auf die Willensbildung der Regierung zu ermöglichen, ist in Art. 23 Abs. 2 Satz 2 GG geregelt, dass die Bundesregierung den Bundestag in Angelegenheiten der EU umfassend und zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu unterrichten hat. Diese **Unterrichtungspflicht** gilt auch für Maßnahmen in den Bereichen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP). Es müssen alle Abgeordneten und nicht lediglich einzelne Mitglieder des Bundestages unterrichtet werden. Auch eine nur beschränkte, etwa Geheimschutzregelungen unterliegende Information des Bundestages wird dem im Demokratieprinzip verankerten Grundsatz parlamentarischer Öffentlichkeit grundsätzlich nicht gerecht.

Nur in Ausnahmefällen kann die Bundesregierung von einer Unterrichtung absehen. Sie besitzt einen **Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung**. Die Regierung muss sich jedoch gegenüber dem Bundestag auf einen solchen Ausnahmefall berufen und dies begründen, wenn sie Informationen zurückhalten möchte. Dies hat sie hier nicht getan.

Im konkreten Fall hätte die Bundesregierung den Entwurf des Krisenmanagementkonzepts vor der Beschlussfassung des Rates der EU

am 18. Mai 2015 über die Mission EUNAVFOR MED Operation Sophia an das Parlament übermitteln müssen. Das Konzept betrifft eine Angelegenheit der EU, weil Planung und Umsetzung dieser GSVP-Maßnahme durch EU-Organe erfolgten. Zudem gehört es nicht zur internen Willensbildung der Bundesregierung. Die Verletzung der Unterrichtungspflicht dauerte auch fort, obwohl mehrere Abgeordnete später Einsicht in das Konzept nehmen konnten, da keine Information des Bundestages insgesamt erfolgte.

Darüber hinaus hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Bundesregierung die Informationsrechte des Bundestages auch im Hinblick auf ein **Schreiben des damaligen türkischen Ministerpräsidenten Davutoğlu** vom 23. September 2015 verletzt hat. Nach Medienberichten war dieses Schreiben an alle Staats- und Regierungschefinnen und -chefs der EU gerichtet gewesen und betraf die Zusammenarbeit der Türkei mit der EU in Asyl- und Migrationsfragen. Die Bundesregierung hätte daher den Bundestag über den Inhalt des Schreibens informieren oder aber verfassungsrechtliche Gründe für das Unterlassen der Mitteilung, etwa das Fehlen eines Zusammenhangs mit Angelegenheiten der Europäischen Union, nachvollziehbar darlegen müssen. ■



EU-Wiederaufbaufonds „Next Generation EU“

Zur Einrichtung eines Corona-Wiederaufbaufonds ist die Europäische Union (EU) erstmals zur Aufnahme von Schulden in Milliardenhöhe ermächtigt worden. Die deutsche Zustimmung hierzu ist mit dem Grundgesetz vereinbar. Weder hat die EU offensichtlich die ihr übertragenen Zuständigkeiten überschritten. Noch sind die Risiken für den deutschen Bundeshaushalt so groß, dass die haushaltspolitische Gesamtverantwortung des Bundestages beeinträchtigt wäre.

Zur Eindämmung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vereinbarten die Staats- und Regierungschefs der EU-Mitgliedstaaten das temporäre Aufbauinstrument „Next Generation EU“ (NGEU). Im Eigenmittelbeschluss 2020, der die Finanzausstattung der EU regelt, wurde zur NGEU-Finanzierung Folgendes bestimmt: Die EU wird ermächtigt, eigene Schulden bis zur Höhe von 750 Milliarden Euro aufzunehmen. Etwas weniger als die Hälfte dieser Mittel soll als Darlehen an die Mitgliedstaaten ausgegeben werden, der (größere) Rest finanziert „verlorene“ Zuschüsse, die die Mitgliedstaaten nicht zurückzahlen müssen. Die Ermächtigung zur Schuldenaufnahme ist bis 2026 begrenzt, alle Mittel müssen bis spätestens 2058 zurückgezahlt werden.

Der Eigenmittelbeschluss bedarf der Zustimmung aller Mitgliedstaaten, was in Deutschland durch Gesetz erfolgen muss. Gegen das von Bundestag und Bundesrat verabschiedete

deutsche Ratifizierungsgesetz legten mehrere Bürgerinnen und Bürger Verfassungsbeschwerden sowie einen Eilantrag ein.

Nachdem das Bundesverfassungsgericht den Eilantrag im Frühjahr letzten Jahres abgewiesen hatte, verkündete es am 6. Dezember 2022 sein Urteil in der Hauptsache: Die Verfassungsbeschwerden sind unbegründet, das Recht der Beschwerdeführenden auf demokratische Selbstbestimmung ist nicht verletzt.

Im Rahmen der Ultra-vires-Kontrolle prüfte das Bundesverfassungsgericht zunächst, ob die Ermächtigung zur Schuldenaufnahme offensichtlich diejenigen Zuständigkeiten überschreitet, die von den Mitgliedstaaten an die EU übertragen wurden. Handelt die EU außerhalb ihrer Zuständigkeiten (also „ultra vires“), verlässt sie den Boden des von den Mitgliedstaaten – in Deutschland durch ein Zustimmungsgesetz – gebilligten Europäischen Integrationsprogramms, das in den EU-Verträgen niedergelegt ist. Hinsichtlich der Schuldenaufnahme für das NGEU bestehen Bedenken, weil die EU-Verträge keine konkrete Verschuldungskompetenz vorsehen. Die Finanzierung der EU soll vielmehr aus Eigenmitteln erfolgen, die von den Mitgliedstaaten zugeschrieben werden. Ausnahmsweise kommt aber eine Kreditaufnahme durch die EU in Betracht, wenn dies wie hier unter Beteiligung der Mitgliedstaaten in einem Eigenmittelbeschluss autorisiert ist und außerdem folgende Bedingungen erfüllt sind: Die Gelder werden zweckgebunden ausschließlich für

Zweiter Senat
Aktenzeichen 2 BvR 547/21 u.a.
Pressemitteilung vom 06.12.2022

Beschluss des Zweiten Senats
vom 15.04.2021
Aktenzeichen 2 BvR 547/21
Jahresbericht 2021, S. 62/63
(Eilantrag zum EU-Wiederaufbaufonds)

Das Recht auf demokratische Selbstbestimmung wird aus Art. 38 Abs. 1 GG (Wahlrecht der Bürgerinnen und Bürger), Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 GG (Demokratieprinzip und Volkssouveränität) und Art. 79 Abs. 3 GG (Ewigkeitsklausel) hergeleitet.

Es garantiert ein Mindestmaß an demokratischer Legitimation auch in Bezug auf die Europäische Integration. Gestützt auf dieses Recht können wahlberechtigte Bürgerinnen und Bürger mit der Verfassungsbeschwerde geltend machen, dass eine EU-Maßnahme offensichtlich die Grenzen der mit Zustimmung des Parlaments an die EU übertragenen Zuständigkeiten überschreitet.

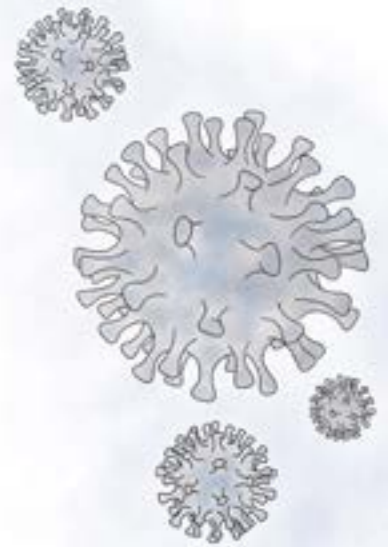


Maßnahmen verwendet, für die die Europäische Union eine sachliche Zuständigkeit hat; die Kreditaufnahme ist zeitlich und der Höhe nach begrenzt und die schuldenfinanzierten Mittel dürfen den Umfang der EU-Eigenmittel nicht überschreiten.

Jedenfalls im Ergebnis sah das Bundesverfassungsgericht diese Bedingungen als erfüllt an. Ein wesentlicher Aspekt war, dass die Schuldenaufnahme auf den historischen Ausnahmefall der Bewältigung der Pandemiefolgen beschränkt und damit strikt zweckgebunden ist. Die Einrichtung des Wiederaufbaufonds lässt sich vertretbar auf eine Zuständigkeit in den EU-Verträgen stützen, wonach die EU Unterstützungsmaßnahmen für Mitgliedstaaten beschließen kann, wenn aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse im betroffenen Mitgliedstaat gravierende Schwierigkeiten auftreten. Im Einzelnen gibt es zu dieser Einordnung zwar auch Gegenargumente. Ein signifikanter Teil der NGEU-Mittel soll z.B. in Klimaschutz und Digitalisierung fließen, was weniger die unmittelbaren Pandemiefolgen betrifft und eher einem allgemeinen Konjunkturpaket entspricht. Andererseits lässt sich aber auch die von der Europäischen Kommission sowie von Bundesregierung und Bundestag vorgebrachte Auffassung, wonach das NGEU ein einmaliges Instrument zur Reaktion auf eine präzedenzlose Krise darstellt, vertretbar begründen. Das Bundesverfassungsgericht übt die Ultra-vires-Kontrolle insofern zurückhaltend und europarechtsfreundlich aus und prüft nur offensichtliche Überschreitungen von Zuständigkeiten der EU. Ein offensichtlicher Verstoß war vorliegend gerade nicht feststellbar.

Eine Verletzung der Kerngarantien des Grundgesetzes – Verfassungsidentität – liegt ebenfalls nicht vor. Der hiervon geschützte Kern des Demokratieprinzips ist verletzt, wenn die haushaltspolitische Gesamtverantwortung des Bundestages beeinträchtigt wird. Dies ist hier jedoch nicht der Fall: Durch die temporäre Verschuldungsermächtigung der EU wird kein dauerhafter Mechanismus begründet, durch den Deutschland unmittelbar für Entscheidungen anderer Mitgliedstaaten oder der EU haftet. Im Übrigen ist die potentielle Maximalbelastung für den Bundeshaushalt zwar beträchtlich, aber dennoch nicht so erheblich, dass die Budgethoheit und der politische Spielraum des Parlaments leerlaufen würden.

Bundesverfassungsrichter Müller war anderer Ansicht und hat eine abweichende Meinung (Sondervotum) veröffentlicht: Durch die Ermächtigung zur Schuldenaufnahme im großen Stil werde die Finanzarchitektur der EU fundamental verändert, ohne dass die EU-Verträge entsprechend angepasst wurden. Das Urteil lasse wichtige Fragen des EU-Rechts offen. Um diese Fragen zu klären, wäre zumindest eine Vorlage an den EuGH geboten gewesen. Indem das Bundesverfassungsgericht vorliegend hierauf verzichtet und die Prüfung von vorneherein auf offensichtliche Verstöße beschränkt, werde die Ultra-vires-Kontrolle und der damit verbundene Schutz des Rechts auf Demokratie ausgehöhlt. ■



Parlamentarisches Fragerecht zu im Ausland tätigen Verfassungs- schutzbediensteten

Zweiter Senat
Aktenzeichen 2 BvE 8/21
Pressemitteilung vom 14.12.2022

Dem Bundestag steht gegenüber der Bundesregierung ein Frage- und Informationsrecht zu. Dieses Recht gilt grundsätzlich auch für Informationen, die die Tätigkeiten der Nachrichtendienste betreffen. Die Bundesregierung hat die Mitteilung über die Zahl der im Ausland tätigen Verfassungsschutzbediensteten ohne rechtfertigenden Grund verweigert.

Ein Bundestagsabgeordneter wollte von der Bundesregierung wissen, wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesamts für Verfassungsschutz (BfV) in den letzten fünf Jahren für eine nachrichtendienstliche Tätigkeit ins Ausland entsandt worden waren. Diese Frage betraf im Kern die Aufgabenverteilung zwischen dem BfV (Inlandsnachrichtendienst) und dem Bundesnachrichtendienst (Auslandsnachrichtendienst).

Die Bundesregierung verweigerte die Antwort mit Hinweis auf eine mögliche Staatswohlgefährdung. Die Beantwortung der Frage würde spezifische Informationen zur Tätigkeit, insbesondere zur Methodik und zu den konkreten Fähigkeiten der Sicherheitsbehörden einem nicht eingrenzenden Personenkreis zugänglich machen. Eine Weitergabe der Information komme allenfalls gegenüber dem Parlamentarischen Kontrollgremium in Betracht, welchem bei besonderem Geheimhaltungsbedarf die parlamentarische Kontrolle anvertraut sei.

Der Abgeordnete sah sich durch die Verweigerung in seinen Rechten verletzt und wandte sich im Wege des Organstreits an das Bundesverfassungsgericht. Mit Urteil vom 14. Dezember 2022 stellte das Bundesverfassungsgericht fest, dass die Bundesregierung den Abgeordneten durch die verweigerte Antwort in seinem Frage- und Informationsrecht verletzt hat.

Aus der Verfassung folgt ein Frage- und Informationsrecht des Bundestages gegenüber der Bundesregierung, an dem die einzelnen Abgeordneten teilhaben und dem grundsätzlich eine Antwortpflicht der Bundesregierung gegenübersteht. Der parlamentarische Informationsanspruch →

Das vom Deutschen Bundestag bestellte Parlamentarische Kontrollgremium ist für die Kontrolle der Nachrichtendienste des Bundes zuständig. Es überwacht den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst und das BfV.

Dieser parlamentarische Informationsanspruch findet seine Grundlage in Art. 38 Abs. 1 Satz 2 und Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG und dient der Kontrolle der Regierung. Diese Kontrolle verwirklicht den Grundsatz der Gewaltenteilung. Zudem ist sie Ausdruck der aus dem Demokratieprinzip folgenden Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber dem Parlament.

ist allerdings nicht grenzenlos. Zu seinen Grenzen gehören neben dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung und Grundrechten Dritter das **Staatswohl**. Als Belang des Staatswohls kommt zwar grundsätzlich in Betracht, dass die Funktionsfähigkeit des BfV erhalten bleibt. Eine Beeinträchtigung ist hier jedoch nicht ersichtlich. Die Frage des Abgeordneten richtete sich ausschließlich auf die Mitteilung der Gesamtzahl der in den Jahren 2015 bis 2019 jeweils im Ausland tätigen Bediensteten des BfV. Der Abgeordnete fragte in diesem Zusammenhang gerade nicht nach Einsatzorten, Einsatzzeiten, Tätigkeitsschwerpunkten oder sonstigen Merkmalen. Dass aber die bloße Mitteilung der jährlichen Gesamtzahl der Auslandsbediensteten über einen Zeitraum von fünf Jahren auf die Handlungsfähigkeit der Nachrichtendienste zurückwirken könnte, ist nicht plausibel. Der Umstand, dass BfV-Bedienstete möglicherweise im Ausland eingesetzt werden, dürfte sich bereits aus allgemein zugänglichen Quellen, insbesondere den eigenen Verfassungsschutzberichten des BfV, ergeben.

Soweit die Bundesregierung meint, ausländische Nachrichtendienste könnten die gewünschten Auskünfte mit anderen Informationen wie ein „Mosaik“ zusammenführen und so sicherheitsrelevante Rückschlüsse auf die Tätigkeit des BfV ziehen, überzeugt dies nicht. Mit dieser Annahme wären ohne konkretere Darlegungen praktisch keine parlamentarischen Fragen zur Tätigkeit der Nachrichtendienste möglich, da jede Auskunft einen Inhalt hat, der abstrakt einen „Mosaikstein“ in irgendeinem Zusammenhang darstellen kann. Eine solche Bereichsausnahme widerspräche dem Gebot, zwischen Geheimhaltungsinteresse der Regierung und parlamentarischen Auskunftsanspruch einen schonenden Ausgleich zu finden.

Außerdem stellte das Bundesverfassungsgericht klar, dass eine Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums sonstige parlamentarische Informationsrechte nicht verdrängt. Dieses Gremium hat einen begrenzten Aufgabenbereich. Außerdem können nicht alle Abgeordneten auf die dem Kontrollgremium übermittelten Informationen zugreifen. ■



Das Deutsche Volk
bekennt sich darum zu
unverletzlichen und
unveräußerlichen
Menschenrechten als
Grundlage jeder
menschlichen Gemeinschaft,
des Friedens und der
Gerechtigkeit in der Welt.

Art. 1 Abs. 2 GG

Kurz und bündig

Das Bundesverfassungsgericht entscheidet jährlich etwa 5.000 Verfahren. Auf der Internetseite www.bundesverfassungsgericht.de werden laufend die mit Gründen versehenen Beschlüsse und Urteile eingestellt. Einige wenige werden hier dargestellt:

Senatsentscheidungen

„2G+-Regel“ im Bundestag

Zweiter Senat, Beschluss vom 26.01.2022, Aktenzeichen 2 BvE 1/22, Pressemitteilung vom 26.01.2022

Im Bundestag galten angesichts der erhöhten Infektionsgefahren durch die Omikron-Variante seit Januar 2022 verschärfte Zugangsregeln für Abgeordnete. In den Bereichen des Bundestages, in denen die „3G“-Regel gegolten hatte (Plenum, Ausschüsse, Veranstaltungen), galt nunmehr „2G+“. Nicht geimpfte Abgeordnete konnten daher an Plenarsitzungen nur bei Nachweis eines negativen Tests auf gekennzeichneten Plätzen der Tribünen teilnehmen. Dies sollte laut Schreiben der Bundestagspräsidentin auch für die Gedenkstunde am 27. Januar 2022 zum Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus gelten.

Die Fraktion der AfD sowie drei ihrer Abgeordneten sahen sich durch diese Regelung in ihren Rechten auf freie Mandatsausübung und auf effektive Opposition verletzt. Das Bundesverfassungsgericht verwarf ihren Eilantrag auf Zugang zu der Gedenkstunde, weil die Antragstellenden einen drohenden schweren Nachteil nicht hinreichend begründet hatten. Einer der Abgeordneten hätte als Genesener die „2G+“-Vorgaben ohne Weiteres erfüllen und an der Veranstaltung teilnehmen können. Ein anderer Antragsteller hatte erklärt, ohnehin nicht an der Gedenkveranstaltung teilnehmen zu wollen. Die antragstellende Fraktion hat zudem nicht deutlich gemacht, inwieweit die Gedenkstunde für eine effektive Oppositionsarbeit relevant ist.

Verbotene Kraftfahrzeugrennen

Zweiter Senat, Beschluss vom 09.02.2022, Aktenzeichen 2 BvL 1/20, Pressemitteilung vom 01.03.2022

Der Gesetzgeber führte im Jahr 2017 die Strafbarkeit verbotener Kraftfahrzeugrennen ein. Hiernach macht sich ein Kraftfahrzeugführer auch strafbar, wenn er sich im Straßenverkehr mit nicht angepasster Geschwindigkeit und grob verkehrswidrig und rücksichtslos fortbewegt, um eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen (§ 315d Abs. 1 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs).

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass die Strafbarkeit sogenannter Einzelrennen mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Die eingeführte Norm ist mit dem Bestimmtheitsgebot vereinbar. Dies gilt auch für das Vorliegen einer Absicht, eine „höchstmögliche Geschwindigkeit“ zu erreichen. Den Strafgerichten ist es möglich, diese neu eingeführte Norm auszulegen.

CETA – vorläufige Anwendung

Zweiter Senat, Beschluss vom 09.02.2022, Aktenzeichen 2 BvR 1368/16 u.a., Pressemitteilung vom 15.03.2022

Das Bundesverfassungsgericht hat mehrere Verfassungsbeschwerden und einen Antrag im Organstreitverfahren zur vorläufigen Anwendung des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kanada andererseits (Comprehensive Economic and Trade Agreement – CETA) als unbegründet zurückgewiesen. Soweit sich die Verfassungsbeschwerden und die Organklage darüber hinaus gegen die Unterzeichnung und den Abschluss von CETA wandten, hat der Senat sie als unzulässig verworfen. Der Beschluss des Rates der Europäischen Union über die vorläufige Anwendung von CETA ist weder als Ultra-vires-Akt zu qualifizieren, noch werden dadurch die Grundsätze des Demokratieprinzips im Sinne von Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 GG berührt. Soweit die Vertragsschlusskompetenz der Europäischen Union für einzelne Bereiche umstritten ist, ist die vorläufige Anwendung entsprechend beschränkt. Dies gilt auch insoweit, als mit CETA möglicherweise Hoheitsrechte auf das in dem Abkommen vorgesehene Gerichts- und das Ausschusssystem weiterübertragen werden. Zwar ist zweifelhaft, ob dies noch von der Integrationsermächtigung aus Art. 23 Abs. 1 GG gedeckt wäre. Ein solches Risiko wird durch die Einschränkungen der vorläufigen Anwendung und die Erklärungen zum Ratsprotokoll betreffend den Gemischten CETA-Ausschuss jedoch ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus die demokratische Legitimation und Kontrolle von Beschlüssen des Gemischten CETA-Ausschusses mit Blick auf Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 GG zweifelhaft erscheint, ist eine etwaige Berührung der Verfassungsidentität (Art. 79 Abs. 3 GG) während der vorläufigen Anwendung von CETA ebenfalls nicht zu besorgen.

Kindergeld für Staatsangehörige aus Drittstaaten

Zweiter Senat, Beschluss vom 28.06.2022, Aktenzeichen 2 BvL 9/14 u.a., Pressemitteilung vom 03.08.2022

Der Bezug von Kindergeld hängt bei Eltern, die weder die deutsche noch die Staatsangehörigkeit eines EU-Landes besitzen und auch sonst nicht freizügigkeitsberechtigt sind, von ihrem Aufenthaltsstatus ab (§ 62 Abs. 2 EStG). Nach einer früheren Regelung bestand ein Anspruch auf Kindergeld für Ausländer mit humanitärem Aufenthaltstitel nur, wenn sie im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig waren oder es nur vorübergehend nicht waren, weil sie Arbeitslosengeld I bezogen oder Elternzeit in Anspruch nahmen (§ 62 Abs. 2 Nr. 3b EStG in der Fassung vom 13. Dezember 2006). Das Bundesverfassungsgericht hat auf die Vorlage eines Finanzgerichts hin entschieden, dass die Drittstaatsangehörigen, die keines dieser Merkmale aufweisen, verfassungswidrig ungleich behandelt werden. Insbesondere lässt sich nicht begründen, dass für Personen ohne Erwerbstätigkeit generell keine dauerhafte Bleibeperspektive besteht. Gerade bei den meisten humanitären Aufenthaltstiteln hängt die Aufenthaltsdauer stärker von der Situation in den Herkunftsstaaten der Betroffenen als von deren eigener Lebensplanung ab.

Sonderbedarfsstufe im Asylbewerberleistungsrecht

Erster Senat, Beschluss vom 19.10.2022, Aktenzeichen 1 BvL 3/21, Pressemitteilung vom 24.11.2022

Nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wird Alleinstehenden in Sammelunterkünften 10 % weniger Bedarf als anderen Leistungsempfangenden zugesprochen. Begründet wird dies damit, dass Alleinstehende etwa gemeinsam mit anderen Geflüchteten kochen könnten und damit ihre Ausgaben geringer seien und eher denen von Paaren entsprächen. Auf die Vorlage einer Sozialrichterin im Wege der konkreten Normenkontrolle entschied das Bundesverfassungsgericht, dass diese Regelung gegen das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG) verstößt. Der Staat muss dafür sorgen, dass den Menschen die Mittel zur Verfügung stehen, die für ein menschenwürdiges Dasein unbedingt erforderlich sind. Das Bundesverfassungsgericht beschränkt sich dabei auf die Prüfung, ob die gewährten staatlichen Leistungen evident unzureichend sind. Dies ist der Fall, wenn sie offensichtlich keinesfalls sicherstellen können, Hilfebedürftigen in Deutschland ein Leben zu ermöglichen, das physisch, sozial und kulturell als menschenwürdig anzusehen ist. Vorliegend hat der Gesetzgeber aber keine Informationen zum tatsächlichen Bedarf der Menschen erhoben oder dargelegt, dass die Betroffenen verringerten Leistungen tatsächlich durch eigene Bemühungen auszugleichen sein könnten.

Kammerentscheidungen

Die meisten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts fallen in den Kammern, die aus je drei Mitgliedern eines Senats gebildet werden (Gericht und Verfassungsorgan → S. 6).

Berliner Gesetz zum Zweckentfremdungsverbot bei Wohnraum

3. Kammer des Ersten Senats, Beschluss vom 29.04.2022, Aktenzeichen 1 BvL 2/17 u.a., Pressemitteilung vom 01.06.2022

Mit seinem Gesetz über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum verfolgte der Berliner Gesetzgeber insbesondere das Ziel, der erheblich zugenommenen Umwandlung von Wohnraum in Ferienwohnungen entgegenzuwirken. Das Berlin-Brandenburgische Oberverwaltungsgericht legte dem Bundesverfassungsgericht die Frage vor, ob diese Regelung mit dem Grundgesetz, insbesondere dem Eigentumsgrundrecht (Art. 14 Abs. 1 GG), vereinbar ist. Das Bundesverfassungsgericht wies den Normenkontrollantrag als unzulässig ab. Insbesondere hatte das Oberverwaltungsgericht seine Zweifel an der Verfassungskonformität nicht hinreichend dargelegt und auch nicht begründet, inwiefern die Entscheidung des beim ihm anhängigen Rechtsstreits von der Gültigkeit des Zweckentfremdungsverbots abhängt.

Landesklimaschutzgesetze

1. Kammer des Ersten Senats, Beschluss vom 18.01.2022, Aktenzeichen 1 BvR 1565/21 u.a., Pressemitteilung vom 01.02.2022

Mit elf Verfassungsbeschwerden wandten sich überwiegend junge Beschwerdeführende aus verschiedenen Bundesländern gegen die jeweiligen Landesregierungen bzw. Landesklimaschutzgesetze. Sie sind der Ansicht, dass auch die Bundesländer verpflichtet seien, das Klima mit verbindlicher Gesetzgebung und umfassenden Maßnahmen zu schützen. Sie beriefen sich insofern auf den Klimabeschluss vom 24. März 2021, mit dem das Bundesverfassungsgericht erstmals entschieden hatte, dass die Grundrechte jüngere Generationen davor schützen, durch gegenwärtige unzureichende Klimaschutzmaßnahmen in der Zukunft unverhältnismäßig belastet zu werden. Das Bundesverfassungsgericht nahm die Verfassungsbeschwerden mangels Aussicht auf Erfolg nicht zur Entscheidung an. Es lässt sich nicht feststellen, dass die Bundesländer gegen die verfassungsrechtliche Verpflichtung verstoßen, grundrechtsgeschützte Freiheiten über die Zeit zu sichern und verhältnismäßig zu verteilen. Anders als der Bund unterliegen die einzelnen Landesgesetzgeber weder nach dem Grundgesetz noch nach dem einfachen Bundesrecht einem CO₂-Budget und ihnen ist auch keine wenigstens grob überprüfbare Gesamtreduktionsgröße vorgegeben.

Zulässigkeit einer Schiedsklausel zugunsten des Internationalen Sportgerichtshofes

2. Kammer des Ersten Senats, Beschluss vom 03.06.2022, Aktenzeichen 1 BvR 2103/16, Pressemitteilung vom 12.07.2022

Die Internationale Eislaufunion sperrte die beschwerdeführende Berufssportlerin wegen unerlaubten Dopings für zwei Jahre aufgrund erhöhter Werte bei einer Blutprobe. Damit war sie im Jahre 2010 auch von der Teilnahme an den Olympischen Winterspielen in Vancouver/Kanada ausgeschlossen. Sie bestritt, gedopt zu haben. Die auffälligen Blutwerte seien auf eine Blutanomalie zurückzuführen, die sie von ihrem Vater geerbt habe. Sie klagte zunächst vor dem Internationalen Sportgerichtshof CAS. Dessen Zuständigkeit als Schiedsgericht hatte sie zugestimmt, um an den internationalen Wettkämpfen teilnehmen zu können. Der CAS bestätigte die Dopingsperre, ohne die von der Beschwerdeführerin beantragte öffentliche Verhandlung durchzuführen, weil die damals maßgeblichen Statuten des CAS keinen Anspruch auf Öffentlichkeit der Verhandlung vorsahen. Das Schweizer Bundesgericht wies ihre anschließende Zivilklage dagegen ab, weil es ihre medizinischen Nachweise für verspätet hielt. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte gab ihr insoweit Recht, als die Verweigerung einer öffentlichen Verhandlung gegen Art. 6 Abs. 1 EMRK verstoße. Schon vor der letztgenannten Entscheidung versuchte die Beschwerdeführerin, die Internationale Eislaufunion vor den deutschen Zivilgerichten auf Zahlung von Schadensersatz und Schmerzensgeld zu verklagen. Der Bundesgerichtshof entschied, dass eine Klage vor deutschen Gerichten nicht möglich sei, weil die Beschwerdeführerin den CAS als ausschließliches Schiedsgericht anerkannt habe. Die dagegen gerichtete Verfassungsbeschwerde hatte vor dem Bundesverfassungsgericht Erfolg. Der Bundesgerichtshof hat die Bedeutung des Anspruchs auf ein öffentliches Verfahren verkannt und verletzte die Beschwerdeführerin dadurch in ihrem Justizgewährungsanspruch. Weil der Anspruch auf eine öffentliche Verhandlung vor dem CAS nicht sichergestellt war, kann die Beschwerdeführerin auch vor deutschen Gerichten klagen.

Keine Verletzung der Kunstfreiheit durch Indizierung eines Musikalbums aus dem Genre „Gangsta-Rap“

2. Kammer des Ersten Senats, Beschluss vom 20.10.2022, Aktenzeichen 1 BvR 201/20, Pressemitteilung vom 02.12.2022

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien setzte ein Musikalbum des beschwerdeführenden „Gangsta-Rappers“ auf den Index jugendgefährdender Medien, weil es geeignet sei, Kinder und Jugendliche sozialemisch zu desorientieren. Die Songtexte wirkten verrohend, verherrlichten einen kriminellen Lebensstil, insbesondere den Drogenhandel, und diskriminierten Frauen und homosexuelle Personen. Die Indizierung führt dazu, dass das Album gegenüber Kindern und Jugendlichen nicht mehr zugänglich gemacht, beworben und verbreitet werden dürfe. Wie schon die Fachgerichte sah auch das Bundesverfassungsgericht darin keine Verletzung der Kunstfreiheit. Das Kunstwerk ist im Licht des Genres „Gangsta-Rap“ werkgerecht interpretiert worden. Dennoch überwiegt hier der Jugendschutz. Der Beschwerdeführer hat sich von den dem Wortlaut nach unbestritten frauenverachtenden, homophoben und gewaltverherrlichenden Texten nicht etwa durch Verfremdung oder satirische Überspitzung distanziert. Zudem ist die Annahme, dass Kinder und Jugendliche den Wortlaut der Texte ernst nehmen und nacheifern, nicht fernliegend.

Besuch eines Strafgefangenen zum Zwecke eines Interviews

1. Kammer des Zweiten Senats, Beschluss vom 16.06.2022, Aktenzeichen 2 BvR 784/21, Pressemitteilung vom 07.07.2022

Ein Journalist wollte den inhaftierten Beschwerdeführer besuchen, um mit ihm ein Interview zum Thema „Alternativen zur Strafhaft“ zu führen. Die Justizvollzugsanstalt untersagte den Besuch, nachdem sich der psychologische Dienst in einer Stellungnahme gegen Interviews mit ihm ausgesprochen hatte. Die angerufenen Fachgerichte bestätigten diese Entscheidung. Die hiergegen gerichtete Verfassungsbeschwerde hatte Erfolg. Die Fachgerichte haben bei der Auslegung der einschlägigen Vorschriften die besondere Bedeutung des Grundrechts der freien Meinungsäußerung nicht hinreichend beachtet. Insbesondere haben sie keine konkreten, objektiv fassbaren Anhaltspunkte für die Befürchtung dargelegt, dass das geplante Interview die Eingliederung des Beschwerdeführers behindere.

Verdachtsunabhängige Urinkontrollen im Strafvollzug

1. Kammer des Zweiten Senats, Beschluss vom 22.07.2022, Aktenzeichen 2 BvR 1630/21, Pressemitteilung vom 10.08.2022

Der inhaftierte Beschwerdeführer musste sich im Rahmen allgemeiner Drogen-screensings in einem Zeitraum von fünf Wochen insgesamt vier Urinkontrollen unterziehen. Um Manipulationen oder Täuschungshandlungen auszuschließen, erfolgte die Urinabgabe jeweils unter Aufsicht mit freiem Blick der Aufsichtsperson auf das Glied des Beschwerdeführers. Dieser rügte die Urinkontrollen gegenüber der Justizvollzugsanstalt als entwürdigend. Im gerichtlichen Verfahren forderte er, bei Ermittlungen zum Drogenkonsum zukünftig eine Blutentnahme aus dem Finger vorzunehmen. Er beantragte zudem, die Rechtswidrigkeit der bereits erfolgten Kontrollen festzustellen. Beide Anträge wurden durch das Landgericht verworfen, wogegen er sich mit der Verfassungsbeschwerde wandte. Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass die angegriffene Entscheidung des Landgerichts das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Beschwerdeführers verletzt. Bei staatlichen Maßnahmen, die den Intimbereich und das Schamgefühl berühren, haben Strafgefangene Anspruch auf besondere Rücksichtnahme. Ob verdachtsunabhängige Urinkontrollen vor diesem Hintergrund grundsätzlich zulässig sind, kann offenbleiben. Denn jedenfalls hat das Landgericht nicht geprüft, ob die Justizvollzugsanstalt als milderer Mittel die Kontrolle durch Blutentnahme aus dem Finger hätte anbieten müssen. Es ist auch nicht berücksichtigt, dass die Frequenz der Kontrollen unverhältnismäßig gewesen sein könnte.

Sonderprüfung im VW-Dieselskandal

3. Kammer des Ersten Senats, Beschlüsse vom 21.09.2022, Aktenzeichen 1 BvR 2754/17 und 1 BvR 1349/20, Pressemitteilung vom 25.11.2022

Das Oberlandesgericht hatte wegen des Dieselskandals auf Antrag von drei US-amerikanischen Fondsgesellschaften eine aktienrechtliche Sonderprüfung bei dem Automobilhersteller Volkswagen angeordnet und später den zunächst bestellten Sonderprüfer durch einen anderen ersetzt. Hiergegen erhob Volkswagen Verfassungsbeschwerde. Das Bundesverfassungsgericht hob die Entscheidungen des Oberlandesgerichts auf. Die Einsetzung und Bestellung des Sonderprüfers sowie dessen



spätere Ersetzung erfolgte unter mehrfacher Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) von Volkswagen und war teilweise auch willkürlich (Art. 3 Abs. 1 GG). Zudem hatte das Oberlandesgericht unter Verletzung des Rechts von Volkswagen auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) die Rechtsbeschwerde gegen seine Entscheidung nicht zugelassen.

Hassrede gegen eine bekannte Politikerin

2. Kammer des Ersten Senats, Beschluss vom 19.12.2021, Aktenzeichen 1 BvR 1073/20, Pressemitteilung vom 02.02.2022

Die Beschwerdeführerin wurde bei Facebook mit massiven herabsetzenden Beschimpfungen anonym beleidigt. Vor den Fachgerichten wollte sie erreichen, dass Facebook personenbezogene Daten über mehrere Nutzerinnen bzw. Nutzer herausgibt, die die Beschwerdeführerin beleidigt hatten. Hintergrund war ein Blogeintrag auf der Social Media Plattform, der ein Bild der Beschwerdeführerin zusammen mit einem unzutreffenden Zitat zeigte. Der Eintrag führte zu vielen Kommentaren. Die Fachgerichte stuften im Ergebnis lediglich etwa die Hälfte der fraglichen Kommentare als strafbare Beleidigungen ein und gestatteten die Auskunftserteilung über die bei der Social Media Plattform vorhandenen Bestandsdaten. Im Übrigen wurde eine Beauskunftung abgelehnt. Das Bundesverfassungsgericht gab der hiergegen gerichteten Verfassungsbeschwerde statt. Die Fachgerichte haben unter Verkenning von Bedeutung und Tragweite des Persönlichkeitsrechts die verfassungsrechtlich erforderliche Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit und dem Persönlichkeitsrecht zum Nachteil der Beschwerdeführerin unterlassen. Die fachgerichtlichen Entscheidungen verletzen die Beschwerdeführerin in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG, soweit sie die Beauskunftung hinsichtlich der übrigen Kommentare versagt haben. Das Bundesverfassungsgericht betonte, dass bei der Abwägung zwischen Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrecht besonders zu berücksichtigen ist, dass im Internet ein wirksamer Schutz der Persönlichkeitsrechte von Amtsträgern und Politikern nicht nur für die Betroffene bedeutsam ist, sondern auch im öffentlichen Interesse liegt. Denn eine Bereitschaft zur Mitwirkung in Staat und Gesellschaft kann nur erwartet werden, wenn für diejenigen, die sich engagieren, ein hinreichender Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte gewährleistet ist.

Tariffähigkeit einer Gewerkschaft

3. Kammer des Ersten Senats, Beschluss vom 31.05.2022, Aktenzeichen 1 BvR 2387/21, Pressemitteilung vom 05.07.2022

Das Bundesarbeitsgericht hatte im Fall einer kleineren Gewerkschaft entschieden, dass diese nicht tariffähig sei, weil sie nicht die erforderliche Organisationsstärke aufweise. Dagegen wehrte sich die Gewerkschaft vor dem Bundesverfassungsgericht, im Ergebnis ohne Erfolg. Mit dem Grundrecht der Koalitionsfreiheit ist es vereinbar, nur solche Koalitionen an der Tarifautonomie teilnehmen zu lassen, die in der Lage sind, den von der Rechtsordnung freigelassenen Raum des Arbeitslebens durch Tarifverträge sinnvoll zu gestalten. Daher kann das Bundesarbeitsgericht auch die Organisationsstärke berücksichtigen.

Nennung im Verfassungsschutzbericht

3. Kammer des Ersten Senats, Beschlüsse vom 31.05.2022, Aktenzeichen 1 BvR 564/19 u.a., Pressemitteilung vom 15.11.2022

Eine burschenschaftliche Studentenverbindung war im Verfassungsschutzbericht in der Rubrik „Rechtsextremismus“ aufgeführt und ein Verein unter der Überschrift „Autonome Linksextremisten“ genannt worden. Beide Organisationen wandten sich gegen ihre Nennung im Verfassungsschutzbericht. Das Bundesverfassungsgericht hat ihre Verfassungsbeschwerden nicht zur Entscheidung angenommen. Eine solche Nennung ist mit dem Grundgesetz vereinbar, wenn es konkrete Anhaltspunkte für Bestrebungen der Betroffenen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung gibt.

Tätowierungsverbot für Polizeibeamte in Bayern

3. Kammer des Zweiten Senats, Beschluss vom 18.05.2022, Aktenzeichen 2 BvR 1667/20

Der Beschwerdeführer, ein Polizeioberkommissar im Bundesland Bayern, begehrte ohne Erfolg die verwaltungsgerichtliche Feststellung, dass er berechtigt sei, sich am Unterarm mit einem verzierten Schriftzug („aloha“) tätowieren zu lassen. Mit diesem Begehren blieb er auch in letzter Instanz vor dem Bundesverwaltungsgericht erfolglos. Das Bundesverfassungsgericht gab der Verfassungsbeschwerde teilweise statt. Das angegriffene Urteil des Bundesverwaltungsgerichts verletzt den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG. Das Bundesverwaltungsgericht hatte das Verbot sichtbarer Tätowierungen für Polizistinnen und Polizisten aus einer Vorschrift des Bayerischen Beamtengesetzes hergeleitet. Die Auslegung ist jedoch mit keiner der anerkannten juristischen Auslegungsmethoden begründbar. Das Bundesverwaltungsgericht hat der betreffenden Vorschrift einen Sinn zugrunde gelegt, den der Gesetzgeber offensichtlich nicht verwirklichen wollte und der auch in keiner Weise einen Anknüpfungspunkt im Gesetzeswortlaut hat.

Lohndiskriminierung einer Fernseh-Reporterin

3. Kammer des Ersten Senats, Beschluss vom 01.06.2022, Aktenzeichen 1 BvR 75/20, Pressemitteilung vom 19.07.2022

Eine beim ZDF tätige Reporterin war arbeitsgerichtlich gegen Lohndiskriminierung vorgegangen. Das Bundesverfassungsgericht nahm die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung an. Es war nicht hinreichend dargelegt, ob die Beschwerdeführerin wirklich alle fachgerichtlich eröffneten Möglichkeiten genutzt hat, der Rechtsverletzung abzuwehren. Insbesondere war ihre Arbeitgeberin von den Fachgerichten zur Auskunft über das Vergleichsentgelt ihrer Kollegen verurteilt worden. Auf der Grundlage dieser Auskunft hätte die Reporterin zunächst fachgerichtlich einen Zahlungsanspruch geltend machen können, eine solche Klage wäre jedenfalls nicht von vornherein offensichtlich aussichtslos.

Sorgerechtsentziehung wegen des Verdachts der Kindesmisshandlung

3. Kammer des Ersten Senats, Beschluss vom 16.09.2022, Aktenzeichen 1 BvR 1807/20, Pressemitteilung vom 11.11.2022

Die Eltern wandten sich gegen den Entzug der elterlichen Sorge für ihr Kleinkind. In den ersten drei Lebensmonaten des Kindes war es in der elterlichen Obhut zuerst zu einem Spiralbruch des rechten Oberschenkels, später zu einer Einblutung zwischen harter und weicher Hirnhaut gekommen. Sachverständig beraten gingen die Fachgerichte davon aus, dass solche massiven Verletzungen nicht durch eigene Handlungen des Kindes verursacht worden sein konnten. Die Eltern wandten sich gegen die Feststellungen der Fachgerichte und rügten eine Verletzung ihres Elternrechts aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG. Das Bundesverfassungsgericht hat die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen. Die verfassungsrechtliche Überprüfung der fachgerichtlichen Beweiswürdigung erstreckt sich grundsätzlich nur darauf, ob die Feststellungen auf einer tragfähigen Grundlage beruhen und ob sie nachvollziehbar begründet sind. Dies gilt auch im Rahmen der intensiveren Nachprüfung, wie bei einer Trennung des Kindes von seinen Eltern. Erhebliche Verletzungen des Kindes, die während der Betreuung durch die Eltern entstanden sind und für die es keine andere ärztliche Erklärung außer elterlichem Fehlverhalten gibt, stellen einen hinreichenden Anhaltspunkt für die Annahme der Gefahr zukünftiger Verletzungen des Kindes dar, wenn es weiterhin von den Eltern betreut wird.

Verfassungsbeschwerde im „NSU-Prozess“

2. Kammer des Zweiten Senats, Beschluss vom 30.09.2022, Aktenzeichen 2 BvR 2222/21, Pressemitteilung vom 24.10.2022

Die Verfassungsbeschwerde richtete sich gegen ein Strafurteil des Oberlandesgerichts München und zwei Beschlüsse des Bundesgerichtshofs im „NSU-Prozess“. Das Oberlandesgericht verurteilte die Beschwerdeführerin unter anderem wegen mittäterschaftlicher und mitgliedschaftlicher Beteiligung an mehreren Mordtaten einer rechtsterroristischen Vereinigung zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe und stellte die besondere Schwere der Schuld fest. Die hiergegen gerichtete Revision der Beschwerdeführerin war erfolglos. Der Bundesgerichtshof beanstandete die Wertung des Oberlandesgerichts, die Beschwerdeführerin habe als Mittäterin gehandelt, im Ergebnis nicht, weil sie gewichtige objektive Tatbeiträge geleistet und ein starkes Tatinteresse gehabt habe.

Die Beschwerdeführerin machte geltend, die Revisionsverwerfung seitens des Bundesgerichtshofs sei willkürlich und verletze sie in ihrem rechtlichen Gehör. Der Bundesgerichtshof habe mit der Entscheidung einen Paradigmenwechsel bei seiner Rechtsprechung zur Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme vorgenommen, zu dem sie vor der Entscheidung nicht habe Stellung nehmen können.

Das Bundesverfassungsgericht nahm die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung an. Es stellte klar, dass es grundsätzlich keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet, im strafrechtlichen Revisionsverfahren eine Revision durch Beschluss – also ohne vorherige Durchführung einer mündlichen Verhandlung – zu verwerfen. Das Recht der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör ist nicht verletzt, da der Bundesgerichtshof nicht von seiner bisherigen Rechtsprechung zur Abgrenzung zwischen Täterschaft und Teilnahme abgewichen war. Zudem wurde der Beschwerdeführerin nicht der gesetzliche Richter entzogen. Der Bundesgerichtshof hat auch die Aufgabenverteilung zwischen Revisions- und Tatsachengericht nicht missachtet. Er hat keine eigenen Feststellungen in der Sache getroffen, sondern nur die Feststellungen des Oberlandesgerichts rechtlich bewertet.

Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde im „Ku'damm-Raser-Fall“

2. Kammer des Zweiten Senats, Beschluss vom 07.12.2022, Aktenzeichen 2 BvR 1404/20, Pressemitteilung vom 16.12.2022

Der Beschwerdeführer verursachte Anfang des Jahres 2016 bei einem Autorennen auf dem Berliner Kurfürstendamm einen Autounfall, bei dem ein Mensch zu Tode kam. Das Landgericht verurteilte ihn deswegen unter anderem wegen Mordes zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe, der Bundesgerichtshof verwarf seine Revision. Mit seiner Verfassungsbeschwerde machte er geltend, die Auslegung der Gerichte zur Frage des Vorsatzes verstoße gegen das Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG und den Schuldgrundsatz.

Das Bundesverfassungsgericht sah das Bestimmtheitsgebot nicht als verletzt an, weil die Entscheidungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Abgrenzung zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit entsprachen. Diese höchstrichterliche Rechtsprechung hat die maßgeblichen Rechtsbegriffe hinreichend konkretisiert. Das Schuldprinzip haben die Gerichte ebenfalls beachtet, da sie bei der Abgrenzung zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit nicht nur auf die konkrete Gefährlichkeit der Fahrt abgestellt, sondern auch die Persönlichkeit des Verurteilten, seine Motivation für das maximale Beschleunigen nach der Kurvenausfahrt, seine grundsätzliche Einstellung zum Autofahren und seine Einschätzung des eigenen fahrerischen Könnens im Blick behalten haben.

Eilentscheidungen

Beim Bundesverfassungsgericht können auch Eilverfahren betrieben werden, in denen schon vor Erlass einer Entscheidung in der Hauptsache vorläufige Maßnahmen getroffen werden können (*einstweilige Anordnung* – S. 56).

Eilantrag zur Wiederaufnahme eines Strafverfahrens nach Freispruch

Zweiter Senat, Beschluss vom 14.07.2022, Aktenzeichen 2 BvR 900/22, Pressemitteilung vom 16.07.2022

Dem Beschwerdeführer wird vorgeworfen, eine Schülerin vergewaltigt und getötet zu haben. Wegen dieses Tatvorwurfs wurde er im Jahr 1983 freigesprochen. Nach dem am 30. Dezember 2021 in Kraft getretenen § 362 Nr. 5 der Strafprozessordnung (StPO) kann ein abgeschlossenes Strafverfahren wieder aufgenommen werden, wenn aufgrund neuer Tatsachen oder Beweismittel dringende Gründe für eine Verurteilung wegen Mordes bestehen. Weil der Beschwerdeführer nach einer molekulargenetischen Untersuchung als Verursacher einer Spermaspur in Betracht kommt, erging gegen ihn ein auf die Neuregelung gestützter Haftbefehl.

Das Bundesverfassungsgericht gab dem Eilantrag des Beschwerdeführers teilweise statt und setzte den gegen ihn erlassenen Haftbefehl unter der Anordnung mehrerer Maßnahmen zur Sicherung des Strafverfahrens außer Vollzug. Es ließ im Eilverfahren die Frage offen, ob § 362 Nr. 5 StPO verfassungskonform ist. Im Rahmen der gebotenen Folgenabwägung überwogen die Nachteile des sich trotz Freispruchs in Untersuchungshaft befindlichen Beschwerdeführers das öffentliche Interesse an der Wiederaufnahme und Durchführung des Strafverfahrens – allerdings nur, soweit geeignete Maßnahmen zur Minimierung der Fluchtgefahr getroffen werden.

Mit Beschluss vom 20. Dezember 2022 verlängerte das Bundesverfassungsgericht die Aussetzung des Vollzugs der Untersuchungshaft unter den bisherigen Bedingungen für maximal sechs Monate.

Aussetzung der Vollstreckung einer spanischen Kindesherausgabeentscheidung

3. Kammer des Ersten Senats, Beschluss vom 01.08.2022, Aktenzeichen 1 BvQ 50/22, Pressemitteilung vom 04.08.2022

In einem Eilverfahren hat das Bundesverfassungsgericht aufgrund einer Folgenabwägung die Vollstreckung einer Entscheidung eines spanischen Gerichts, nach der ein Kind an den Vater herausgegeben werden sollte, vorläufig ausgesetzt. Die Antragstellerin hatte den Sohn 2014 nach Deutschland entführt, als er sieben Monate alt war. Seitdem lebte der Sohn mit ihr in Deutschland ohne persönlichen Kontakt zum Vater. Ein Rückführungsgesuch des Vaters vor deutschen Gerichten nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen blieb aufgrund längerer Eingewöhnung des Kindes in Deutschland erfolglos. Das spanische Gericht ordnete nach nationalem Recht die Rückgabe des Kindes an. Die deutschen Gerichte entschieden, dass diese Entscheidung ohne inhaltliche Prüfung nach der europäischen Brüssel IIa-Verordnung vollstreckbar sei. Die vom Bundesverfassungsgericht getroffene Folgenabwägung ging zugunsten der Antragstellerin aus, weil die Brüssel IIa-Verordnung möglicherweise gar nicht anwendbar ist und bei einer Rückführung des Sohnes, der kein Spanisch spricht und seinen Vater kaum kennt, eine nachhaltige Kindeswohlgefährdung droht.

Erfolgreicher Eilantrag eines psychisch erkrankten Räumungsschuldners gegen eine Räumungsvollstreckung

3. Kammer des Zweiten Senats, Beschluss vom 29.06.2022, Aktenzeichen 2 BvR 447/22

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass bei der drohenden Zwangsräumung der Wohnung eines alten, alleinstehenden und unter beginnender Demenz leidenden Schuldners für das Vollstreckungsgericht die Verpflichtung besteht, einer geltend gemachten Gesundheits- oder Lebensgefahr besonders sorgfältig nachzugehen. Die Zwangsräumung kann dann (einstweilen) einzustellen sein. Dies folgt aus dem verfassungsrechtlich verbürgten Recht auf Leben und körperlicher Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG). Eine Gefährdung dieser Rechtsgüter kann nicht nur bei einer konkreten Selbstmordgefahr, sondern auch bei anderen konkreten Gesundheits- oder Lebensgefahren bestehen. Das Vollstreckungsgericht war seiner Pflicht, Grundrechtsverletzungen nach Möglichkeit auszuschließen nicht in dem gebotenen Umfang nachgekommen. Zwar hatte es eine durch die Räumung drohende Suizidgefahr verfassungsrechtlich unbedenklich verneint. Es war in seiner Entscheidung aber den vorgetragenen und durch ein Sachverständigengutachten untermauerten Anhaltspunkten dafür, dass dem Schuldner durch die Zwangsvollstreckung sonstige erhebliche gesundheitliche Gefahren drohen könnten, nicht hinreichend nachgegangen.

Eilentscheidung zum Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz

Zweiter Senat, Beschluss vom 22.11.2022, Aktenzeichen 2 BvF 1/22, Pressemitteilung vom 08.12.2022

Das Bundesverfassungsgericht lehnte einen Eilantrag ab, mit dem die Antragsteller, 197 Abgeordnete der CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages, die (faktische) Außervollzugsetzung des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2021 bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache angestrebt hatten.

Der Antrag in der Hauptsache war weder von vornherein unzulässig noch – in Anbetracht einer Reihe offener verfassungsrechtlicher Fragen – offensichtlich unbegründet. Daher war über den Eilantrag im Rahmen einer Folgenabwägung zu entscheiden. Trotz der erheblichen Risiken für den Bundeshaushalt überwogen vor dem Hintergrund der für die Außervollzugsetzung eines Gesetzes geltenden strengen Maßstäbe die möglichen Nachteile für den Fall, dass die von der Bundesregierung aufgelegten Programme zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie nicht weiter finanziert werden könnten. In dieser Situation bestünde die erhebliche Gefahr, dass der angeführte Zweck hinter dem Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz – die Überwindung der Corona-Pandemie in ökonomischer Hinsicht – jedenfalls mittelfristig nicht mehr ohne Weiteres erreicht werden könnte. Die hiermit verbundenen wirtschaftlichen Folgen trafen Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen unmittelbar.

Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.

Zu entscheiden 2023

Auch im kommenden Jahr stehen zahlreiche Verfahren zur Entscheidung an. Darunter werden sich voraussichtlich die folgenden Verfahren befinden:

Contergan-Entschädigungen

Die Conterganstiftung ist eine Stiftung des Bundes und erbringt Leistungen an Menschen mit Behinderungen, deren Fehlbildungen mit der Einnahme des thalidomidhaltigen Beruhigungsmedikaments Contergan durch die Mutter während der Schwangerschaft in Verbindung gebracht werden können. Das Bundesverwaltungsgericht hat dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob eine Regelung des Conterganstiftungsgesetzes mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Nach dieser Regelung werden auf die von der Stiftung erbrachte Kapitalentschädigung und Conterganrente Zahlungen angerechnet, die wegen der Einnahme thalidomidhaltiger Präparate von Dritten, insbesondere von ausländischen Staaten, geleistet werden.

Strategische Fernmeldeaufklärung durch den Bundesnachrichtendienst

Die Verfassungsbeschwerden wenden sich gegen Vorschriften des Artikel 10-Gesetzes, die dem Bundesnachrichtendienst die strategische Überwachung von internationaler Telekommunikation zur Aufklärung von Cyber-Gefahren erlauben. Die Beschwerdeführenden sehen sich hierdurch unter anderem in ihrem Grundrecht aus Art. 10 Abs. 1 GG (Fernmeldegeheimnis) verletzt.

Gefangenenvergütung

Die Verfassungsbeschwerden behandeln die Frage, ob die gesetzlich festgelegte Höhe der Vergütung, die Gefangene im Strafvollzug für dort erbrachte Arbeitsleistungen erhalten, mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Konkret betroffen sind Regelungen der Strafvollzugsgesetze in Bayern und Nordrhein-Westfalen. Hierzu wurde am 27. und 28. April 2022 mündlich verhandelt.

Bundestagswahlrecht

Die abstrakte Normenkontrolle betrifft die Frage, ob die 2020 in Kraft getretene Neuregelung des Bundeswahlgesetzes, mit der das Sitzverteilungsverfahren für die Bundestagswahlen neu geregelt wurde, mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Die 216 Antragstellenden, Mitglieder des Deutschen Bundestages aus den Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE und FDP, rügen einen Verstoß gegen das Gebot der Normenklarheit, die Wahlrechtsgleichheit sowie die Chancengleichheit der Parteien. Vor der Bundestagswahl 2021 hatte das Bundesverfassungsgericht bereits einen Eilantrag gegen die Wahlrechtsreform abgelehnt.

Strafbewehrtes Cannabisverbot

Vier Amtsgerichte halten die Strafvorschriften des Betäubungsmittelgesetzes für verfassungswidrig, soweit sie sich auf Cannabis-Produkte beziehen. Sie haben deshalb diese Normen dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorgelegt. Die Gerichte machen geltend, das strafbewehrte Cannabisverbot greife unverhältnismäßig in die durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützte allgemeine Handlungsfreiheit ein. Außerdem lasse sich die Strafbarkeit des Umgangs mit dem Rauschmittel Cannabis vor dem Hintergrund der Legalität des Rauschmittels Alkohol nicht rechtfertigen und verstoße daher gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG).

EncroChat

Mehrere Verfassungsbeschwerden richten sich gegen strafrechtliche Verurteilungen, bei denen die Gerichte die Verurteilung der Beschwerdeführenden maßgeblich auf die Auswertung von Daten auf Mobiltelefonen des Anbieters EncroChat gestützt haben. Den französischen Ermittlungsbehörden gelang es, den verschlüsselten Datenverkehr im EncroChat-Netzwerk zu infiltrieren, aufzuzeichnen und zu speichern. Die betreffenden Daten wurden den deutschen Ermittlungsbehörden im Wege der internationalen Rechtshilfe übermittelt. Die Beschwerdeführenden wenden sich gegen die Verwertung der übermittelten Daten. Sie sind überdies der Ansicht, die deutschen Gerichte seien verpflichtet gewesen, eine Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union (Art. 267 Abs. 1 AEUV) zu machen, um die Vereinbarkeit der Datenerhebung und Weitergabe mit EU-Recht klären zu lassen.

Ab- und Nichtwahl von Ausschussvorsitzenden im Bundestag

Die Bundestagsfraktion der AfD wendet sich gegen die Abberufung eines ihrer Abgeordneten vom Amt des Vorsitzenden des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz in der 19. Legislaturperiode. Sie ist der Ansicht, die durch Mehrheitsbeschluss des Ausschusses erfolgte Abberufung verletze sie in ihren verfassungsmäßigen Rechten. Zudem wendet sich die AfD-Fraktion in der aktuellen Legislaturperiode gegen die Durchführung von Wahlen zur Bestimmung der Vorsitze der Ausschüsse für Inneres und Heimat, Gesundheit sowie für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. Nach dem im Parlament vereinbarten Zugriffsverfahren stünden ihr die Vorsitze dieser drei Ausschüsse zu. Bei den durchgeführten Wahlen zur Bestimmung der Ausschussvorsitzenden hatte jedoch keiner der von ihr benannten Kandidaten die erforderliche Mehrheit erhalten.

Beschlussfähigkeit des Bundestages

Die AfD-Fraktion bezweifelt die Beschlussfähigkeit des Plenums in zwei nächtlichen Sitzungen des Bundestages.

Hauptsacheverfahren zum Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2021

Der Antrag richtet sich gegen das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2021 vom 18. Februar 2022, mit dem das Haushaltsgesetz und der Bundeshaushaltsplan für 2021 nach Ablauf des Haushaltsjahres geändert wurden. Das Gesetz räumt dem Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ (heute „Klima- und Transformationsfonds“) die Möglichkeit ein, zusätzliche Kreditermächtigungen im Umfang von 60 Mrd. Euro in Anspruch zu nehmen. Die Antragstellenden machen unter anderem geltend, das Nachtragshaushaltsgesetz lasse sich mit der grundgesetzlichen Schuldenbremse nicht in Einklang bringen. Die Übertragung der zur Bewältigung der Corona-Pandemie vorgesehenen Kreditermächtigungen aus dem Bundeshaushalt auf das Sondervermögen überschreite die Grenzen des Art. 115 Abs. 2 Satz 6 GG. Im November 2022 hatte das Bundesverfassungsgericht einen Eilantrag gegen das Gesetz abgelehnt.

Ausschluss eines NPD-Funktionärs aus einem Sportverein

Mit der Verfassungsbeschwerde wendet sich ein Funktionär der NPD gegen seinen Ausschluss aus einem örtlichen Turn- und Sportverein. Der Verein hatte in seine Satzung eine Klausel aufgenommen, wonach die Mitgliedschaft in einer extremistischen Organisation wie der NPD und ihrer Landesverbände einer Vereinsmitgliedschaft im Wege stehe.

Schweinehaltung

Der Senat von Berlin wendet sich im Wege der abstrakten Normenkontrolle gegen Vorschriften der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, die die Anforderungen an das Halten von Schweinen regeln. Nach Auffassung des Antragstellers sind die antragsgegenständlichen Normen der Rechtsverordnung mit §§ 2, 2a Tierschutzgesetz in Verbindung mit Art. 20a GG unvereinbar.

Einsatz von Drohnen unter Nutzung der US Air Base Ramstein durch die USA

Die Verfassungsbeschwerde zweier jemenitischer Staatsangehöriger betrifft den Einsatz von Drohnen zur Tötung von Menschen im Jemen. Sie richtet sich gegen das Unterlassen der Bundesrepublik Deutschland, durch geeignete Maßnahmen auf die Einhaltung des Völkerrechts beim derartigen Einsatz von Drohnen unter Nutzung der US-Air-Base Ramstein durch die USA hinzuwirken.

Kinderehe

Der Bundesgerichtshof hat dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob es unter anderem mit Art. 6 Abs. 1 GG vereinbar ist, dass das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen eine unter Beteiligung eines nach ausländischem Recht ehemündigen Minderjährigen geschlossene Ehe nach deutschem Recht ohne einzelfallbezogene Prüfung als Nichtehe qualifiziert, wenn der Minderjährige im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr nicht vollendet hatte.

Anfechtungsrecht des biologischen Vaters

Das Bundesverfassungsgericht wird über die Verfassungsbeschwerde zu der Frage entscheiden, ob es mit Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG vereinbar ist, dass das Vaterschaftsanfechtungsrecht des biologischen Vaters nach einer Regelung im Bürgerlichen Gesetzbuch ausnahmslos ausgeschlossen ist, wenn zwischen dem Kind und dem gesetzlichen Vater im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung eine sozial-familiäre Beziehung besteht.

Hauptsacheverfahren zur Wiederaufnahme eines Strafverfahrens nach Freispruch

Im Jahr 2021 erließ der Bundestag ein Gesetz, nach dem ein Strafverfahren gegen einen rechtskräftig Freigesprochenen wiederaufgenommen werden darf, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die dringende Gründe dafür bilden, dass der Betroffene nunmehr wegen Mordes verurteilt wird (§ 362 Nr. 5 der Strafprozessordnung). Die Verfassungsbeschwerde betrifft die Frage, ob die Regelung und auf ihrer Grundlage ergangene fachgerichtliche Entscheidungen mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz vereinbar sind, dass gem. Art. 103 Abs. 3 GG niemand wegen derselben Tat mehrmals bestraft werden darf.

Besoldung von Beamten und Richtern in verschiedenen Bundesländern

Zahlreiche anhängige Normenkontrollanträge aus verschiedenen Bundesländern gehen von der Verfassungswidrigkeit der Alimentation von Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern verschiedener Besoldungsgruppen nach dem jeweiligen Landesrecht aus. Das Bundesverfassungsgericht entscheidet demnächst über Verfahren zur Besoldung in Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Strafverschärfung beim Tatbestand der Kinderpornographie

Mit dem Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder wurde mit Wirkung zum 1. Juli 2021 der Strafrahmen für die Verbreitung, den Erwerb und den Besitz von Kinderpornographie deutlich verschärft. Zwei Amtsgerichte halten die im Gesetz nunmehr vorgesehene Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe bei atypischen Grenzfällen für eine unverhältnismäßige Sanktion und damit aufgrund einer Verletzung des Übermaßverbotes für verfassungswidrig. Dies betreffe etwa Fälle wie den unbedachten Versand eines Screenshots mit einer Nacktaufnahme einer Schülerin in der Elternchatgruppe der Klasse.

Ausschluss der NPD von der Parteienfinanzierung

Bundestag, Bundesregierung und Bundesrat haben beim Bundesverfassungsgericht beantragt festzustellen, dass die NPD von staatlicher Finanzierung ausgeschlossen ist. Dies ist nach Art. 21 Abs. 3 GG insbesondere bei Parteien möglich, die nach ihren Zielen oder dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgerichtet sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen.

Wahlprüfungsbeschwerden nach Bundestagswahl in Berlin

Die Bundestagsfraktionen von CDU/CSU und AfD richten sich mit ihren Wahlprüfungsbeschwerden jeweils gegen den Beschluss des Bundestages, mit dem die Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses zu Wahleinsprüchen gegen die Bundestagswahl 2021 in Berlin angenommen wurde. Der Bundestag hatte beschlossen, dass die Bundestagswahl 2021 in 431 Berliner Wahllokalen wiederholt werden wird.

HERAUSGEBER**Bundesverfassungsgericht****Schlossbezirk 3****76131 Karlsruhe****Postfach 1771****76006 Karlsruhe****T +49 (0) 721 9101 – 0****F +49 (0) 721 9101 – 382****bverfg@bundesverfassungsgericht.de****www.bundesverfassungsgericht.de****1. Auflage 2023**

Zitat Titel:

Bundesverfassungsgericht, Urteil des Zweiten Senats vom 30. Juni 2009

- 2 BvE 2/08 u.a. -, Rn. 225 (Vertrag von Lissabon).

KONZEPTION UND DESIGN

MOSAİK MANAGEMENT GmbH, Dortmund

www.mosaik-management.de**BILDNACHWEISE**

MOSAİK MANAGEMENT GmbH, Dortmund, Mathias Kolta: Titel U2, 11, 46, 67

Klaus Lorenz, Karlsruhe, www.lorenz-fotodesign.de: 4, 12-15

berlin producers Media | Michael Gügerl, Walid Habash: 8-9

ARTIS-Uli Deck: 17

Michael M. Roth, MicialMedia: 26 oben, 27 oben

Verfassungsgericht Korea: 26 unten

Gustavo Alàbiso, Karlsruhe: 27 unten

Bundesverfassungsgericht, Karlsruhe: 64



Bundesverfassungsgericht